



OBERGERICHT DES KANTONS URI

Strafrechtliche Abteilung

OG S 13 3

OG S 13 5

Urteil

11. September 2013

Unter Mitwirkung von: Vizepräsident Thomas Dillier, Vorsitz, Mitglieder Hansruedi Burgener, Walter Schuler, Christoph Wipfli und Daniela Bär-Huwylser sowie Gerichtsschreiber Gianpietro Cantoni

In Sachen

X

z. Zt. Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Eichwilstrasse 4, 6410 Kriens
vertr. durch RA lic. iur. Linus Jaeggi, Landenbergstrasse 34, 6002 Luzern

**Berufungskläger / An-
schlussberufungsbeklag-
ter / Berufungsbeklagter**

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf

**Berufungsbeklagte / An-
schlussberufungskläge-
rin**

und

Y

vertr. durch RA lic. iur. Claudia Zumtaugwald, Bruchstrasse 5, 6000 Luzern 7

Privatklägerin 1 / Berufungsklägerin

und

Z

Privatkläger

und

A

Privatklägerin 2

**betreffend
Versuchte Tötung, evtl. Gefährdung des Lebens,
Mord (Versuch) in Mittäterschaft
(Urteil Landgericht Uri [LGS 12 1] vom 8./9./10./12./15./17./19./22./23. und
24.10.2012)**

hat sich ergeben:

A.

Am 24. Oktober 2012, in begründeter Form versandt am 4. März 2013, eröffnete das Landgericht Uri (Strafrechtliche Abteilung) im Verfahren LGS 12 1 mündlich folgendes Urteil:

„ 1.

1.1

X ist schuldig der/des

1.1.1

- versuchten Mordes in Mittäterschaft (Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);

1.1.2

- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);

1.1.3

- Mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, namentlich des

1.1.3.1

- Übertragens einer Waffe an einen Staatsangehörigen, der keine Waffe erwerben darf (Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. b WV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. g WG);

1.1.3.2

- unerlaubten Tragens einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG [Fassung vom 12.12.2008 bis 27.07.2010]);

1.1.3.3

- unerlaubten Schiessens mit einer Feuerwaffe an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b WG);

1.1.3.4

- Nichtaufbewahrens des Vertrags beim Erwerb einer Waffe unter Privaten (Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 aWG [Fassung bis 11.12.2008] i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. d WG);

1.1.3.5

- mehrfachen unerlaubten Besitzes von Waffen (Art. 12 und Art. 8 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG [Fassung bis 27.07.2010]);

1.1.3.6

- unsorgfältigen Aufbewahrens einer Waffe (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. e WG);

1.1.3.7

- unerlaubten Tragens einer Waffe in der Öffentlichkeit ohne Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG [Fassung bis 11.12.2008]).

1.2

X wird freigesprochen vom Vorwurf des unerlaubten Erwerbs einer Waffe ohne Waffenerwerbsschein (Art. 9 Abs. 1 aWG [Fassung bis 11.12.2008]).

2.

2.1

X wird gestützt auf Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 129 StGB, Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. b WV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. g WG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung vom 12.12.2008 bis 27.07.2010), Art. 5 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b WG, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 aWG (Fassung bis 11.12.2008) i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. d WG, Art. 12 und Art. 8 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung bis 27.07.2010), Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. e WG, Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung bis 11.12.2008) so-wie unter Berücksichtigung von Art. 10, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 106 StGB bestraft als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 10. Mai 2010 mit:

- **10 Jahren Freiheitsstrafe;**
- **CHF 1'000.00 Busse.**

2.2

2.2.1

Der Verurteilte hat die Busse zu bezahlen. Beahlt er die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

2.2.2

Die Busse und deren Ersatzfreiheitsstrafe werden je nach den Verhältnissen des Verurteilten so bemessen, dass der Verurteilte die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Eine Busse kann nicht bedingt ausgesprochen werden. Sie ist somit immer zu bezahlen. Beahlt der Verurteilte die Busse nicht fristgemäß, so ordnet die Vollzugsbehörde (Amt für Finanzen Uri) die Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

2.2.3

Soweit der Verurteilte die Busse schuldhaft nicht bezahlt und diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle eine unbedingte Freiheitsstrafe. Bei der Busse tritt an deren Stelle die im Urteil festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Diese Strafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

3.

Die durch das Obergericht des Kantons Uri mit Urteil vom 17. Juli 2009 bedingt ausgesprochene Strafe von 20 Tagessätzen à CHF 50.00 wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen.

4.

Der Verurteilte hat von der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis heute durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (04.01.2010 bis 05.01.2010 [2 Tage] und 12.11.2010 bis 24.10.2012 [713 Tage]) total 715 Tage erstanden, welche ihm auf die 10 jährige Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB).

5.

Über die Beibehaltung der Sicherheitshaft wird im Beschluss LGS 12 6 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 entschieden.

6.

6.1

Die von Y adhäsionsweise geltend gemachte Genugtuungsforderung wird im Umfang von CHF 10'000.00 zzgl. Zins von 5 % seit 12. November 2010 gutgeheissen und geht unter solidarischer Haftung zu Lasten der beiden Verurteilten X und B (LGS 12 2).

6.2

Die von Y adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung im Umfang von CHF 592.00 wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

6.3

Die von Z adhäsionsweise geltend gemachte Genugtuungsforderung wird im Umfang von CHF 500.00 zzgl. Zins von 5 % seit 4. Januar 2010 gutgeheissen und geht zu Lasten des Verurteilten X.

6.4

Die von der A adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung von CHF 15'382.75 wird gutgeheissen und geht unter solidarischer Haftung zu Lasten der beiden Verurteilten X und B (LGS 12 2).

7.

7.1

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten:

- 1 Pistole, Carl Walther P 38, Nr. 413275 mit Magazin und 8 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 20 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Schachtel Munition, Magtech, 49 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 13 Stück Munition mit rotem Hülsenboden (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Schachtel mit Aufschrift "handyclinic", Inhalt Bedienungsanleitung PPK + PP (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- 1 Patrone (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 25 Stück Munition, 9mm, kurz (Fundort Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Pistole, Marke Walther PPK, Kal. 7.65, Nr. Z 2095 (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Schachtel rot PPK Kal. 7.65 (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Pistole, Marke Zastava, Kal. 6.35 mm, Nr. ET-8100447, abgeänderte 8mm Knall-Schreckschusspistole (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Pistole, "Blow Mini", Mod. 2003, Kal. 6.35 mm, Nr. 7-015140, abgeänderte 8 mm Knall-Schreckschusspistole (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Patrone Hülsenboden rot (Fundort: Küche, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- 3 Patronen 380 auto MRP (Fundort: Wohnzimmer, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;

- Projektil 7.65 mm (Fundort: Wand Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert KT der Kapo Uri unter der Nr. 39571 07zi2;
- 1 Selbstladepistole, Marke "Manurhin", Mod. "PPK", Kai. 7.65 mm Browning, Nr. 125680, Magazin mit 7 Patronen (2 x "CBC 32 AUTO", 5 x "Geco 7.65") separat K100105-086, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri.

7.2

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils und des Urteils LGS 12 2 gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten:

- 1 Patronenhülse (Fundort: Nähe Eingang Nightbar Taverne, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Projektil GMO kupferfarbig (Fundort: Rücken Y), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'206'711;
- Projektil GMO kupferfarbig (Fundort: Reissverschluss-Aussentasche der Handtasche von Y), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'357'366;
- Projektil (Fundort: Treppenhaus Bärenbodenweg 21, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'642;
- Patronenhülse Nr. 1/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützen-gasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'664;
- Patronenhülse Nr. 2/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützen-gasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'675;
- Patronenhülse Nr. 4/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützen-gasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'686;
- Selbstladepistole, Marke "BLOW MINI", Mod. 2003, Nr. 5-167795, Kaliber 8 mm Knall, abgeändert auf Kaliber 6.35 mm (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri.

7.3

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils dem rechtmässigen Eigentümer herauszugeben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist:

- 1 Teleskopschlagstock (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Sackmesser rot (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;

- 1 Paar Stoffhandschuhe schwarz (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Hose Brühl Classic grau-schwarz (von X anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Hemd "Accanto" schwarz mit beige Längsstreifen (von X anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Paar Halbschuhe, Leder, schwarz, Marke "Barbieri", Gr. 43 (von Ignaz anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), Lageort unbekannt;
- ID, lautend auf X, Nr. E0277150 (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;
- Schreiben A4 vom 28.10.2010 an C, Flüelen (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;
- 2 SIM/PUK Card (Fundort: Büro Royal, Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- Holzspanplatte (Fundort: Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Glaswolle zur Isolation (Fundort: Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri.

7.4

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils und des Urteils LGS 12 2 dem rechtmässigen Eigentümer herauszugeben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist:

- Kleider, die Y anlässlich Tat vom 12. November 2010 trug (1 Jacke, braun [mit Schussbeschädigungen], 1 Pelzkragen zu Jacke, 1 Bluejeans Hose, 1 Bluse weinrot [mit Schussbeschädigungen], 1 T-Shirt schwarz [mit Schussbeschädigungen], 1 Schal weiss/schwarz kariert, 1 Paar Socken beige, 1 BH schwarz), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'777;
- Effekten von Y (1 leerer Plastiksack weiss, 2 Pack Zigaretten Philip Morris, 1 Haarband braun), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Handtasche von Y (Fundort: Treppenhaus Bärenbodenweg 21, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich; Asservat-Nr. A003'163'788;
- Maestro-Karte Raiffeisen, lautend auf D, Konto-Nr. 81864095 (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;
- Gesicherter Datenbestand (DVD IT-Auswertung) ab PC Marke "Gack" S/N: 1412051908 (Fundort: Büro X), mutmasslich gelagert bei der Kriminalpolizei Uri;

- Bei PostFinance edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Raiffeisenbank Urner Oberland edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Credit Suisse edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. und 29. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Lohnabrechnungen B der Marrer AG Mai, Juni, Sept. Okt. 2010 (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Jacke mit Kapuze und Pelz, blau, "Rossi River" (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- div. Unterlagen Bank now, Raiffeisen, UBS, Anwalts- und Notariatspraxis lic. iur. Karl Vogler, Nidwaldner Kantonalbank, Betreibungsamt Nidwalden, Aufenthaltstitel CHECA 1454408, ltd. B, geb. 02.11.1988 (Kopie), Lohnabrechnungen der Marrer Unterlagsböden AG November und Dezember 2010 (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Gesicherter Datenbestand (DVD IT-Auswertung) ab PC Miditower, Marke HP (Fundort: Hauptst. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kriminalpolizei Uri;
- Herrenjacke schwarz Gr. XL "The North Face" (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Herrenjacke braun "Colonial" (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Bei UBS edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 16.03.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei GE-Moneybank edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 25.02.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Nidwaldner Kantonalbank edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 16.03.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Raiffeisenbank Region Stans edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 25.02.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri.

7.5

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils gestützt auf Art. 268 StPO einzuziehen und zur Kostendeckung zu verwenden:

- CHF 20.00 und EUR 50.00, aus Effekten X anlässlich der Verhaftung vom 4. Januar 2010, mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Hartgeld div. Stückelung, CHF 3.30, aus Effekten von X anlässlich Verhaftung vom 12. November 2010, mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Bei der Credit Suisse gesperrte Vermögenswerte (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 29. Juli 2011) betreffend X.

7.6

Allfällige weitere beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die nicht einzeln aufgeführt sind, sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils und des Urteils LGS 12 2 wie folgt zu behandeln:

7.6.1

Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine Straftat hervorgebracht wurden, sind gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten.

7.6.2

Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sind gestützt auf Art. 70 StGB einzuziehen und zur Kostendeckung zu verwenden.

7.6.3

Die übrigen Gegenstände oder Vermögenswerte sind den rechtmässigen Eigentümern auszuhändigen.

7.6.4

Diejenigen Gegenstände oder Vermögenswerte, die nicht gestützt auf Art. 69 bzw. Art. 70 StGB einzuziehen sind und niemandem zugeordnet werden können, sind zu verwerten und der entsprechende Erlös zugunsten des Staates zu verwenden.

8.

8.1

Die Kostennote der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1 wird im Beschluss LGS 12 7 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 normiert.

8.2

Die Kostennote des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers 2 wird im Beschluss LGS 12 8 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 normiert.

9.

9.1

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers RA lic. iur. Linus Jaeggi wird im Beschluss LGS 12 9 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 normiert.

9.2

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers RA lic. iur. Heinz Holzinger wird im Beschluss LGS 12 10 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 normiert.

9.3

Die Kostennote des amtlichen Verteidigers RA lic. iur. Peter Niggli wird im Beschluss LGS 12 11 vom 8., 9., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 23. und 24. Oktober 2012 normiert.

10.

10.1

10.1.1

Die Verfahrenskosten in Sachen Z, bestehend aus:

CHF 310.00	Unkosten Polizei
CHF 2'000.00	Sachverhaltsabklärung Polizei
CHF 7'017.00	Unkosten Verhöramt
CHF 2'000.00	Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft
CHF 2'000.00	Gerichtsgebühr
<u>CHF 1'071.60</u>	Kanzlei- und Ausfertigungskosten (exkl. allfälliger Kosten der Urteilsmotivierung)
<u>CHF14'398.60</u>	Total

gehen zulasten des Verurteilten.

10.1.2

Der Verurteilte hat gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft 2 - vorbehältlich Art. 135 Abs. 4 StPO - nicht zu übernehmen.

10.2

10.2.1

Die Verfahrenskosten in Sachen Y, bestehend aus:

CHF 740.00	Unkosten Polizei (anteilmässig)
CHF 1'450.00	Sachverhaltsabklärung Polizei (anteilmässig)
CHF 28'388.00	Unkosten Staatsanwaltschaft (anteilmässig)
CHF 8'000.00	Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft
CHF 8'000.00	Gerichtsgebühr
<u>CHF 5'526.90</u>	Kanzlei- und Ausfertigungskosten
CHF 52'104.90	Total

gehen zu Lasten des Verurteilten X, unter solidarischer Haftung von B (LGS 12 2).

10.2.2

Die Verfahrenskosten in Sachen Y, bestehend aus:

CHF 7'300.00	Entscheidgebühr Landgericht Uri bisher (LGP 10 339; LGP 10 369; LGP 11 1; LGP 11 60/11 61; LGP 11 121; LGP 11 146; LGP 11 181; LGP 11 232/11 235; LGP 11 324; LGP 11 369; LGP 11 388; LGP 12 80; LGP 12 141)
CHF 3'330.00	Barauslagen und Kanzleikosten Landgericht Uri bisher (LGP 10 339; LGP 10 369; LGP 11 1; LGP 11 60/11 61; LGP 11 121; LGP 11 146; LGP 11 181; LGP 11 232/11 235; LGP 11 324; LGP 11 369; LGP 11 388; LGP 12 80; LGP 12 141)
CHF 1'750.00	Gebühr Obergericht bisher (OG BI 11 8/11 10; OG BI 12 5)
<u>CHF 730.00</u>	Auslagen und Kanzleigebühr Obergericht bisher (OG BI 11 8/11 10; OG BI 12 5)
CHF 13'110.00	Total

gehen zu Lasten des Verurteilten.

10.2.3

Der Verurteilte hat gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft 1 - vorbehältlich Art. 135 Abs. 4 StPO - nicht zu übernehmen.

10.3

Der Verurteilte hat gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche Kosten für die amtlichen Verteidigungen - vorbehältlich Art. 135 Abs. 4 StPO - nicht zu übernehmen.

11./12.

Rechtsmittelbelehrung/Zustellung“

B.

X, Erstfeld, reichte am 14. März 2013 beim Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) Berufung ein und beantragt:

- „ 1. Es sei Dispositiv Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.1.3.7 vollständig aufzuheben und der Beschuldigte sei in allen Punkten (Vorwurf des versuchten Mordes etc.) von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Es sei Dispositiv Ziff. 1.2 zu bestätigen (Freispruch Vorwurf unerlaubter Waffenerwerb).
3. Dispositiv Ziff. 2. bis 2.2.3 sei vollständig aufzuheben und anstelle der von der Vorinstanz ausgefallten Strafen sei dem Beschuldigten für die erstandene Haft eine angemessene Entschädigung sowie eine angemessene Genugtuung zu zusprechen.
4. Dispositiv Ziff. 3. des angefochtenen Urteils sei ersatzlos aufzuheben.
5. Dispositiv Ziff. 4. des angefochtenen Urteils sei als gegenstandslos ersatzlos aufzuheben.
6. Dispositiv Ziff. 6. sei vollumfänglich aufzuheben und die entsprechenden Zivilforderungen betreffend Schadenersatz und Genugtuung seien allesamt abzuweisen.
7. Dispositiv Ziff. 7.1 bis 7.4 seien aufzuheben und die fraglichen Gegenstände seien soweit dem Angeklagten X gehörend und soweit von ihm beansprucht an ihn herauszugeben.
8. Dispositiv Ziff. 7.5 sei vollständig aufzuheben und die beschlagnahmten bzw. blockierten Vermögenswerte seien dem Beschuldigten bzw. der zivilrechtlich berechtigten Person herauszugeben bzw. die Blockierung sei aufzuheben.
9. Dispositiv Ziff. 7.6. bis 7.6.4 sei ausgangsgemäss durch eine gemäss Ausgang des obergerichtlichen Entscheides analog angepasste Regelung zu ersetzen.
10. Dispositiv Ziff. 10. sei vollständig aufzuheben und die gesamten anfallenden Kosten

sowohl des erstinstanzlichen Verfahrens als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Am ersten Tag der mündlichen Berufungsverhandlungen (21.08.2013) beantragt X in seinem ersten Vortrag:

- „ 1. Der Angeklagte sei von Schuld und Strafe freizusprechen und es sei ihm für die erstandene Haft eine angemessene Genugtuung und Entschädigung auszurichten.
2. Über die anstehenden Nebenpunkte (Herausgabe Einziehungen etc.) sei ausgangsgemäss zu entscheiden.“

C.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri reichte am 28. März 2013 beim Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) Anschlussberufung ein und beantragt:

- „ 1. Es sei Dispositiv Ziff. 1.1.2 abzuändern und der Beschuldigte sei wegen versuchter Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) schuldig zu sprechen.
2. Es sei Dispositiv Ziff. 2.1 dahingehend abzuändern, dass der Beschuldigte zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und Fr. 1'000.00 Busse zu verurteilen sei.
3. In den übrigen Teilen sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.“

Am zweiten Tag der mündlichen Berufungsverhandlungen (23.08.2013) beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri in ihrem ersten Vortrag:

- „ 1. Die Berufung von X sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft sei gutzuheissen.
3. Es sei Dispositiv Ziff. 1.1.2 des Urteils des Landgerichts abzuändern und der Beschuldigte sei wegen versuchter Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 StGB) schuldig zu sprechen.
4. Es sei Dispositiv Ziff. 2.1 des Urteils des Landgerichts dahingehend abzuändern, dass der Beschuldigte zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und Fr. 1'000.00 Busse zu verurteilen sei.

5. In den übrigen Teilen sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
6. Die Fortdauer der Sicherheitshaft über Walker Ignaz sei zu bestätigen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten von Walker Ignaz“

D.

Y reichte am 25. März 2013, nachgebessert am 9. April 2013, beim Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) Berufung ein und beantragt:

- „ 1. Es seien Dispositiv Ziff. 6.1 (LGS 12 1) bzw. Dispositiv Ziff. 5.1 (LGS 12 2) der vorinstanzlichen Urteile dahingehend abzuändern, dass die ausgefallte Genugtuungssumme von Sfr. 10'000.- auf mindestens Sfr. 25'000.- (unter solidarischer Haftung zulasten der Berufungsbeklagten 1 und 2 bzw. Anschlussberufungsbeklagten [Berufungsbeklagter 2]) zu erhöhen sei.
2. Alles unter solidarischer Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsbeklagten.“

Ebenfalls am zweiten Tag der Berufungsverhandlungen (23.08.2013) beantragt Y in ihrem ersten Vortrag:

- „ 1. Es sei Dispositiv Ziff. 6.1 (LGS 12 1) des vorinstanzlichen Urteils dahingehend abzuändern, dass die ausgefallte Genugtuungssumme von Sfr. 10'000.- auf mindestens Sfr. 25'000.- zulasten des Berufungsbeklagten X zu erhöhen sei.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsbeklagten.“

E.

Sämtliche Parteien hielten am dritten und vierten Tag der mündlichen Berufungsverhandlungen (26. und 27.08.2013) in ihren zweiten Vorträgen an ihren schriftlich und mündlich gestellten Anträgen fest.

F.

Z, F-Douai, und die A, Zürich, nahmen nicht an den mündlichen Berufungsverhandlungen teil. Ihnen war das Erscheinen freigestellt.

Z stellte vor Landgericht Uri schriftlich folgende Anträge:

- „ 1. X sei schuldig zu sprechen wegen Gefährdung des Lebens zum Nachteil von Z.

2. X sei zu verpflichten, Z eine Genugtuung von CHF 3'000.00 zu zahlen, nebst Zins zu 5% seit dem 4. Januar 2010.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von X.“

Die A beantragte mit Eingabe vom 15. August 2012 an das Landgericht Uri, dass im Falle eines Schuldspruchs X und B zu verpflichten seien, die aus der obligatorischen Unfallversicherung für Heilungskosten und Lohnausfall infolge Verletzung von Y erbrachten gesetzlichen Leistungen in der Höhe von total Fr. 15'382.75 zurück zu erstatten.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1. Da den beiden Berufungen in den Verfahren OG S 13 3 und OG S 13 5 derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt, sich zumindest teilweise die gleichen Rechtsfragen stellen und die Rechtsmittel den gleichen vorinstanzlichen Entscheidung betreffen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren im Sinne des Grundsatzes der Verfahrenseinheit nach Art. 29 StPO zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu erledigen (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 29 N. 1ff.). Durch die Vereinigung der Verfahren erwächst den Parteien kein Rechtsnachteil.
2. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Der angefochtene Entscheid stellt ein das Verfahren ganz abschliessendes Urteil dar. Die beiden Berufungen (des Berufungsklägers/Anschlussberufungsbeklagten: nachfolgend Berufungskläger sowie der Privatklägerin 1 / Berufungsklägerin: nachfolgend Privatklägerin) erfolgten innert Frist (Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO) und formgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO). Die im Nachgang zur Berufung des Berufungsklägers eingereichte Anschlussberufung (der Berufungsbeklagten/Anschlussberufungsklägerin: nachfolgend Anschlussberufungsklägerin) richtet sich sinngemäss nach Art. 399 Abs. 3 und 4 (Art. 401 Abs. 1 StPO). Die Anschlussberufung erfolgte frist- und formgerecht. Das Obergericht ist sachlich zuständig (Art. 14 StPO i.V.m. Art. 37e GOG) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 GOG).
3. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Im Verfahren OG S 13 3 fechten sowohl der Berufungskläger und die Anschlussberufungsklägerin aber auch die Privatklägerin Dispositiv-Ziff. 1.2 des erstinstanzlichen Urteils (Freispruch betreffend unerlaubter Erwerb einer Waffe ohne Waffenerwerbschein) nicht an. Es wird demnach festgehalten, dass Dispositiv-Ziff. 1.2 des erstinstanzlichen Urteils – bezogen auf das Datum des erstinstanzlichen Urteils (Art. 437 Abs. 2 StPO) (Markus Hug, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N. 2 zu Art. 402) – rechtskräftig geworden ist.

4. Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 lit. a - c StPO). Der Berufungskläger ficht das Urteil – vorbehältlich E. 3 vorstehend – als Ganzes an (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 402 StPO). Die Privatklägerin beschränkt sich bei ihrer Berufung auf den Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 5 StPO). Auf die Berufungen ist insoweit einzutreten (Art. 403 Abs. 4 StPO). Auf die Anschlussberufung wird ebenfalls im Umfang der Anträge (Art. 401 Abs. 1 i.V.m. Art. 399 Abs. 3 und Abs. 4 StPO) insoweit eingetreten (e contrario Art. 401 Abs. 3 StPO).

5. Inhalt, Form und Dispositiv des Urteils richten sich nach Art. 80 und Art. 81 StPO (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 408 N. 2). Das obergerichtliche Urteil muss zwingend begründet werden (e contrario Art. 82 Abs. 1 StPO), wobei das Gericht im Rechtsmittelverfahren für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Begründung der Vorinstanz verweisen kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Insoweit das Obergericht vorliegend das vorinstanzliche Urteil bestätigt, mithin den Ausführungen der Vorinstanz nichts mehr beizufügen hat, wird es im Folgenden gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die entsprechenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides verweisen. Auf Behauptungen und Argumente, die erst vor der Rechtsmittelinstanz präsentiert wurden, ist als Ausfluss des Anspruches auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelentscheid in jedem Fall einzugehen (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 82 N. 15). Bei der Begründung des Urteils lässt sich das Obergericht im Folgenden davon leiten, dass es sich nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand des Berufungsklägers beziehungsweise der Anschlussberufungsklägerin oder Privatklägerin auseinandersetzen muss. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 110 E. 2b mit Hinweisen; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel, 2005, § 55 N. 24).

6. Zu den Beweisergänzungen:
 - 6.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden nur wiederholt, wenn a) Beweisvorschriften verletzt sind; b) die Beweiserhebungen

unvollständig waren; c) die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (Art. 389 Abs. 2 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Damit wird der in Art. 6 StPO festgehaltene Wahrheits- beziehungsweise Untersuchungsgrundsatz hervorgehoben (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 389 N. 1 und 7).

6.2. In Nachachtung letztgenannter Bestimmung wurde den – vor Beginn der mündlichen Berufungsverhandlungen – bis 11. Juli 2013 schriftlich gestellten Beweisanträgen entsprochen.

6.2.1 Entsprechend den Anträgen des Berufungsklägers vom 14. März 2013 (act. 2.1 in Dossier OG S 13 3) wurde eine Anfrage beim Forensischen Institut Zürich eingeholt sowie die Strafuntersuchungsakten betreffend dem Polizeibeamten K bei der Anschlussberufungsklägerin ediert (siehe dazu act. 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 in Dossier OG S 13 3).

6.2.2 Entsprechend dem Antrag der Privatklägerin vom 25. März 2013 (act. 2.1 in Dossier OG S 13 5) wurde ein ärztliches Consilium eingeholt (siehe dazu act. 5.2 in Dossier OG S 13 5).

6.3 Die nach Zustellung der schriftlichen Vorladung vom 11. Juli 2013 eingereichten bis zu Beginn der Berufungsverhandlungen vorgebrachten Beweisergänzungsanträge der Parteien werden verfahrensleitend wie folgt abgenommen:

6.3.1 Die mit Eingabe vom 30. Juli 2013 gestellten Anträge des Berufungsklägers (act. 2.5 in Dossier OG S 13 3):

A.) um Beizug sämtlicher Protokolle der Aussagen von Z (vorliegend: Privatkläger) sowie

B.) der darin erwähnten schriftlichen Aufzeichnungen in einem „Drogenfall“;

C.) um Befragung des Privatklägers durch das Obergericht; und

D.) um Vornahme eines gerichtlichen Augenscheins

werden als nicht erforderlich betrachtet.

Schon aus der Stellungnahme der Anschlussberufungsklägerin vom 14. August 2013 (act. 3.4 in Dossier OG S 13 3) ergibt sich unzweifelhaft, dass zwischen der Strafuntersuchung im vom Berufungskläger genannten „Drogenfall“ und dem vorliegend interessierenden Straftatbestand keinerlei Zusammenhang besteht. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Obergerichts

nach Sichtung der entsprechenden Akten. Das diesbezügliche Einvernahmeprotokoll vom 16. Juni 2010 befand sich schon bei den Akten. Damit wird der Antrag teilweise gegenstandslos. Die weiteren Protokolle betreffend Befragungen des Privatklägers sowie dessen schriftliche Aufzeichnung, beides im Zusammenhang mit dem erwähnten „Drogenfall“, werden mangels Verbindung zum vorliegenden Verfahren nicht zu den Akten genommen.

Ebenfalls nicht erforderlich ist eine (erneute) Befragung des Privatklägers vor Obergericht. Er wurde im Untersuchungsverfahren mehrmals unter anderem auch als Zeuge zum vorliegenden Verfahren befragt. Gemäss Ausführungen der Anschlussberufungsklägerin in der Stellungnahme vom 14. August 2013 (act. 3.4 in Dossier OG S 13 3) ist der Privatkläger auch im anderen, vorerwähnten Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz („Drogenfall“) keine wichtige Auskunftsperson. Eine weitere Befragung durch das Obergericht erscheint nicht erforderlich oder geeignet, um im vorliegenden Verfahren erheblich zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Dasselbe gilt für den beantragten Augenschein am Tatort des Vorfalles vom 4. Januar 2010. Der Berufungskläger beschreibt in seiner Eingabe vom 30. Juli 2013 (act. 2.5 in Dossier OG S 13 3) wie der Vorraum der Taverne im Tatzeitpunkt ausgesehen haben soll und dass es eine Toilette hatte, in der sich Personen aufhalten konnten. Dies wird auch von der Anschlussberufungsklägerin indirekt bestätigt. Es ist somit nicht bestritten und das Obergericht kann ohne selbst einen Augenschein vorzunehmen, davon ausgehen, dass die Örtlichkeiten, sofern sie für die vom Berufungskläger vorgebrachten Argumente relevant sind, im Zeitpunkt der Tat der Beschreibung entsprechen. Ein Augenschein durch das Obergericht erscheint daher nicht erforderlich.

6.3.2 Die mit Eingabe vom 14. August 2013 (act. 3.5 in Dossier OG S 13 3) gestellten Anträge der Anschlussberufungsklägerin (Fragen an polizeiliche Nachpatrouille und KTD Uri / Aus- und Weiterbildung Polizeibeamter K) werden in Nachachtung des Wahrheits- und Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 i.V.m. Art. 389 Abs. 3 StPO) gutgeheissen. Antrag 3, das Schreiben von C vom 8. März (recte: August) 2013 zu den Akten zu nehmen, wird durch den Beweis Antrag der Privatklägerin mit Eingabe vom 16. August 2013 faktisch gutgeheissen (s. nachstehend).

6.3.3 Das von der Privatklägerin mit Eingabe vom 16. August 2013 (act. 2.6 in Dossier OG S 13 5) eingereichte Schreiben von E vom 8. März (recte: Au-

gust) 2013 wird zur Prüfung des Beweisantrages zu den Akten genommen. Die Privatklägerin beantragte, das der Anschlussberufungsklägerin zugestellte Schreiben von E dem Forensischen Institut Zürich zur Stellungnahme zu übergeben.

Dieser Beweisantrag wurde verfahrensleitend abgelehnt, da für die Beurteilung des Schreibens von E kein zusätzliches, beim Obergericht nicht schon vorhandenes, Fachwissen erforderlich war.

- 6.4 Der Berufungskläger wiederholte den Antrag um eine (erneute) Befragung des Privatklägers vor Obergericht anlässlich des ersten Vortrages. Das Obergericht kommt – wie schon der Verfahrensleitende – zum Schluss, dass eine weitere Befragung des Privatklägers durch das Obergericht nicht erforderlich oder geeignet erscheint, um im vorliegenden Verfahren erheblich zur Wahrheitsfindung beizutragen.
- 6.5 Die vom Berufungskläger anlässlich des zweiten Vortrages (act. 2.12 in Dossier OG S 13 3) ins Recht gelegten Eheschutzakten werden aus dem Recht gewiesen. Zur Begründung seines Beweisergänzungsantrages brachte der Berufungskläger vor, aus den Eheschutzakten sei ersichtlich, dass B lediglich im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren in das Restaurant Mühle in Schattdorf gegangen sei, um zu erfahren, ob die Privatklägerin dort arbeite und nicht fürs Ausspionieren für die ihm vorgeworfene Tat. Die Eheschutzakten werden jedoch als nicht erforderlich und/oder geeignet betrachtet, um im vorliegenden Verfahren erheblich zur Wahrheitsfindung beizutragen. Für das Gericht ist es ohne Beizug der Eheschutzakten möglich, im Scheidungsverfahren eine mögliche Begründung für den Aufenthalt von B im Restaurant Mühle zu sehen. Dass sich aus den Akten jedoch zudem ergeben soll, dass B lediglich im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren in das Restaurant Mühle in Schattdorf gegangen sei und damit eine andere Begründung für den Aufenthalt aufgrund der Eheschutzakten ausgeschlossen sei, ist für das Gericht kaum vorstellbar. Das Gericht muss weitere mögliche Begründungen, wie etwa die von der Vorinstanz aufgeführte Vorbereitung des Anschlags auf die Privatklägerin, in die Beweismwürdigung respektive in die Erwägungen einbeziehen und sorgfältig prüfen. Bei diesem Ergebnis ist es irrelevant, dass dieser Beweisantrag zeitlich auch schon im Zeitpunkt der Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO) hätte gestellt werden können. Die Frage der Rechtzeitigkeit kann damit offen bleiben.

- 6.6 Sämtliche übrigen anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlungen von den Parteien eingereichten Unterlagen (Beilagen zu act. 2.11 und 2.12 in Dossier OG S 13 3 bzw. zu act. 2.7 und 2.8 in Dossier OG S 13 5) werden in Nachachtung des Wahrheits- und Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 i.V.m. Art. 389 Abs. 3 StPO) zu den Akten genommen. Anzufügen ist, dass einzelne dieser Dokumente sich schon in den Akten befinden, andere allgemein zugänglich sind.
7. Umstritten ist vorliegend im Wesentlichen der Sachverhalt. Der Berufungskläger bestreitet die ihm zur Last gelegten Straftaten. Dabei stehen neben mehreren Sachbeweisen die Aussagen des Berufungsklägers aber insbesondere auch diejenigen des Privatklägers, der Privatklägerin, des Mitbeschuldigten B und mehrerer Auskunftspersonen, Zeuginnen und Zeugen im Zentrum.
- 7.1 Zum Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung:

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung besagt, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte nicht nach festen Beweisregeln, sondern aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache als bewiesen ansehen oder nicht (Wolfgang Wohlers, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 10 N. 2 mit Hinweisen). Für den modernen Strafprozess ist typisch, dass er entgegen früheren Ausgestaltungen nicht auf feste Beweisregeln abstellt. Vielmehr wird die Würdigung und Abwägung der verschiedenen Beweise (Personalbeweise wie Aussagen von Personen, Gutachten, sachliche Beweismittel wie Beweisgegenstände) in die Verantwortlichkeit des Richters gelegt, womit dem Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatz nach Art. 6 StPO besser gedient ist. Die Regel der freien Beweiswürdigung galt schon früher gestützt auf Art. 249 BStP. Daraus folgt, dass es keine Rangordnung der Beweise gibt. Verwertet werden können auch Indizien- und Hilfsbeweise und in engen Grenzen ist auch eine antizipierte Beweiswürdigung erlaubt. Die richterliche Überzeugung beruht jedenfalls nicht auf der äusseren, sondern allein der inneren Autorität von Beweismitteln, bestehend in deren zwingend überzeugender Kraft. Soweit rechtmässig erhoben, gibt es auch keinen numerus clausus der Beweise, das heisst neue, durch Wissenschaft oder Technik geschaffene Beweise können verwertet werden. Gemäss Art.

10 Abs. 2 StPO ist entscheidend, dass die Beweise beim Richter die Überzeugung für die von ihm zu ziehenden Schlüsse zu wecken vermögen. Der Richter muss mit anderen Worten persönlich von der Richtigkeit dieser Schlüsse überzeugt sein, doch ist erforderlich, dass diese objektivier- und nachvollziehbar sind. Eine absolute Sicherheit für die Richtigkeit dieser Schlüsse kann nicht verlangt werden; für einen Schuldspruch muss genügen, dass vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können beziehungsweise, dass ein Freispruch zu ergehen hat, wenn erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld verbleiben (Niklaus Schmid, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 10 m. H.).

7.2 Zum Grundsatz "in dubio pro reo":

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Taten, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Wenngleich in einem Strafprozess an den Beweis von Täterschaft und Schuld besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, kann ein Schuldspruch auch dann erfolgen, wenn hinsichtlich der Tatsachenfeststellung keine absolute Sicherheit besteht. Denn bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind immer möglich. Es sind mithin – wie vorerwähnt – nur erhebliche und unüberwindbare Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Als solche gelten Zweifel dann, wenn sie sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N. 12; BGE 127 I 40, 124 IV 87 f., 120 I a 38). Ein Freispruch in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" hat mit anderen Worten also nur dann zu ergehen, wenn das Gericht nach pflichtgemässer Beweiswürdigung unter Einbezug aller im Einzelfall relevanten Umstände vorhandene Zweifel nicht überwinden und sich demzufolge von einer bestimmten Sachverhaltsdarstellung nicht überzeugt zeigen kann. Die Anforderungen an die gerichtliche Überzeugung dürfen dabei aber freilich nicht überspannt werden. Überzeugung ist erreicht, wenn vernünftigerweise und nach der Erfahrung des Lebens ein gegenteiliger Sachverhalt keine oder nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für sich hat und erhebliche Zweifel demzufolge nicht oder nicht mehr bestehen (Willy Hochuli, in SJZ 50, S. 255). Bei der Beweiswürdigung muss sich das Gericht also zu einer subjektiven Gewissheit und Wahrheit durchringen können.

7.3 Zu Indizienbeweisen:

Mit zu berücksichtigen ist zudem, dass die Überzeugung vom Vorliegen rechtlich erheblicher Tatsachen direkt oder indirekt gewonnen werden kann. Auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien können einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben (BGE 102 IV 33 E. 2. a, 92 IV 179). Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Wissen und Willen eines Täters sind der direkten Beweisführung in der Regel entzogen und können meist nur ermittelt werden, indem aus bewiesenen äusseren Tatsachen Rückschlüsse auf die subjektiven Vorstellungen des Täters gezogen werden. Indizienbeweise müssen oft den direkten Beweis ersetzen, weil Straftaten meistens nicht in aller Öffentlichkeit verübt werden. Indizien können freilich trügen. Sie müssen deshalb besonders sorgfältig und kritisch gewürdigt werden. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Hauser/Schweri/Hartmann a.a.O., § 59 N. 12, 14 und 15).

7.4 Zu Personalbeweisen:

Sind - wie insbesondere vorliegend - Personalbeweise zu würdigen, so ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu prüfen, ob die einzelnen beziehungsweise welche der Sachverhaltsdarstellungen überzeugen. Dabei kommt es vorwiegend auf den inneren Gehalt der einzelnen Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie sie erfolgen. Es darf also nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person abgestellt werden, sondern es ist vor allem die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten sachverhaltsrelevanten Aussagen zu berücksichtigen. Diese sind einer Analyse und einer kritischen Würdigung zu unterziehen. (Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I, 2. Auflage, 1995, S. 106 ff.; Rolf Bender, in SJZ 81 S. 53 ff.; Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 316).

8. Zum Vorfall vom 4. Januar 2010:

Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann vorweg auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3. S. 20 – 39 insbesondere E. 3.5, S. 30 – 39) verwiesen werden.

Dem Berufungskläger wird gemäss Anklageschrift vom 27. April 2012 vorgeworfen, dass er am 4. Januar 2010, ca. 05.00 Uhr, vor der Nightbar Taverne in Erstfeld mit der Selbstladepistole, Marke Blow Mini, Modell 2003, Kaliber 8mm Knall (abgeändert auf Kaliber 6.35mm), einen gezielten Schuss in Richtung des ca. 10 - 15 Meter entfernten Privatklägers, mit dem er kurz zuvor in der Nightbar Taverne einen Streit gehabt hatte, abgefeuert zu haben, obwohl er im Umgang mit Schusswaffen nicht geübt und der Standort des Privatklägers nur wenig beleuchtet war, womit er dessen Tod zumindest in Kauf genommen, eventualiter er das Leben des Privatklägers aus besonderer Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit wissentlich und willentlich in eine unmittelbare Gefahr gebracht habe.

Die Vorinstanz folgte dem damaligen Eventualantrag der heutigen Anschlussberufungsklägerin und sprach den Berufungskläger der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB schuldig. Der Berufungskläger beantragt vor Obergericht im vorliegenden Zusammenhang, dass er in allen Punkten von Schuld und Strafe freizusprechen sei (vgl. die oben unter dem Sachverhalt Buchstabe B wörtlich zitierten Anträge des Berufungsklägers). Die Anschlussberufungsklägerin verlangt vor Obergericht, dass der Berufungskläger wegen versuchter Tötung gemäss Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig zu sprechen sei.

8.1 Das Obergericht begründete an der mündlichen Urteilseröffnung von 11. September 2013 in Nachachtung von Art. 84 Abs. 1 StPO seinen Schuldspruch kurz wie folgt:

„Aufgrund von diversen mehrheitlich deckungsgleichen Aussagen, insbesondere auch von X, steht für das Gericht fest, dass Z in den frühen Morgenstunden des 4. Januar 2010 X in der Nightbar Taverne verbal provoziert hat. In der Folge hat X Z aus dem Lokal verwiesen und ist ihm kurz darauf emotional angespannt mit einer Pistole bewaffnet gefolgt.“

Gemäss Aussage von Z hat ihm X draussen vor der Taverne ein Schimpfwort nachgerufen, mit einer Waffe auf ihn gezielt und einen Schuss abgegeben.

Die aufgrund der Meldung bei der Polizei kurze Zeit später eingetroffene Nachpatrouille hat eine Patronenhülse gefunden, von der eine DNA-Spur sichergestellt und die X zugeordnet werden konnte.

Aufgrund von zusätzlichen Beweiserhebungen kommt das Gericht zur Überzeugung, dass die DNA-Spur nicht aufgrund einer nachträglichen Kontamination entstanden ist, sondern dass die Patrone vor der Schussabgabe von X berührt wurde und die DNA die Hitze des Schusses überlebt hat.

Gestützt auf diese Sachverhaltselemente ist das Gericht überzeugt, dass X einen Schuss in Richtung von Z abgegeben hat.

Beobachtungen von befragten Personen innerhalb und ausserhalb der Taverne konnten die von X geschilderte Sachverhaltsvariante, die ihn entlastet hätte, nicht bestätigen oder als plausibel erscheinen lassen. Daher wurde die gerichtliche Überzeugung durch diese Sachverhaltsvariante von X nicht beeinträchtigt oder geschwächt.

Da der Erfolg ausgeblieben ist, handelt es sich vorliegend um eine versuchte Tötung gemäss Art. 111 StGB.

Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand ist das Gericht davon überzeugt, dass X vor der Schussabgabe wissen musste, dass insbesondere aufgrund der Örtlichkeiten am Tatort die Möglichkeit bestand, Z mit einem Schuss zu treffen und gar zu töten. Das Gericht schliesst aus dem Umstand, dass X trotzdem geschossen hat, er damit den Tod von Z in Kauf genommen hat und dass es lediglich dem Zufall zu verdanken ist, dass Z nicht getroffen wurde. Damit hat X auch den subjektiven Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt.“

- 8.2 Wie vorne in E. 5 ausgeführt, verweist das Obergericht einerseits auf Ausführungen der Vorinstanz, soweit sich diese mit den Erwägungen des Obergerichts decken (gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO), andererseits macht es dort ergänzende oder abweichende Erwägungen, wo dies erforderlich ist, um die obergerichtliche Begründung ausreichend detailliert und verständlich darzulegen. Das Obergericht setzt sich dabei nicht mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinander, sondern

insbesondere mit wesentlichen Behauptungen und Argumenten, die erst vor der Rechtsmittelinstanz präsentiert wurden.

8.3 Zum Sachverhalt:

8.3.1 Bezüglich der verbalen Provokationen in der Bar, dem Lokalverweis gegenüber dem Privatkläger sowie dem Umstand, dass der Berufungskläger dem Privatkläger mit einer Waffe gefolgt ist, kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3.5.1 – 3.5.3, S. 30 und 31) verwiesen werden, da das Obergericht diese uneingeschränkt teilt.

8.3.2 Der Berufungskläger bestreitet jedoch, dem Privatkläger bis ganz nach draussen gefolgt zu sein. In diesem Zusammenhang sind neben den Aussagen des Privatklägers auch die Aussagen der Auskunftspersonen F, G, H, I und J genauer zu prüfen. Der Berufungskläger macht – wie schon vor Vorinstanz – geltend, dass die Aussagen der Auskunftspersonen F, G, H, I und J beweismässig nicht verwertbar seien, da diese nicht mit ihm konfrontiert worden seien (angefochtener Entscheid E. 3.3, S. 27 ff.). Zum Inhalt der Aussagen kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3.1 S. 21 – 22, Zusammenfassung der Ausführungen der Anschlussberufungsklägerin sowie auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid E. 3.5.4 und E. 3.5.5, S. 31 ff.) verwiesen werden.

Das Gericht muss Aussagen im Rahmen des Wahrheits- beziehungsweise des Untersuchungsgrundsatzes gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO einbeziehen, um zu würdigen, ob sie allenfalls auch entlastend wirken. Bei entlastenden Beweisen sind die Anforderungen betreffend der Konfrontation weniger streng anzuwenden, da sie zugunsten der beschuldigten Person berücksichtigt werden (BGE 6B_670/2012 E. 4.3 e contrario). Andererseits kommt dabei dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung verstärkte Bedeutung zu. Zusätzlich muss das Gericht sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Aussagen der Auskunftspersonen mangels Konfrontation zu Lasten des Berufungsklägers beweismässig nicht verwertbar sind, oder ob die Verwertbarkeit, wie von der Vorinstanz begründet, trotz fehlender Konfrontation ausnahmsweise gegeben ist.

8.3.3 Zu den Aussagen der Auskunftspersonen:

8.3.3.1 Gemäss dem Urteil der Vorinstanz (E. 3.5.4, S. 31) führte der Berufungskläger aus (Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z]; Einvernahme vom 14.01.2011 [act. 2/11 in Akten Z]), als er dem Privatkläger

gefolgt sei, zwar die Bar verlassen zu haben, nicht jedoch vor die äussere Türe hinaus gegangen zu sein. Er sei lediglich bis zur Türe gegangen, habe die Schliessfalle nach oben gedrückt, damit man von drinnen raus, aber nicht von draussen rein könne. Weiter führte der Berufungskläger aus, es habe nach dem Vorfall niemand mehr die Bar durch den Vorderausgang verlassen (Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z], Einvernahme vom 14.01.2011 [act. 2/11 in Akten Z]).

Die Ausführungen von F, wonach nach dem Vorfall diejenige Person, die hinter der anderen hergerannt sei, wieder in die Taverne rein gegangen und nach ca. fünf Minuten nochmals kurz zur Tür der Bar Taverne rausgekommen sei, kurz umhergeschaut habe und dann wieder hineingegangen sei (Einvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/3 in Akten Z]) vermögen die Ausführungen des Berufungsklägers nicht zu bestätigen und wirken daher nicht entlastend.

Ebenso wenig können die im Urteil der Vorinstanz in E. 3.5.4, S. 32, zitierten Aussagen von J die dort wiederholten Ausführungen des Berufungsklägers bestätigen und daher für ihn entlastend wirken.

8.3.3.2 In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage von F zu würdigen, zwei Männer seien hinter dem Restaurant Hirschen in Richtung Schmiedgasse gerannt und die hintere Person habe der vorderen nachgerufen: „Du Arschloch, verschwinde“ (Einvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/3 in Akten Z]). Gemäss Einvernahmeprotokoll sagte sowohl der Berufungskläger wie auch der Privatkläger aus, in der Bar seien gegenseitig Schimpfwörter ausgeteilt worden (Einvernahmen vom 04.01.2010 [act. 2/1 in Akten Z], 05.01.2010 [act. 2/4 in Akten Z], Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z]).

Der Berufungskläger machte dazu geltend, er werde durch diese Aussage von F entlastet, weil sie ausgeführt habe, die beiden Männer hätten österreichisch gesprochen. Dies vermochte die Vorinstanz bereits deshalb nicht zu überzeugen, weil F unmittelbar anfügte, auf jeden Fall hätten sie deutsch gesprochen (Einvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/3 in Akten Z]) und damit ihre Aussage bereits selber in Zweifel zog. Nach Ansicht des Berufungsklägers ist die Aussage von G ebenfalls klar entlastend. Er machte eine ähnliche Aussage (Einvernahme vom 09.01.2010 [act. 2/7 in Akten Z]): „Die eine Person habe der anderen „Du Arschloch“ gesagt. Ich habe mir nur diese Wörter gemerkt. Es wurden noch andere Wörter gesprochen, die ich aber nicht mehr

sagen kann. Ich meine, dass es ein deutscher Dialekt und ganz sicher kein Schweizer war. Es hat aber nur eine Person gesprochen.“

Gemäss Vorinstanz ist dabei zu berücksichtigen, dass bei diesen relativ kurzen Beschimpfungen kaum abschliessend beurteilt werden kann, ob die Aussagen österreichisch, hochdeutsch oder schweizerdeutsch erfolgten, zumal dabei kaum wesentlich hörbare Unterschiede bestehen, die eine eindeutige Zuordnung zulassen würden. Damit wirken diese Aussagen von Karin Bechtold und G nicht nur entlastend, sondern müssen differenziert betrachtet werden. Das Obergericht kann die Argumentation der Vorinstanz nachvollziehen.

8.3.3.3 F sagte aus, dass die beiden Männer österreichisch gesprochen hätten. Auf jeden Fall hätten sie deutsch gesprochen. Diese Aussage interpretiert der Berufungskläger so, dass F bestätige, dass sicher kein Schweizer gesprochen habe. Dies geht jedoch klar über die Aussage von F hinaus, die nur bestätigt, dass deutsch gesprochen wurde. Vier Tage später hat G ausgesagt: „Ich meine, dass es ein deutscher Dialekt und ganz sicher kein Schweizer war. Es hat aber nur eine Person gesprochen.“ Aus Sicht des Berufungsklägers ist damit ein klares Indiz gegeben, dass der Berufungskläger nicht am Vorfall beteiligt war, den die Auskunftspersonen beobachtet haben.

8.3.3.4 Für das Obergericht sind diese Schlüsse mit Vorsicht zu werten. Einerseits muss auch berücksichtigt werden, dass die Wahrnehmungen in schlaftrunkenem Zustand gemacht wurden. Beide Auskunftspersonen konnten die Wortsequenzen nicht eindeutig einem Dialekt zuordnen, was aufgrund der Kürze dieser Wortsequenzen auch nicht überrascht. Es kommt hinzu, dass einer der Beteiligten, nämlich der Privatkläger, niederländischer Staatsangehöriger ist und daher wohl kein Schweizerdialekt spricht, denn die Befragungen des Privatklägers konnten ohne Dolmetscher durchgeführt werden, da er bestätigte, die deutsche Sprache ohne Dolmetscher zu verstehen (act. 2/1 in Akten Z) und an einer weiteren Befragung die Frage: „Verstehen Sie mich, wenn ich hochdeutsch spreche?“, bejahte (act. 2/5 in Akten Z). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Deutschschweizer oft mit Gesprächspartnern, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, auf die sogenannte Schriftsprache zu wechseln versuchen. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass auch ein Deutschschweizer wie der Berufungskläger eine Beschimpfung nicht in einem markanten Urner Deutsch äusserte, sondern in einer angepassten Form, die beim niederländischen Privatkläger deutlich aber auch für ihn verständlich ankommen sollte. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Zuordnungs-

möglichkeit zu einem deutschen Dialekt weiter zu relativieren. Damit ist die entlastende Wirkung dieser Aussagen für das Obergericht nicht eindeutig gegeben.

8.3.4 Zur Verwertbarkeit der Aussagen zu Lasten des Berufungsklägers:

Das Obergericht prüft nachfolgend, ob die Aussagen der Auskunftspersonen auch zu Lasten des Berufungsklägers verwendet werden können. Die Vorinstanz führte diesbezüglich in E. 3.3 (S. 27 - 29) aus: „Die Einvernahmen dieser Personen haben im Jahre 2010 stattgefunden, das heisst noch unter der Geltung der alten, kantonalen Strafprozessordnung. Verfahrenshandlungen, insbesondere Beweiserhebungen, die vor Inkrafttreten der neuen, eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nach früherem Recht ordnungsgemäss und rechtsstaatlichen Massstäben entsprechend erfolgten (Art. 448 Abs. 2 StPO; Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 448 N. 3). Die Voraussetzungen für die Verwertbarkeit der genannten Befragungen ergeben sich folglich aus der damals geltenden kantonalen Strafprozessordnung und den rechtsstaatlichen Prinzipien.

Die damals geltende ernerische Strafprozessordnung sah kein explizites Teilnahmerecht der beschuldigten Person auf Stufe der Polizei vor. Der Anspruch auf Teilnahme war/ist jedoch in Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK verankert. Danach ist der beschuldigten Person grundsätzlich mindestens einmal Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Zeugen bei-zuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen. Diese Möglichkeit kann bereits in der Untersuchung gewährt werden, was allerdings im höheren Interesse der Aufklärung nicht restlos verwirklicht werden kann. In der Regel dürfen Aussagen von Zeugen und von als Auskunftspersonen befragten Mitbeschuldigten nur dann zum Nachteil einer beschuldigten Person verwertet werden, wenn eine Konfrontation stattgefunden hat und die vor der Konfrontationseinvernahme gemachten Aussagen der beschuldigten Person bekannt waren.

Dieser Anspruch auf kontradiktorische Beweisabnahme besteht jedenfalls immer dann uneingeschränkt, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Unterblieb eine Konfrontation, so dürfen frühere Aussagen der Zeugen oder Mitangeschuldigten jedoch verwertet werden, sofern die beschuldigte Person zu den sie belastenden Vorbringen hinreichend Stellung nehmen konnte und zwar muss dies auch dann

gelten, wenn die früheren Aussagen die einzigen Beweismittel bilden. Der beschuldigten Person muss aber Gelegenheit geboten werden, in die Protokolle Einsicht zu nehmen, allenfalls schriftliche Ergänzungsfragen zu stellen oder die Zeugen nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit nochmals anhören zu lassen. Das Recht, Belastungs- und Entlastungszeugen zu befragen, muss sodann nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts formgerecht und rechtzeitig geltend gemacht werden (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 55 N. 6 und 6a)“.

Die Vorinstanz führte weiter aus, dass in casu einerseits zu berücksichtigen sei, dass durch die erwähnten, befragten Personen keine unmittelbare, konkrete Belastung der beschuldigten Person (des Berufungsklägers) erfolgt sei, zumal keine dieser Personen ausgesagt habe, die beschuldigte Person (der Berufungskläger) sei es gewesen, die einen Schuss abgegeben habe, sondern alle hätten lediglich, die vor, während und nach dem Vorfall wahrgenommenen Umstände geschildert. Mit den wesentlichen Aussagen, die allenfalls mittelbar eine Belastung der beschuldigten Person (des Berufungsklägers) darstellen könnte, sei die beschuldigte Person (der Berufungskläger) durch die Staatsanwaltschaft (die Anschlussberufungsklägerin) konfrontiert worden, indem ihr diese anlässlich diversen Einvernahmen vorgehalten worden seien und sie sich dazu habe äussern können. Mit Z (dem Privatkläger), der die beschuldigte Person (den Berufungskläger) als einziger unmittelbar und konkret der Schussabgabe belaste, sei sodann eine Konfrontationseinvernahme erfolgt. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Aussagen der genannten, befragten Personen weder die einzigen noch die ausschlaggebendsten Beweismittel darstellen würden, sondern vielmehr neben dem Sachbeweis der aufgefundenen Patronenhülse und dem Sachbeweis einer DNA-Spur stehen. Überdies habe die Staatsanwaltschaft (die Anschlussberufungsklägerin) der beschuldigten Person (dem Berufungskläger) vor Abschluss der Untersuchung und nachdem die beschuldigte Person (der Berufungskläger) beziehungsweise ihr Verteidiger Einsicht in sämtliche Akten erhalten hatten, die Möglichkeit gewährt, Beweisergänzungsanträge zu stellen. Diese Möglichkeit sei der beschuldigten Person (dem Berufungskläger) beziehungsweise ihrem Verteidiger auch vom Gericht nochmals gewährt worden. Seitens der beschuldigten Person (des Berufungsklägers) seien keine nochmaligen Einvernahmen der genannten, befragten Personen unter Gewährung des Teilnahmerechts verlangt worden.

Aufgrund dieser Ausführungen erachtete die Vorinstanz die Aussagen von F, G, H, I und J (insbesondere auch zu Lasten des Berufungsklägers) als voll-

umfänglich verwertbar. Diese im Grundsatz zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz werden nachfolgend ergänzt, teilweise wiederholt und präzisiert.

8.3.4.1 Zu den Grundsätzen in der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR):

Das Obergericht prüft, ob die vom Bundesgericht und dem EGMR entwickelten Grundsätze bezüglich des Rechts auf ein faires Verfahren im vorliegenden Fall eingehalten worden sind. Das Bundesgericht verlangt für die Verwertbarkeit nichtkonfrontierten, belastenden Aussagen, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt. Das Bundesgericht hat diese Grundsätze in einem neuen Urteil erst kürzlich wiederum bestätigt (vgl. Urteil 6B_510/2013 vom 03.03.2014 E. 1.3.2 mit Hinweisen auf die entsprechenden Grundsatzurteile). Weiter kann nach der neueren Rechtsprechung des EGMR ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ohne Konfrontation mit dem Belastungszeugen verwertbar sein, wenn ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, die den Anspruch des Angeschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten (BGE a.a.O., E.1.3.2 dritter Abschnitt mit Hinweisen).

Betreffend der Verwertbarkeit von belastenden Aussagen bei fehlender Konfrontation hat das Bundesgericht eine differenzierte Praxis entwickelt. Dabei hatte das Bundesgericht sowie der EGMR Fälle zu beurteilen, in denen die fehlende Konfrontation des Belastungszeugen darauf beruhte, dass der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigerte, dass er trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar blieb, dauernd oder für lange Zeit einvernahmefähig oder verstorben war. Zudem wurde bei dieser Praxis vorausgesetzt, dass der Umstand, dass der Angeschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen durfte (BGE 131 I 476 E. 2.2 und 2.3.4, mit Hinweisen) und dass die Einschränkung des Konfrontationsrechts notwendig war, das heisst das Gericht vorgängig vernünftige Anstrengungen unternommen hat, um das Erscheinen des Zeugen vor Gericht sicherzustellen. (vgl. dazu 6B_510/2013 vom 03.03.2014 E. 1.3.2, zweiter und dritter Abschnitt).

Die Fälle, welche die Ausgangsbasis für diese Praxis bildeten, unterscheiden sich wesentlich in einem Punkt zum vorliegenden Fall. Das Unterbleiben der Konfrontation beruht vorliegend auf dem (nachfolgend eingehend dargeleg-

ten) Verzicht des Berufungsklägers. Daher ist diese Praxis nicht vorbehaltlos auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

8.3.4.2 Zur analogen Anwendung der Grundsätze:

Das Obergericht prüft nachfolgend, ob die vom Bundesgericht und dem EGMR entwickelten Grundsätze bei analoger Anwendung auf den vorliegenden Fall eingehalten sind. Anzumerken ist, dass die Möglichkeit der Verletzung von Verfahrensgarantien vorliegend durch den (nachfolgend dargelegten) Verzicht des Berufungsklägers auf eine Befragung mit Konfrontationsrecht erheblich reduziert wird und kompensierende Faktoren folglich nicht im gleichen Umfang vorhanden sein müssen, wie bei den vom Bundesgericht und EGMR zu beurteilenden Fällen.

Die Grundsätze aus der oben aufgeführten Rechtsprechung verlangen also, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte (nachfolgend E. 8.3.4.3) und dass ausreichend kompensierende Faktoren vorhanden sind, die den Anspruch des Angeschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels gewährleisten, insbesondere dass die Aussagen sorgfältig geprüft werden (nachfolgend E. 8.3.4.4) und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt, das heisst dem streitigen Zeugnis nicht alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt (nachfolgend E. 8.3.4.5).

8.3.4.3 Zur hinreichenden Möglichkeit zur Stellungnahme:

Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch des Angeschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Ergänzungsfragen zu stellen. Der Beschuldigte muss in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage zu stellen. Das kann entweder im Zeitpunkt, in welchem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium erfolgen (BGE 133 I 33 E. 3.1; Urteil 6B_251/2012 vom 02.10. 2012 E.2.3.2; je mit Hinweisen).

Es erfolgte bisher keine direkte Konfrontationseinvernahme betreffend der Aussagen der Auskunftspersonen F, G, H, I und J, anlässlich welcher der

Berufungskläger die Aussagen hätte in Zweifel ziehen, die Glaubwürdigkeit der Aussagen prüfen sowie Ergänzungsfragen stellen können. Der Berufungskläger wurde jedoch mit dem Inhalt der Aussagen, sowohl anlässlich des Abschlusses des Untersuchungsverfahrens, als auch im Verfahren vor Vorinstanz konfrontiert. Er hatte jeweils Gelegenheit weitere Beweisanträge zu stellen (s. act. 6/177/1 in Dossier Nr. 12 zum Untersuchungsverfahren sowie VI-act 01.08: Vorladung vom 25.07.2012 für Verhandlung vor Vorinstanz), insbesondere auch eine nochmalige Befragung der Auskunftspersonen zu verlangen, mit der Möglichkeit Ergänzungsfragen zu stellen. Auf diese Möglichkeit hat der Berufungskläger beide Male in Kenntnis der Befragungsprotokolle (stillschweigend) verzichtet. Auch im Berufungsverfahren vor Obergericht hat der Berufungskläger keinen Antrag auf Befragung einer bisher nicht konfrontierten Auskunftsperson gestellt, obwohl die Vorinstanz explizit auf die Aussagen der nicht konfrontierten Personen Bezug nahm und dieses Thema von allen Parteien in ihren Parteivorträgen thematisiert wurde.

Dass es dem Beschuldigten obliegt, einen frist- und formgerechten Antrag auf Befragung eines Belastungszeugen zu stellen bzw. der Beschuldigte darauf verzichten kann, wurde auch im kürzlich ergangenen Urteil 6B_510/2013 vom 03.03.2014 ausdrücklich bestätigt. Darin hält das Bundesgericht in E. 1.3 in fine fest: „Nach der Rechtsprechung hat der Beschuldigte einen Antrag auf Befragung eines Zeugen den Behörden rechtzeitig und formgerecht einzureichen. Stellt er seinen Beweisantrag nicht rechtzeitig, kann er den Strafverfolgungsbehörden nachträglich nicht vorwerfen, sie hätten durch Verweigerung der Konfrontation oder ergänzender Fragen an Belastungszeugen seinen Grundrechtsanspruch verletzt. Ob ein Antrag auf Befragung von Belastungszeugen unter dem Aspekt von Treu und Glauben rechtzeitig vorgebracht wurde, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Auf das Recht der Befragung von Belastungszeugen kann verzichtet werden.“

Abschliessend stellt sich allenfalls noch die Frage, ob das Obergericht von sich aus gestützt auf die richterliche Fürsorgepflicht, eine weitere Befragung der Auskunftspersonen unter Konfrontation hätte durchführen müssen. Vorliegend wurde der Berufungskläger jedoch während des gesamten Strafverfahrens professionell amtlich verteidigt. Dies reduziert die richterliche Fürsorgepflicht in weitem Masse. Zudem hat der Berufungskläger, aus welchen Gründen auch immer, selbst auf einen entsprechenden Antrag verzichtet. Daher sah das Obergericht auch gestützt auf die richterliche Fürsorgepflicht keine Veranlassung von sich aus eine weitere Befragung anzuordnen. Damit

ist erhellt, dass dem Berufungskläger hinreichende Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist.

8.3.4.4 Zur sorgfältigen Prüfung der Aussagen:

Das Bundesgericht verlangt für die Verwertbarkeit der Aussagen neben der Möglichkeit der hinreichenden Stellungnahme die sorgfältige Prüfung der Aussagen. Die Aussagen wurden denn auch durch das Obergericht nochmals sowohl in der Prozessvorbereitung als auch während den Beratungen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft.

8.3.4.5 Zur Bedeutung der streitigen Aussagen:

Zum vom Berufungskläger erwähnten Beschluss des Obergerichtes des Kantons Uri (OG S 11 11 - 13 vom 29. August 2012) ist als wesentlicher Unterschied zum vorliegend interessierenden Fall festzuhalten, dass damals einerseits ein Verteidigerwechsel zwischen dem erstinstanzlichen und dem Rechtsmittelverfahren stattgefunden hatte, und dass andererseits insbesondere die damalige (nichtkonfrontierte) Belastungszeugin die einzige Hauptbelastungszeugin war, ohne dass weitere direkte Beweise oder Indizien vorhanden gewesen wären. Der damalige Sachverhalt unterscheidet sich damit in den für die Frage der Verwertbarkeit der Aussagen entscheidenden Elementen und kann daher vorliegend nicht als einschlägig herangezogen werden.

Vorliegend stützt sich der Schuldspruch entscheidend auf die Aussagen des Privatklägers sowie auf die DNA-Spur und nicht entscheidend auf die fraglichen Aussagen. Ein Beweismittel hat nur entscheidende Bedeutung, wenn dieses für den Ausgang des Verfahrens absehbar oder besonders massgeblich ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung heisst dies, dass der Konfrontationsanspruch nur uneingeschränkt gilt, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt (BGE 131 I 481, E. 2.2 mit Hinweisen). Vorliegend sind jedoch die belastenden Aussagen des Privatklägers und die DNA-Spur entscheidend. Die hier in Frage stehenden Aussagen stellen nicht einen wesentlichen Beweis dar. Die befragten Personen, wie beispielsweise F, haben zwar Aussagen gemacht, die im Rahmen der Beweiswürdigung das Gesamtbild unterstützen oder ergänzen. Diese Aussagen sind jedoch für sich allein nicht wesentlich für den Schuldspruch. Damit entspricht die Beweiswürdigung des Obergerichtes in diesem

Punkt den Schlussfolgerung des Bundesgerichts in BGE 133 I 33 (Regeste), wonach Aussagen verwertet werden dürfen, wenn sie als Mosaikstein ein anderweitig gewonnenes Beweisergebnis, welches allein für den Schuldspruch zwar nicht ausreicht, aber einen schwerwiegenden Tatverdacht begründet, ins Stadium des rechtsgenügenden Beweises zu überführen vermag. Die Aussagen der nicht konfrontierten Auskunftspersonen sind dieser Kategorie von Beweismitteln zuzuordnen. Vorliegend ist mit anderen Worten festzuhalten, dass die Aussagen der nicht konfrontierten Auskunftspersonen nur dann nicht verwertet werden dürften, wenn keine anderen Beweise wie Sachbeweise (Tatwaffe, Patronenhülse, DNA auf Patronenhülse) oder keine direkten Personenbeweise (Zeugenaussage des Privatklägers) - worauf nachfolgend noch einzugehen ist – vorhanden wären. Dann dürfte man nicht nur auf diese Aussagen abstellen. Zudem betreffen die Beobachtungen dieser Personen nicht direkt die strafrechtlich relevante Tat, sondern Beobachtungen von vor, während und nach dem Vorfall wahrgenommenen Umstände. Damit sind diese Beobachtungen grundsätzlich schon weniger wesentlich für den Schuldspruch als direkte Beobachtungen der Tat, bei denen die Anforderungen betreffend Konfrontation höher zu gewichten sind und vorliegend bezüglich der Aussagen des Privatklägers auch vollumfänglich eingehalten worden sind (Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z]).

Damit sind aus Sicht des Obergerichts ausreichend kompensierende Faktoren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR vorhanden und die nicht konfrontierten Aussagen der Auskunftspersonen in diesem Sinne auch zu Lasten des Berufungsklägers verwertbar.

Daher kommt das Obergericht zum Schluss, dass die vom Bundesgericht und vom EGMR vorgegebenen Grundsätze eingehalten worden sind. Ein Vorwurf, die Strafbehörden hätten durch den Verzicht auf eine weitere Befragung unter Konfrontation mit der Möglichkeit von ergänzenden Fragen an Belastungszeugen den Grundrechtsanspruch des Berufungsklägers auf Durchführung eines fairen Verfahrens verletzt, ist unbegründet. Das Obergericht erachtet deshalb die Aussagen der Auskunftspersonen F, G, H, I und J (insbesondere auch zu Lasten des Berufungsklägers) als vollumfänglich verwertbar.

8.4 Zu den Aussagen des Privatklägers:

- 8.4.1 Bei der Sachverhaltsschilderung betreffend dem Aufenthalt des Privatklägers in den frühen Morgenstunden des 4. Januar 2010 innerhalb der Nightbar Taverne decken sich die Aussagen des Berufungsklägers und des Privatklägers weitgehend.
- 8.4.2 Bezüglich dem Sachverhalt nachdem der Privatkläger die Nightbar Taverne verlassen hat, bestehen unterschiedliche Aussagen. Der Berufungskläger gibt an, dem Privatkläger kurze Zeit später bewaffnet gefolgt zu sein, die Nightbar Taverne dabei jedoch nicht verlassen, sondern lediglich die Türe verriegelt zu haben, so dass niemand mehr reinkommen konnte (Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z]; Einvernahme vom 14.01.2011 [act. 2/11 in Akten Z]). Der Privatkläger macht demgegenüber mehrere Male geltend, sich sicher zu sein, dass der Berufungskläger ihm vor die Taverne gefolgt sei sowie auf ihn mit einer Waffe gezielt und geschossen habe (Einvernahmen vom 04.01.2010 [act. 2/1 in Akten Z], 05.01.2010 [act. 2/4 in Akten Z], Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 [act. 2/5 in Akten Z]).
- 8.4.3 Betreffend die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 3.5.1 – 3.5.5, S. 30 – 33) verwiesen werden. Die Vorinstanz hat zusammenfassend zutreffend festgehalten, dass es keine Gründe gibt, wieso der Privatkläger den Berufungskläger zu Unrecht belasten sollte. Auch das Vorbringen des Berufungsklägers, der Privatkläger habe seine Aussagen zurücknehmen wollen, konnte nicht verifiziert werden. Betreffend die Glaubwürdigkeit des Privatklägers macht der Berufungskläger anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlungen geltend, dass selbst die Anschlussberufungsklägerin in einem anderen Verfahren gegen den Privatkläger (Drogenfall) diesem ebenfalls nicht geglaubt habe und ihn deswegen für teures Geld habe begutachten lassen. Hierzu ist festzuhalten, dass der Privatkläger nicht für teures Geld begutachtet worden ist, um seine Glaubwürdigkeit als Zeugen zu klären. Aus den Akten ist vielmehr ersichtlich, dass die psychiatrische Untersuchung auf Wunsch des Untersuchungsgefängnisses Stans zwecks Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit in Auftrag gegeben worden ist (act. 8/7/3 S. 1 in Akten Z). Der Privatkläger hatte in der Untersuchungshaft gesundheitliche Probleme. Es existiert kein Gutachten, wie vom Berufungskläger behauptet. Dafür liegt der Bericht von Dr. med. Andreas Frei, Luzerner Psychiatrie, vom 10. August 2010, vor, woraus zu entnehmen ist, dass beim Privatkläger am 28. Mai 2010 (Zeitpunkt der psychiatrischen Untersuchung) keine konkreten Hinweise für einen Missbrauch von Betäubungsmitteln gefunden werden konnten. Gemäss dem Be-

richt sei dies nur die Verdachtsdiagnose am Anfang der Untersuchung gewesen. Das beim Privatkläger beobachtete Bild (darunter optische Halluzinationen) habe am ehesten einer sogenannten Alkoholhalluzinose entsprochen. Sein Problem seien nicht Drogen, sondern die Entzugserscheinungen des Alkohols in der Untersuchungshaft gewesen.

- 8.4.4 Die Auffassung des Berufungsklägers, die geschilderten Wahrnehmungen des Privatklägers vom 4. Januar 2010 seien aufgrund dieser fünf Monate später eingetretenen (und nur möglicherweise bestehenden) Alkoholhalluzinose nicht glaubwürdig, kann aus nachfolgenden Gründen nicht geteilt werden.

Eine Alkoholhalluzinose tritt typischerweise innerhalb von 48 Stunden nach Absetzen oder Reduktion des Alkoholkonsum ein (Michael Soyka, Psychotische Störungen durch Alkohol, in Nervenheilkunde 8/2009 [Hrsg., Schattauer GmbH, Verlag für Medizin und Naturwissenschaften, Stuttgart], S. 534), mithin nicht während des Alkoholrausches selbst, sondern während des Alkoholentzugs. Alkoholhalluzinosen äussern sich hauptsächlich in akustischen Halluzinationen. Optische Halluzinationen können hinzutreten, sind aber deutlich seltener (Michael Soyka, a.a.O., S. 533 f.). Bei solchen alkoholbedingten optischen Halluzinationen werden gewöhnlich kleine Objekte halluziniert, sogenanntes „Weisse-Mäuse-Sehen“ (Josef Schöpf, Psychiatrie für die Praxis, Mit ICD-10-Diagnostik, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2003, S. 75). Im Gegensatz zu den soeben beschriebenen Begleiterscheinungen beim Alkoholentzug sind optische Halluzinationen bei hohem (bestehendem) Blutalkoholwert zwar theoretisch nicht ausgeschlossen, aber sehr selten. Solche illusionären Verkennungen, Halluzinationen und Wahnideen können bei einem sogenannten pathologischen Rausch vorkommen, welcher nur von kurzer Dauer (einige Minuten) und ein äusserst seltenes Ereignis ist. Der pathologische Rausch endet in Schlaf und Amnesie für das Vorgefallene (Josef Schöpf, a.a.O., S. 68). Die alkoholbedingten (nicht entzugsbedingten) Sinnesbeeinträchtigungen sind im Normalfall aber quantitativer Natur, das heisst sie können das Sehfeld einschränken bis hin zu komatösen Zuständen (Filmriss) führen.

- 8.4.5 Aufgrund der bei der Untersuchung vom 4. Januar 2010 festgestellten Leberwerte und des gemessenen Alkoholgehalts in der Nacht der Schussabgabe auf ihn, ist wohl davon auszugehen, dass der Privatkläger Alkoholiker ist (dafür, dass er am 4. Januar 2010 Drogen genommen hätte, befinden sich in den Akten keine Hinweise). Trotz des hohen Alkoholgehalts konnte er gemäss Polizeiprotokoll der Befragung der Polizei folgen und klare Aussagen

zu Protokoll geben. Aussagen, die mit denjenigen des Berufungsklägers ("Drecksack" anlässlich des Streits in der Bar) und den Auskunftspersonen (F bezüglich Schilderung der Tat nach der Schussabgabe, J bezüglich des Streits in der Bar) in den wesentlichen Punkten übereinstimmen. Der Privatkläger hat an der ersten Einvernahme kurz nach der Tat, wie auch anlässlich sämtlicher weiteren Einvernahmen (auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme) bestätigt, dass er den Berufungskläger erkannt und gesehen habe, wie er einen gezielten Schuss in seine Richtung abgegeben habe. Bereits der hohe Blutalkoholgehalt des Privatklägers während der ersten Befragung und während des Zeitpunkts der Schussabgabe lassen das Auftreten von entzugsbedingten optischen Halluzinationen als äusserst unwahrscheinlich erscheinen. Des Weiteren wäre die Annahme, der Kläger hätte möglicherweise einen äusserst selten vorkommenden pathologischen Rausch gehabt – bei welchem Halluzinationen und Wahnvorstellungen ebenfalls nur vereinzelt auftreten – wirklichkeitsfern. Dies umso mehr, als sein von der Polizei bei der ersten Einvernahme beobachtetes Verhalten keinerlei Anhaltspunkte ergeben hatte, dass bei ihm optische Halluzinationen vorgelegen hätten. Zudem konnte sich der Privatkläger noch an das Geschehene erinnern, was ebenfalls einem pathologischen Rausch widerspricht, endet dieser doch (gewöhnlich) in Schlaf und Amnesie. Werden ferner bei alkoholbedingten optischen Halluzinationen üblicherweise kleine Objekte („Weisse-Mäuse-Sehen“) wahrgenommen, scheint es ohnehin nicht dem Krankheitsbild einer alkoholbedingten optischen Halluzination zu entsprechen, wenn eine einzige, bestimmte Person und deren Handlung klar und deutlich erkannt und wahrgenommen worden ist. Es ist somit praktisch ausgeschlossen, dass der Privatkläger in diesem Zeitraum an alkoholentzugsbedingten oder an sehr selten auftretenden alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen gelitten hat. Den Aussagen des Privatklägers jeglichen Beweiswert abzusprechen, nur weil er fünf Monate später in Untersuchungshaft Entzugerscheinungen vom Alkohol hatte, ist daher nicht zulässig. Aus diesen Gründen kann das Obergericht nicht davon ausgehen, dass der Privatkläger entgegen seinen klaren Aussagen eine andere Person als den Berufungskläger gesehen hat.

- 8.4.6 Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers sind auch die Aussagen von J und H von Bedeutung (angefochtener Entscheid E. 3.1, S. 22), die die Aussagen direkt oder indirekt bestätigen. Als Detail passt auch der festgestellte Riss an der Hose des Privatklägers zu dessen Aussage zum Sachverhalt (Konfrontationseinvernahme vom 05.01.2010 bei 16. Frage [act. 2/5 in Akten Z]). Der Riss sei nach dem Schussabgabe entstanden, als Folge des sich in Deckungbringens.

- 8.4.7 Bei den Aussagen des Berufungsklägers, die Nightbar Taverne nicht bis nach draussen verlassen zu haben, geht die Vorinstanz davon aus, dass es sich vorwiegend um Schutzbehauptungen handelt (E. 3.5.4, S.31 im angefochtenen Entscheid). Diesen Ausführungen kann das Obergericht beipflichten.

Gestützt auf die Aussagen des Privatklägers ergänzt durch die Aussagen der Auskunftspersonen ist das Obergericht zur festen Überzeugung gelangt, dass der Berufungskläger dem Privatkläger bis nach draussen gefolgt ist.

- 8.5 Zudem ist das Obergericht auch zur Überzeugung gelangt, dass der Berufungskläger der Schütze war und einen gezielten Schuss in Richtung des Privatklägers abgegeben hat. Die gerichtliche Überzeugung stützt sich dabei auf die Aussagen des Privatklägers. Verschiedene Auskunftspersonen haben zudem den Knall des Schusses gehört und diese Wahrnehmung gegenüber den Untersuchungsbehörden bestätigt. Die ausgerückte Nachtpatrouille der Kantonspolizei Uri hat vor der Nightbar Taverne zudem eine Patronenhülse gefunden, auf der eine DNA-Spur sichergestellt werden konnte, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Berufungskläger als Spurengerber hindeutete.

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, konnten die Einwände des Berufungsklägers betreffend die DNA-Spur und des angeblich falschen Schmauchs die Überzeugung des Obergerichts bezüglich der Sachverhaltsfeststellung weder erschüttern noch mehr als theoretische Zweifel aufkommen lassen.

- 8.6 Zu den Varianten des Berufungsklägers

- 8.6.1 Der Berufungskläger bringt zahlreiche (mehr oder weniger detailliert begründete) Sachverhaltsvarianten vor. Das Obergericht hat sich mit diesen Varianten sowie mit eigenen Varianten im Rahmen der Beratung eingehend auseinandergesetzt. Dabei liess sich das Obergericht im Wesentlichen davon leiten, dass Sachverhaltsvarianten einen minimalen Bezug zur Beweiserhebung im Vorverfahren, im erstinstanzlichen Verfahren oder zu derjenigen im Berufungsverfahren haben müssen. Zudem müssen die Varianten einer ersten Plausibilisierung standhalten. Das heisst, sie müssen nicht schon aufgrund von Ergebnissen aus dem Beweisverfahren oder aufgrund von Ausführungen der Anschlussberufungsklägerin als theoretisch zwar denkbar, aber vorliegend praktisch unmöglich erscheinen. Diesen Aspekt hat die An-

schlussberufungsklägerin in ihrem zweiten Vortrag unter dem Titel „Wilde Spekulationen“ aufgegriffen.

Daraus ergibt sich für die Begründungsanforderungen in diesem Urteil, dass nicht nur, aber vor allem jene Varianten in den Erwägungen aufgegriffen werden, bei denen ein Bezug zum Beweisergebnis hergestellt werden kann und einer ersten Plausibilisierung standhalten. In diesem Sinne werden nachfolgend noch einige vom Berufungskläger vorgebrachte Sachverhaltsaspekte gewürdigt.

- 8.6.2 Der Berufungskläger bringt erneut vor, dass das Treffen des Berufungsklägers mit dem Privatkläger im Restaurant Fisch gegen die Täterschaft des Berufungsklägers spreche. Dazu kann auf E. 3.5.4, S. 31 unten und S. 32 oben des angefochtenen Entscheids sowie auf E. 8.4.3 vorstehend verwiesen werden. Geht man in diesem Zusammenhang, wie vom Berufungskläger behauptet, davon aus, dass der Privatkläger bei der Befragung durch die Polizei falsch ausgesagt habe, so ist aus Sicht des Obergerichts ungewöhnlich, dass der Privatkläger seine Aussage nicht zurückgenommen oder wenigstens relativiert hat. Es steht jedoch fest, dass der Privatkläger seine belastenden Aussagen nachweislich nicht zurückgezogen oder dementiert hat. Geht man davon aus, dass der Privatkläger nicht falsch ausgesagt hat, so sind dennoch Gründe für das Treffen im Fisch vorstellbar. Aufgrund der Lebenserfahrung des Privatklägers als Fremdenlegionär erscheint es durchaus nicht ausgeschlossen, dass er sich ein paar Tage später nicht scheut, mit dem Berufungskläger an einen Tisch zu sitzen und ein Gespräch zu führen. Daher wertet das Obergericht dieses Treffen nicht klarerweise als für den Berufungskläger entlastend, sondern zieht beide Möglichkeiten in Betracht und wertet diese im Zusammenhang mit den weiteren Indizien und Beweisen.

In diesem Zusammenhang kann noch bezüglich des Telefonats des Berufungsklägers an seinen damaligen Rechtsvertreter auf die zutreffenden Erwägungen in E. 3.5.4, S. 32 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden.

- 8.6.3 Der Berufungskläger bringt vor Obergericht weiter eine Variante vor, bei der sich eine unbekannt Person im Raucherraum (Vorraum) der Nightbar Taverne habe aufhalten können, welche als Schütze in Frage komme. Dazu kann auf E. 8.6.1 vorstehend sowie auf die zutreffenden Erwägungen in E. 3.5.9, S.37 des angefochtenen Entscheids verweisen werden.

8.6.4 Der Berufungskläger argumentiert erneut, dass das fehlende Projektil als klar entlastendes Indiz betrachtet werden müsse. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen in E. 3.5.11, S. 38 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Für das Fehlen eines Projektils spricht aus Sicht des Obergerichts insbesondere die urbane Umgebung am Tatort mit der erhöhten Möglichkeit von Querschlägern.

8.7 Zur DNA-Spur:

Der Berufungskläger macht geltend, dass die am Tatort von der polizeilichen Nachtpatrouille aufgefundene Patronenhülse mit seiner angeblichen DNA als Beweismittel dahinfalle.

8.7.1 Das Obergericht hat in Gutheissung des Beweisergänzungsantrages des Berufungsklägers (act. 2.1 in Dossier OG S 13 3) beim Forensischen Institut Zürich (FOR) (vor Beginn der mündlichen Berufungsverhandlungen) zusätzliche Abklärungen vorgenommen (act. 5.2., 5.5. und 5.6. in Dossier OG S 13 3). Ebenfalls wurden auf Antrag des Berufungsklägers die Akten des (eingestellten) Strafuntersuchungsverfahrens gegen den Polizeibeamten K (Kriminaltechnischer Dienst Uri: KTD) bei der Anschlussberufungsklägerin ediert (act. 5.3 in Dossier OG S 13 3).

8.7.2 Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 teilte das FOR mit, dass die DNA-Analytik im letzten Jahrzehnt so verfeinert worden sei, dass auch nur ganz wenige bis einzelne Zellen genügen würden, um eine DNA-Profilbestimmung durchzuführen. In dieser Zeit sei ihnen als schweizerische Zentralstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren in Fachkongressen einige wenige Fälle zu Ohren gekommen, in welchen angeblich eine DNA-Profilbestimmung ab Hülsen von verfeuerten Patronen möglich gewesen sei und zwar von DNA-haltigem Material, welches vor dem Verfeuern auf die Patrone gelangt sei. Sie selbst hätten in einigen Fällen (schätzungsweise 20-40 Fälle) ebenfalls Sicherstellungen von allfälligen DNA-Spuren ab Hülsen vorgenommen und zur Auswertung gebracht, ohne jedoch eine verwertbare DNA-Analyse zu erhalten. Sie hätten aber Versuche mit absichtlich durch humanen Speichel kontaminierten Patronen durchgeführt und festgestellt, dass ein Überleben der DNA während der Schussabgabe nur bei starker Kontamination möglich sei. Andere Kantone hätten angeblich Erfolge in der Fallarbeit verzeichnen können. Dem FOR sei je ein Fall aus Bern und Basel-Stadt bekannt, wobei einer der beiden Fälle eine mögliche nachträgliche Kontamination sein könnte. Wenn der Berufungskläger behauptet, das sei in der schweizerischen und europäi-

schen Kriminalgeschichte noch nie vorgekommen, ist dies nicht zutreffend. Das Thema DNA ab Hülsen (von Personen, die mit der Patrone vor dem Verfeuern Kontakt hatten) werde ab und zu bei Fachtagungen und Fällen besprochen. Es seien jedoch keine (weiteren) Fälle oder Studien dazu bekannt.

- 8.7.3 Das Vorbringen des Berufungsklägers, die DNA werde beim Verschiessen aufgrund der Hitzeentwicklung unweigerlich zerstört, ist nicht zutreffend. Wenn in der Schweiz auch nur wenige konkrete Fälle bekannt sind, bestätigt doch das FOR, dass die DNA auf der Hülse bei einer starken Kontamination überleben kann. Das FOR hat diese Untersuchung nur mit Speichel durchgeführt. Daraus aber zu schliessen, dies würde mit Schweiß, Blut oder einem anderen Körpersaft nicht auch funktionieren, ist falsch.
- 8.7.4 Auf entsprechende Ergänzungsfragen des verfahrensleitenden Vorsitzenden der Strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts hin, teilte das FOR mit einem weiteren Schreiben vom 16. Juli 2013 mit (act. 5.3), dass man sagen könne, dass Kontaminationen von Spurenmaterial hauptsächlich durch Körperflüssigkeiten von verletzten Personen passieren würden. Weiter seien auch das Reden ohne Mundschutz über Spurenmaterial sowie das ungeschützte Anfassen von solchem Material durch Beteiligte, Unbeteiligte, Rettungskräfte und andere Personen eine häufige Kontaminationsquelle. Nur in Ausnahmefällen erfolge die Kontamination durch das Spurensicherungs- und Laborpersonal, da diese Personen in der Regel auf die kontaminationsfreie Arbeit geschult seien. Weiter könne auch eine Kontamination der hinfallenden und rollenden Hülse von bereits herumliegenden DNA-haltigem Material (Hautschuppen, Körpersäfte usw.) passieren, jedoch weniger häufig und eher selten im Outdoor-Bereich. Es sei ihnen im vorliegenden Fall keine Kontamination bekannt.
- 8.7.5 Daraufhin ersuchte die Verfahrensleitung das FOR, eine sachdienliche Beurteilung durchzuführen und zwar zur Wahrscheinlichkeit einer Kontamination im für unseren Fall vorliegend interessierenden Szenario betreffend die am 4. Januar 2010 von der Nachtpatrouille der Kantonspolizei Uri aufgefundenen Patronenhülse. Mit Schreiben vom 8. August 2013 teilte das FOR in der Folge mit (act. 5.6), dass es folgende Möglichkeiten gebe, dass DNA-haltiges Material des Berufungsklägers auf die Hülse gelangt sei, wobei theoretisch (nicht aber praktisch) auch mehrere Möglichkeiten zutreffen könnten:

1.

Der Berufungskläger habe vor dem Schuss intensiven Kontakt mit der Patrone gehabt, beispielsweise anlässlich des Einfüllens der Patrone in das Magazin („abspitzen“) und die DNA habe die Hitze des Schusses überlebt. Auch wenn diese Möglichkeit zwar eher unwahrscheinlich sei, könne diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden (die Wahrscheinlichkeit sei klein, aber nicht Null).

2.

Die Hülse könnte in einen Bereich mit DNA-haltigem Material des Berufungsklägers gerollt sein. Diese Möglichkeit im Outdoor-Bereich sei kaum vorhanden respektive sehr unwahrscheinlich, insbesondere weil auch kein frisches Blut von ihm in diesem Bereich vorhanden war.

3.

Die polizeilichen Nachtpatrouille habe allenfalls vor Sicherstellung der Hülse Kontakt mit dem Berufungskläger gehabt, beispielsweise durch die Festnahme, durch Händedruck oder ähnliches. Danach sei, ohne frische Handschuhe anzuziehen, die Hülse durch denselben Polizist sichergestellt worden, wodurch DNA-haltiges Material auf die Hülse habe gelangen können. Dadurch, dass der Polizist die Hülse korrekterweise mit der Kreide umkreist und dann fotografiert habe, sei für das FOR ein Hinweis darauf, dass er bezüglich Spurenschutz geschult oder zumindest sensibilisiert sei. Auch das Fehlen der DNA des Polizisten auf der Hülse zeige, dass er wahrscheinlich den direkten Kontakt mit der Hülse vermieden habe.

4.

Das innere Verpackungsmaterial, in welches die Hülse gelangt sei, hätte mit biologischem Material des Berufungsklägers kontaminiert sein können, beispielsweise, wenn der verwendete Sack zuvor mit Kleidern, Gegenständen oder den Händen des Berufungsklägers benutzt worden wäre. Im Falle, dass dieser Sack zuvor für den Schmauchspurenschutz der Hände verwendet worden wäre, hätten ihm jedoch die Ecken abgeschnitten worden sein müssen, was ihn als Transportsack für eine Hülse ungeeignet mache. Normalerweise werden für den Transport vom Asservaten neue Säcke verwendet und beschriftet und es sei für das FOR nicht ersichtlich, weshalb ein bereits verwendeter Sack nochmals hätte verwendet werden sollen.

5.

In der Zeit zwischen dem Auspacken der Hülse im KTD Uri und der Abnahme von DNA-haltigem Material ab dieser Hülse könnte die Hülse mit Gegen-

ständen des Berufungsklägers in Kontakt gelangen, zum Beispiel mit den vielleicht bereits sichergestellten Kleidern. KTD Beamte seien jedoch speziell darauf geschult, solche Kontakte zu vermeiden. Ihnen sei eine solche Übertragung nur bei stark mit eingetrocknetem Blut kontaminierten Kleidern bekannt, wenn dann bei weiteren Tätigkeiten Blutstaub im Labor entstehe und sich auf andere Gegenstände niederschlage.

6.

Eine weitere Möglichkeit wäre eine absichtliche Kontaminierung, worauf das FOR aber keine Hinweise habe.

Zur weiteren Klärung könnten folgende drei Fragen beitragen:

1.

Frage an die polizeiliche Nachtpatrouille: „Hatten Sie kurz vor der Sicherstellung der Hülse mit dem Berufungskläger Kontakt und gab es danach eine Möglichkeit der Übertragung auf die Hülse?“

2.

Frage an die polizeiliche Nachtpatrouille: „Welches Behältnis haben Sie für die Sicherstellung der Hülse verwendet und wurde mit demselben Behältnis zuvor der Berufungskläger berührt oder seine Utensilien oder Kleider darin verpackt und wieder ausgepackt?“

3.

Frage an den KTD: „Lagen beim Auspacken der Hülse aus dem Behältnis bis zur DNA-Spurensicherung ab der Hülse Kleider des Berufungsklägers in unmittelbarer Nähe, so dass eine Berührung der Hülse mit den Kleidern nicht ausgeschlossen werden kann?“

Falls alle drei Fragen mit „nein“ beantwortet würden, verbleibe Möglichkeit 1, dass tatsächlich einer der seltenen Fälle vorliege, in welchem nach einer Schussabgabe auf der Hülse biologisches Material von einer Person vorhanden sei, die vor dem Schuss die Patrone angefasst habe. Falls diese Fragen nicht beantwortet werden könnten, könne in den Akten möglicherweise festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt und durch wen der Berufungskläger festgenommen und wann ihm die Kleider abgenommen worden seien. Der Zeitpunkt wäre zu vergleichen mit den Zeiten, wann die Hülse sichergestellt worden sei und wann ab der Hülse im KTD die DNA-Spurensicherung durchgeführt worden sei. Sei der Berufungskläger nach der Spurensicherung ab

der Hülse in den KTD gelangt, so verbleibe praktisch ebenfalls nur noch die Möglichkeit 1.

8.7.6 Das Obergericht hat der Kantonspolizei Uri die durch das FOR vorgeschlagenen Fragen unterbreitet. Mit Vollzugsbericht vom 19. August 2013 (act. 5.7 - 5.9) wurden die drei gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

8.7.6.1 Der Polizeibeamte L führte zur Frage 1 aus, es sei kurz vor der Sicherstellung der Hülse zu keinem Körperkontakt mit dem Berufungskläger gekommen. Beim Eintreffen vor Ort sei nur der Privatkläger anwesend gewesen. Ein Versuch mit dem Berufungskläger in Kontakt zu treten, sei negativ verlaufen. Er habe weder mit der Hülse noch mit dem Berufungskläger Kontakt gehabt. Der Polizeibeamte M beantwortete die Frage 1 gleichermassen. Zur Sicherstellung der Hülse führte er aus, dass er die Hülse mit seinen Fingern am Boden berührt habe um zu sehen, ob die Patrone abgefeuert worden sei oder nicht. Die abgefeuerte Patrone (recte: Hülse) sei anschliessend in ein Minigrip (Plastiksäcklein) zur Sicherstellung von Gegenständen gelegt und dem Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Uri zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Dies habe zeitgleich mit der Überführung des Privatklägers zum Polizeiposten Altdorf stattgefunden. Der Polizeibeamte M merkte noch an, es sei von ihm ein DNA-Profil erstellt worden, da er mit der abgefeuerten Hülse in Kontakt gekommen sei. Die Untersuchungen hätten ergeben, dass er als Spurengerber ausgeschlossen werden könne. An den genauen Ablauf der Sicherstellung könne er sich nicht mehr erinnern. Die Frage 3 wurde dem Polizeibeamte K zur Beantwortung gegeben. Er führte aus, dass die Spurensicherung beim Berufungskläger selber durch die Beamten N und O (ebenfalls Mitarbeiter des KTD) beim Polizeiposten Altdorf in einem separaten Raum erfolgt sei (Parterre). Die Kleider seien durch die zwei Mitarbeiter der Kriminaltechnik verpackt worden. Die Spurensicherung an der Hülse sei in der Laborkapelle der Kriminaltechnik, Polizeiposten Altdorf, erster Stock, durch ihn selber vorgenommen worden. Kleidungsstücke des Berufungsklägers seien zu keinem Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe der Hülse gewesen. Der Polizeibeamte K merkte noch an, dass ihm die Hülse vom Polizeibeamten M in einem Mini-gripsäcklein überbracht worden sei.

8.7.6.2 Der Polizeibeamte Wachtmeister K hat rund 15 Jahre Erfahrung als Mitarbeiter in der Kriminaltechnik. Er arbeitete von August 1995 bis Januar 2002 beim KTD Schwyz. Seit August 2006 ist er beim KTD Uri tätig. Er verfügt über mehrere Aus- und Weiterbildungen in der Kriminaltechnik (s. dazu im Einzelnen act. 5.9 in Dossier OG S 13 3). Bei K handelt es sich demnach um

einen ausgebildeten und erfahrenen Kriminaltechniker. Die Spurensicherung an der Hülse hat de lege artis und professionell stattgefunden. Eine unabsichtliche Kontamination mit der DNA des Berufungsklägers kann ausgeschlossen werden. Der Berufungskläger kam nach der Sicherstellung der Hülse damit nicht mehr in Kontakt. Es finden sich im Übrigen auch keine Hinweise darauf, dass der Berufungskläger zwischen Schussabgabe und Sicherstellung allfällige Körpersäfte vor dem Eingang der Taverne hinterlassen hätte.

8.7.6.3 Der Polizeibeamte K konnte in der Folge eine DNA-Spur auf der Patronenhülse sichern. Das sichergestellte DNA-Material wurde am 12. Januar 2010 dem Institut für Rechtsmedizin, Forensische Genetik, (IRM) zur Erstellung eines DNA-Profil versandt. Anzumerken ist, dass das FOR, an welches die Hülse versandt worden war, und das Institut für Rechtsmedizin sich nicht am gleichen Ort befinden. Der Berufungskläger wurde auf dem Polizeiposten Altdorf auf Schmauch untersucht (act. 1/8/1, S. 3 Akten Z) und erkennungsdienstlich behandelt (Abnahme WSA zur Erstellung eines DNA-Profiles). Die Verhaftung und ED-Behandlung wurde durch zwei andere Mitarbeiter (N und O) im Raum ED-Behandlung durchgeführt (vgl. act. 3/5 Akten Z). Die Kleider des Berufungsklägers wurden im Parterre deponiert und die entsprechende Spurensicherung dort vorgenommen. Anschliessend wurden diese durch N und O verpackt und für den Versand ins FOR vorbereitet. Die Patronenhülse wurde nach der Spurensicherung auf DNA dem FOR für weitere Untersuchungen versandt mit der Fragestellung, ob die aufgefundene Patronenhülse mit einer der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Waffe verschossen wurde und ob der Schmauch in der Hülse mit dem allfällig sichergestellten Schmauch beim Berufungskläger in Zusammenhang gebracht werden könne oder nicht (act. 1/8/1 S. 3 Akten Z).

8.7.6.4 Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 teilte das IRM mit, dass sich an der Spur ab der Munitionshülse ein einfaches inkomplettes DNA-Profil einer männlichen Person nachweisen lasse. Der Vergleich zwischen diesem inkompletten DNA-Profil und dem DNA-Profil des Berufungsklägers zeige in den fünf vergleichbaren DNA-Systemen Übereinstimmung. Diese Person könne somit als Spurengeber nicht ausgeschlossen werden (act. 1/8/4 Akten Z). In der Folge liess die Strafuntersuchungsbehörde beim IRM den Beweiswert der sichergestellten Spur berechnen. Das IRM teilte daraufhin im Schreiben vom 16. Dezember 2010 mit, dass der Beweiswert ca. 300 Millionen Mal höher sei, wenn man die Spurengewerschaft des Berufungsklägers annehme, als wenn man von Spurengewerschaft einer unbekanntem mit dem

Berufungskläger genetisch nicht verwandten männlichen Person ausgehen würde (act. 5/4/1 Akten Z). Die Hülse wurde vom FOR auf Schmauch untersucht. Im Gutachten vom 10. November 2011 teilte das FOR mit, dass an den beiden Tabs „linke Hand“ und „Augenbrauen“ des Berufungsklägers je zwei unförmige Partikel gefunden werden konnten, welche eine mit dem Referenzschmauch aus der Hülse vergleichbare Elementkombination aufweisen würden. Weil das FOR die Partikel aber aufgrund ihrer Morphologie nicht als Schmauchpartikel verifizieren konnte, ist das Institut der Ansicht, dass sich auf den Tabs, Filterpapieren und Kleidern kein Schmauch befand (act. 5/2/1 S. 12 Akten Z).

8.7.6.5 Wie vorerwähnt kann ein unabsichtliches Kontaminieren der Hülse mit der DNA-Spur des Berufungsklägers ausgeschlossen werden. Der Berufungskläger stellt nun ein absichtliches Kontaminieren durch den KTD beziehungsweise durch den Polizeibeamten K in den Raum. Das FOR hat dazu keine Hinweise in den ihm zur Verfügung gestellten Akten gefunden (s. act. 5.6 Ziff. 6 in Dossier OG S 13 3). Es stellt sich die Frage, warum der Polizeibeamte K dies hätte tun sollen? Der Privatkläger hat von allem Anfang an gesagt, es sei der Berufungskläger gewesen, der auf ihn geschossen habe. Andere Personen in der Bar bestätigen, dass der Berufungskläger dem Privatkläger nach einem Streit nachgegangen sei mit den Worten „ihm drohe niemand“, und eine Waffe versorgt habe, als er kurze Zeit später wieder zur Tür in die Nightbar Taverne hereingekommen sei. Hätte der Polizeibeamte K die Hülse nachträglich absichtlich mit der DNA des Berufungsklägers versehen – wie auch immer er das hätte anstellen sollen – hätte die Auswertung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein vollständiges DNA-Profil ergeben und nicht nur wie vorliegend ein inkomplettes. Der Polizeibeamte K hat zudem kein Motiv, dem Berufungskläger etwas Unrechtmässiges anzuhängen: Neben einem Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung, Begünstigung, Irreführung der Rechtspflege, Amtsmissbrauch usw. hätte er mit Bestimmtheit auch die Kündigung zu erwarten gehabt, wenn sein Vorgehen bekannt geworden wäre.

8.7.6.6 Der Berufungskläger hingegen sieht ein mögliches Motiv im damaligen Strafverfahren, welches vom Berufungskläger gegen den Polizeibeamten K initiiert worden war. Das Obergericht hat die entsprechenden Dokumente im Rahmen des Beweisergänzungsantrages des Berufungsklägers zu den Akten genommen (act. 5.3 in Dossier OG S 13 3). Daraus ist ersichtlich, dass sich der Polizeibeamte K am 19. Dezember 2006, ca. 03.30 Uhr, zusammen mit weiteren Personen in der Nightbar Taverne privat aufgehalten hatte. Da-

bei soll es zwischen diesen Personen und dem Berufungskläger zu einer Auseinandersetzung gekommen sein. Die befragten Personen machten zum Vorfall unterschiedliche Angaben. In Bezug auf die gemachten Vorwürfe musste die Strafuntersuchungsbehörde damals gestützt auf den Grundsatz in dubio pro reo von dem für die Beschuldigten günstigsten Sachverhalt ausgehen. So war nicht zweifelsfrei erwiesen, dass der Polizeibeamte K, wie vom Berufungskläger behauptet, gegen seinen Willen, längere Zeit im Lokal verweilt hatte, nachdem er von diesem angeblich aufgefordert worden sein soll, die Bar zu verlassen. Die Untersuchung hat auch nicht ergeben, dass sich der Polizeibeamte K ehrverletzend gegenüber dem Berufungskläger oder dessen Ehefrau geäußert hätte. Der Berufungskläger machte dazu anlässlich der Befragung vom 16. Oktober 2007 (siehe dazu in act. 5.3) folgende Aussage: „Er (K) hat sich ziemlich raus gehalten, bis er das Glas geworfen hat. Er ist eher „verrückt“ geworden, weil er nichts mehr zu Trinken bekommen hat.“ Wichtig ist vorliegend insbesondere, dass selbst der Berufungskläger aussagt, dass K sich nicht an den Diskussionen beteiligt hat. Zudem hatten die weiteren Aussagen der beteiligten Personen keinen Hinweis ergeben, dass K eine Tötlichkeit, wie das Werfen eines Bierglases hinter die Theke, verübt hat. K machte dazu anlässlich der Befragung vom 2. April 2008 (siehe dazu in act. 5.3) folgende Aussage: „Ich habe das am Anfang gesagt. Das Glas ist mir runtergefallen, es lag rechts neben der Kasse, etwa 30 Zentimeter hinter der Theke. Das war ein Missgeschick.“ Das Verfahren wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Tötlichkeiten und Hausfriedensbruch wurde von der damaligen Strafuntersuchungsbehörde am 7. Januar 2009 eingestellt. Auf den dagegen erhobenen Rekurs ist das damalige Landgerichtspräsidium Uri nicht eingetreten. Der Vorwurf des Berufungsklägers, der Polizeibeamte K habe – um es dem Berufungskläger wegen dieser Anzeige sozusagen „heimzuzahlen“ – die Hülse absichtlich mit der DNA des Berufungsklägers kontaminiert, ist sehr weit hergeholt.

- 8.7.7.1 Wenn der Berufungskläger im Weiteren vorbringt, er habe seit dem 4. Januar 2010 gewusst, dass man beim Tatort der Taverne eine Hülse aufgefunden hatte, ist dies aktenwidrig. Aus taktischen Gründen hatten damals Polizei und Staatsanwaltschaft diese Informationen zurückbehalten und den Berufungskläger erst nach Vorliegen des DNA-Ergebnisses, rund ein Jahr später, damit konfrontiert.
- 8.7.7.2 Der Berufungskläger macht weiter geltend, er habe zwei oder drei Tage später in der Zeitung gelesen, man habe eine Hülse am Tatort sichergestellt. Aus den vor Vorinstanz zu den Akten genommenen Medienberichterstattun-

gen ist ersichtlich, dass die Hülse nicht erwähnt wurde. Dies hat der Berufungskläger in seinem zweiten Parteivortrag dann auch bestätigt. Diese letzten Ausführungen sind wichtig, weil sie die These des Berufungsklägers widerlegen, er habe gewusst, dass die Polizei nach dem Vorfall vom 4. Januar 2010 eine Hülse gefunden hatte, weshalb er doch nicht so dumm gewesen wäre, die gleiche Waffe dem beauftragten Mörder für die Tat vom 12. November 2010 zur Verfügung zu stellen.

8.7.8 Abschliessend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass ein Überleben der DNA bei einer Schussabgabe auf der Hülse grundsätzlich möglich ist. Dem FOR sind diesbezüglich Fälle aus den Kantonen Bern und Basel-Stadt bekannt. In der Beilage des FOR (WD Info 7) (act. 5.2 in Dossier OG S 13 3) ist ein weiterer Fall aus Birsfelden (Basel-Landschaft) erwähnt, bei dem im Jahre 2002 an verschossenen Hülsen DNA-Spuren asserviert wurden, wobei die Spur von einer Hülse mit dem Profil einer verdächtigen Person übereinstimmte. Aufgrund dieses Vorfalls hat das FOR in einer Laborreihe 5 Patronen vor dem Laden stark mit Speichel kontaminiert. Nach dem Abfeuern konnten auf praktisch allen Hülsen DNA-Spuren sichergestellt werden, die mit dem Profil des Speichelgebers identisch waren. Also sind es nun nicht nur zwei Fälle, sondern bisher, ohne den vorliegenden Fall, vier Fälle mit 8 Patronen in welchen DNA auf Hülsen sichergestellt werden konnten. Im Weiteren ist abschliessend festzuhalten, dass aufgrund des professionellen Vorgehens sowie der örtlich getrennten Spurensicherung eine unabsichtliche, nachträgliche Kontamination durch die Kantonspolizei Uri ausgeschlossen werden kann. Für eine absichtliche Kontamination gibt es keine Hinweise in den Akten. Ebenfalls finden sich keine plausiblen oder für das Obergericht nachvollziehbaren Hinweise in den Akten dafür, dass der Polizeibeamte K ein Motiv hätte, absichtlich die Hülse mit der DNA des Berufungsklägers zu versehen. Zudem wäre es dem Polizeibeamten K kaum möglich gewesen die Patronenhülse absichtlich mit einem nur inklompetten DNA-Profil zu kontaminieren.

8.7.9.1 Der Berufungskläger bringt in seinem Parteivortrag weiter vor, dass der DNA-Beweis nicht verwertbar sei, weil der als Kriminaltechniker agierende K ausstandspflichtig gewesen wäre. Der Berufungskläger stellte jedoch kein Ausstandsbegehren, womit sich die Frage der Rechtzeitigkeit eines derartigen Begehrens vorliegend nicht stellt.

8.7.9.2 Obwohl der Berufungskläger kein ausdrückliches Ausstandsbegehren gestellt hat, prüft das Obergericht nachfolgend die von ihm vorgebrachten Ar-

gumente Der Berufungskläger stützt sich bei seiner Argumentation auf Art. 56 lit. f StPO. Er macht sinngemäss geltend, dass K aufgrund seiner Feindschaft zum Berufungskläger ausstandspflichtig sei. Ein negativer Bezug zur Partei muss ein ausgeprägter im Sinne eines persönlichen Zerwürfnisses oder einer eigentlichen Feindschaft sein, um Befangenheit anzunehmen (vgl. Andreas J. Keller, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 56 N. 27). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem, die angebliche Feindschaft begründenden, Sachverhalt (Besuch in der Nightbar Taverne vom 09.12.2006) und der Untersuchung der Hülse über drei Jahre vergangen sind und sämtliche damit zusammenhängenden Strafverfahren bezüglich K eingestellt worden ist. Zudem ist gemäss Aussage von K (vgl. vorstehend E. 8.7.6.6) ein Missgeschick seinerseits Ursprung dieses Vorfalles. Gestützt darauf von einer eigentlichen Feindschaft auszugehen, erscheint schon objektiv betrachtet als nicht angezeigt. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass K sich der Ausstandsproblematik im Allgemeinen und bezogen auf seine Tätigkeit als Kriminaltechniker bewusst war und auch selbst keinen Ausstandsgrund bezogen auf die Untersuchung der Hülse ausmachen konnte. Das Obergericht erachtet denn auch vorliegend den behaupteten Ausstandsgrund (Feindschaft) als nicht gegeben und geht daher von der Verwertbarkeit des DNA-Beweises aus.

- 8.7.10 Der Berufungskläger bringt weiter vor, dass neben der Polizei auch eine Person aus dem Milieu eine falsche Spur gelegt haben könnte, in dem diese Person eine Hülse mit DNA des Berufungsklägers versehen und vor der Nightbar Taverne hinterlassen habe. Dazu sind keine Hinweise in den Akten zu finden. Diese Möglichkeit erscheint dem Obergericht auch sonst nicht plausibel. Diesbezüglich kann auch noch auf E. 8.6.1 vorstehend verwiesen werden.
- 8.7.11 Schliesslich macht der Berufungskläger geltend, dass der Umstand, dass an der Tatwaffe keine DNA des Berufungsklägers gefunden werden konnte, ein klar entlastendes Indiz sei. Dazu ist anzufügen, dass die Tatwaffe erst fast ein Jahr später gefunden und untersucht werden konnte. Was mit dieser Waffe in der Zwischenzeit geschehen ist, ist nicht bekannt und kann auch kaum mehr festgestellt werden. Die Waffe war gemäss Aussagen von B in der Zeit zwischen den beiden Taten (auch) in seinem Besitz. Was der bekennende Waffennarr B damit gemacht hat (denkbar sind Zerlegung, Reinigung usw.), ist nicht bekannt. Daher ist der Umstand, dass ein Jahr nach dem Schuss auf den Privatkläger keine DNA des Berufungskläger auf der

Tatwaffe festgestellt werden konnte, nicht ein klar entlastendes Indiz, sondern wurde in die umfassende Beweiswürdigung mit den oben aufgeführten Vorbehalten miteinbezogen.

Aufgrund all dieser Erwägungen schliesst das Obergericht, dass die DNA des Berufungsklägers vor der Schussabgabe auf die Hülse gelangte, zum Beispiel beim Abspitzen der Patrone ins Magazin, und die DNA die Hitze der Schussabgabe überstand, so dass ein inkomplettes DNA-Profil gefunden werden konnte, welches auf den Berufungskläger als Spurengabe verweist. Die entsprechende Auswertung beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich ergab, dass der Beweiswert dieses DNA-Rückstandes unter Verwendung von bei Weissen bestimmten Merkmalshäufigkeiten ca. 300 Millionen Mal höher sei, wenn man Spurengaberschaft von X (dem Berufungskläger) annehme, als wenn man von Spurengaberschaft einer unbekanntes mit X (dem Berufungskläger) genetisch nicht verwandten männlichen Person ausgehe (act. 5/4/1 in Akten Z).

8.8 Zum Schmauch:

Im Zusammenhang mit vom Berufungskläger anlässlich der mündlichen Beruungsverhandlungen gemachten Ausführungen zum nach seiner Ansicht (falschen) Schmauch, ist festzuhalten, dass das Gutachten des FOR vom 10. November 2010 (act. 5/2/1/ in Akten Z) unter den Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 ausführt, dass an den Händen des Berufungsklägers kein Schmauch aufgefunden werden konnte. Es habe zwar einige Partikel von der linken Hand und den Augenbrauen/Stirn des Berufungsklägers, welche bezüglich ihrer Elementzusammensetzung mit dem Vergleichsschmauch aus der vor der Nightbar Taverne sichergestellten Patronenhülse übereinstimmen. Diese seien jedoch aufgrund ihrer atypischen Form nicht als Schmauchpartikel verifizierbar. Das gleiche gelte in Bezug auf die positiven Reaktionen ab den Händen des Berufungsklägers stammenden bleihaltigen Partikel, welche jedoch aufgrund ihrer Zusammensetzung und Morphologie ebenfalls nicht als Schmauchpartikel hatten identifiziert werden können. Mit anderen Worten: Beweismässig lässt sich nicht erstellen, dass an den Händen des Berufungsklägers Schmauch (egal von welcher Waffe) aufgefunden worden ist. Dieser Umstand wirkt zwar nicht belastend, aber auch nicht entlastend, wie es der Berufungskläger vorbringt. Die Vorinstanz hat diesbezüglich im angefochtenen Entscheid auf Seite 36 f. zutreffend hingewiesen, dass Schmauchkörner auf aktiv lebenden Personen nur bis maximal vier Stunden nach der Schussabgabe nachweisbar sind. Eine Schussabgabe durch den Berufungskläger

hätte daher nicht zwingend zur Folge haben müssen, dass fünf Stunden nach dem Vorfall beim Berufungskläger ein positives Schmauchergebnis gefunden worden wäre, sondern dass es möglich sei, dass zwischenzeitlich Schmauch abgerieben, abgewaschen oder abgeschüttelt worden sei.

Aufgrund der Gesamtwürdigung sämtlicher vorerwähnten Beweiselemente hat das Obergericht vorliegend keine erheblichen und unüberwindlichen Zweifel, die sich nach objektiver Sachlage aufdrängen und jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen würden, dass sich der Sachverhalt betreffend dem Vorfall vom 4. Januar 2010 nicht so abgespielt hat, wie ihn die Anschlussberufungsklägerin und die Vorinstanz festgestellt haben.

8.9 Zur rechtlichen Subsumtion:

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Die Bestimmung der vorsätzlichen Tötung setzt objektiv voraus, dass der Täter den Tod eines anderen verursacht, subjektiv ist ein entsprechender Vorsatz erforderlich. Wie der Gesetztext hervorhebt, kommt in dessen Art. 111 als Grundtatbestand nur dann zur Anwendung, wenn keine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 – 116 StGB zutreffen. Als Vorsatz gilt bei Art. 111 – wie bei den anderen erwähnten Tatbeständen – auch *dolus eventualis* (Eventualvorsatz), welcher nunmehr dem Vorsatz gesetzlich ausdrücklich gleichgestellt ist (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB) (Andreas Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 9. Auflage, 2008, S. 6). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Vorliegend ist der Erfolg gemäss Art. 111 StGB, der Tod eines anderen Menschen, nicht eingetreten. Es ist im Folgenden daher die Frage zu prüfen, ob eine versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt.

Die Vorinstanz führte in E. 3.8.2 (S. 40) des angefochtenen Entscheids aus, dass der Berufungskläger zwar am 4. Januar 2010, ca. 05.00 Uhr, vor der Nightbar Taverne einen Schuss mit der Tatwaffe "Blow mini" abgegeben habe, ihm dabei jedoch nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden könne,

dass dieser Schuss gezielt in Richtung des Privatklägers erfolgt sei. Mangels anderweitiger bekannter äusserer Umstände, die einen rechtsgenügenden Schluss zulassen würden, dass er den Tod des Privatklägers auch nur eventuell gewollt hätte, fehle es am subjektiven Tatbestand von Art. 111 StGB. Die Vorinstanz qualifizierte deshalb die Tat als Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB. Die Vorinstanz führt diesbezüglich auf S. 41 des angefochtenen Entscheids mit dem Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung zutreffend aus, dass sich der Eventualvorsatz auf Tötung von dem in Art. 129 StGB geforderten Vorsatz dadurch unterscheidet, dass der Täter darauf vertraue, die Gefahr werde sich nicht im Tod des Opfers verwirklichen. Dies werde aber nur angenommen werden dürfen, wenn der Täter davon ausgehe, die drohende Todesfolge könne durch sein eigenes Verhalten (zum Beispiel sorgfältiges Zielen eines Warnschusses) oder eine Reaktion des Gefährdeten (zum Beispiel Sprung aus der Fahrbahn des auf ihn losfahrenden Automobilisten) abgewendet werden könne. Bleibe dies dem Zufall überlassen, dränge sich die Annahme einer eventualvorsätzlichen Tötung beziehungsweise eines entsprechenden Versuchs auf.

Wenn nun auf S. 43 des angefochtenen Entscheids die Vorinstanz den Schluss zieht, der Berufungskläger habe darauf vertraut, dass die Todesfolge durch sein eigenes Verhalten abgewendet werden könnte, widerspricht dies den Ausführungen, dass der Berufungskläger im Umgang mit Schusswaffen nicht besonders versiert gewesen sei und dass ihm aufgrund des vorangegangenen Streites mit dem Berufungskläger zu attestieren sei, dass er emotional aufgewühlt und erregt gewesen sei. Gemäss den Aussagen des Privatklägers hat der Berufungskläger einen gezielten Schuss auf ihn abgegeben. Beim Eingang zur Nightbar Taverne, wo die Patronenhülse aufgefunden wurde und folglich der Berufungskläger bei der Schussabgabe gestanden hatte, war es zur Tatzeit beleuchtet (im Gegensatz zum Ort, wo sich der Privatkläger befand, ca. 14 Meter entfernt beim Hintereingang des Hotels Hirschen). Der Privatkläger konnte daher nicht nur gemäss eigenen Angaben aufgrund des Mündungsfeuers, sondern insbesondere auch aufgrund der Ausrichtung der Schusswaffe sowie aufgrund der Haltung und Stellung des Schützen erkennen, dass der Berufungskläger einen gezielten Schuss in seine Richtung abgab. Es gibt andererseits keine Anhaltspunkte für die Abgabe eines sorgfältig gezielten Warnschusses, bei dem der Berufungskläger darauf vertrauen durfte, dass er den Privatkläger nicht treffen konnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei einer Schussabgabe in Richtung Privatkläger morgens um 05.00 Uhr in der Dunkelheit bei spärlichen Lichtverhältnissen der Berufungskläger sich bewusst sein musste oder zumindest

nicht darauf vertrauen konnte, dass er den Privatkläger sicher nicht treffen würde. Dies umso mehr, als der Berufungskläger mit Schusswaffen nicht besonders versiert ist und es sich zudem bei der verwendeten Waffe um eine eher kleine und nachträglich umgebaute Waffe handelte, mit der es selbst für einen versierten Schützen schwierig wäre, einen präzisen Schuss abzugeben. Auch die emotional erregte Gemütslage des Berufungsklägers spricht gegen einen gezielten Warnschuss unter Ausschluss der Möglichkeit den Privatkläger zu treffen. Der Berufungskläger hat gemäss Aussagen von J das Lokal zornig mit den Worten "ihm drohe niemand" verlassen. Gemäss eigener Aussage des Berufungsklägers hat der Privatkläger ihm gegenüber beim Verlassen der Bar gesagt "übrigens, ich habe deine Frau gefickt, sie war billig und gut". Vorliegend liegen die Umstände so, wie beispielsweise von Stefan Maeder, in Basler Kommentar, a.a.O., in N. 46 zu Art. 129 ausgeführt, wonach der Gefährdungsvorsatz bei Art. 129 StGB sich vom Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet, dass der Täter (bei der Gefährdung) darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Vorliegend blieb die drohende Todesfolge lediglich dem Zufall überlassen. Der Berufungskläger musste vor der Schussabgabe wissen, dass aufgrund des Zielens beziehungsweise der Schussrichtung in Verbindung mit der Örtlichkeit am Tatort, die Möglichkeit bestand, den Privatkläger mit einem Schuss zu treffen und gar tödlich zu verletzen. Er hat somit den Tod des Privatklägers in Kauf genommen und es blieb lediglich dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger nicht getroffen wurde. Es ist deshalb von einer eventualvorsätzlichen Tötung bzw. eines entsprechenden Versuchs auszugehen.

9. Zum Vorfall vom 12. November 2010:

Dem Berufungskläger wird gemäss Anklageschrift vom 27. April 2012 vorgeworfen, sich der Mittäterschaft zum versuchten Mord, eventuell der Anstiftung zu Mord zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gemacht zu haben. Der Vorwurf gründet sich im Wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:

Nachdem sich B und der Berufungskläger am Abend des 11. November 2010 in der Taverne in Erstfeld unterhalten hätten, sei B mit einem auf die Creativ Handels GmbH zugelassenen Skoda nach Schattdorf gefahren und habe sich im Auftrag des Berufungsklägers ins Restaurant Mühle begeben, um nachzuschauen, ob die Privatklägerin arbeite, was er auch schon vor dem 11. November 2010 mehrmals gegen Entgelt des Berufungsklägers gemacht habe. Am 12. November 2010 um ca. 00.40 Uhr habe er dann in Erstfeld, Verbindungsweg Schützengasse - Liegenschaft Bärenbodenweg, mit der Tatwaffe „Blow Mini“, aus einer Distanz von einigen Metern mindes-

tens drei Schüsse auf die Privatklägerin abgefeuert mit der Absicht, diese zu töten. Ein Projektil habe die Privatklägerin in den Rücken getroffen, weshalb sie eine zu unmittelbarer Lebensgefahr führende Thorax - Verletzung mit Rippenbruch erlitten habe und während einer Woche habe hospitalisiert werden müssen. Ein weiteres Projektil, mutmasslich ein Streifschuss, habe die Privatklägerin am Oberarm und Thorax rechts verletzt. Nach der Schussabgabe habe sich B vom Tatort entfernt und dem Berufungskläger Bericht erstattet. Der Berufungskläger habe schliesslich organisiert, dass B durch P nach Hause gefahren worden sei. Diese Tat hätte der Berufungskläger zuvor zusammen mit B geplant und mit diesem den Entschluss dazu gefasst, wobei der Berufungskläger B die Waffe für diese Tat verschafft und ihm ein Entgelt dafür versprochen habe. Der Berufungskläger habe dabei in der Absicht gehandelt, sich aus Habgier und/oder aus anderen besonders verwerflichen Motiven seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau (der Privatklägerin) zu entledigen. Im Scheidungsverfahren hätte der Berufungskläger riskiert, das Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn Q zu verlieren. Der hochverschuldete Berufungskläger habe vorgängig im Hinblick auf eine grössere, von seinem Vater erwartete Erbschaft zugunsten von Q auf seinen Erbteil verzichtet, damit dieser nicht in die Hände seiner Gläubiger geraten würde. Durch den Tod seiner Ehefrau hätte er über seinen Sohn Q wieder auf dieses Erbe zugreifen können. Als begünstigter Ehepartner wäre ihm beim Ableben der Privatklägerin ausserdem die bei der Mobiliar Versicherung abgeschlossene Lebensversicherung im Betrag von Fr. 36'000.-- ausbezahlt worden. Schliesslich hätte der Berufungskläger auch eine künftige Unterhaltsverpflichtung seiner Ehefrau gegenüber abwenden können. Eventualiter habe der Berufungskläger mit den beschriebenen Absichten B mit der Ausführung dieser Tat gegen ein Entgelt beauftragt und diesem die Waffe für die Tat verschafft.

Die Vorinstanz folgte dem damaligen Hauptantrag der heutigen Anschlussberufungsklägerin und sprach den Berufungskläger des versuchten Mordes in Mittäterschaft gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig. Der Berufungskläger beantragt im vorliegenden Zusammenhang, dass er in allen Punkten (Vorwurf des versuchten Mordes etc.) von Schuld und Strafe freizusprechen sei (vgl. die oben unter dem Sachverhalt Buchstabe B wörtlich zitierten Anträge des Berufungsklägers). Die Anschlussberufungsklägerin verlangt vor Obergericht, das erstinstanzliche Urteil im vorliegenden Zusammenhang zu bestätigen.

9.1 Das Obergericht begründete an der mündlichen Urteilseröffnung von 11. September 2013 in Nachachtung von Art. 84 Abs. 1 StPO seinen Schuldspruch kurz wie folgt:

„Am 12. November 2010 wurde kurz nach Mitternacht in Erstfeld auf Y geschossen.

Aufgrund der Akten des Untersuchungsverfahrens und des Verfahrens vor Landgericht inklusive dem Urteil des Landgerichts LGS 12 2 ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass B auf Y geschossen hat.

Das Gericht ist im vorliegenden Verfahren zur Überzeugung gelangt, dass B im Auftrag von Ignaz Walker auf Y geschossen hat. Zudem ist das Gericht davon überzeugt, dass X einen wesentlichen Tatbeitrag im Zusammenhang mit den Schüssen auf Y geleistet hat. Diese gerichtliche Überzeugung basiert vor allem auf folgenden Sachverhaltselementen:

Die für die Tat verwendete Waffe ist identisch mit der Waffe, mit der X am 4. Januar 2010 auf Z geschossen hat. Sie wurde am Wohnort der Freundin von B sichergestellt. B gab dazu auch an, dass er diese Waffe von X erhalten habe.

Aufgrund der Auswertung der Randdaten der Mobiltelefone von X und B ist erstellt, dass sie regelmässige Kontakte hatten.

Zudem ist erstellt, dass X kurz nach der Tat den Rücktransport von B nach Wolfenschiessen organisiert und veranlasst hat.

Weitere Sachverhaltselemente passen in den vom Gericht angenommenen Sachverhalt und bestätigen die Überzeugung des Gerichts für eine wesentliche Tatbeteiligung von X. Dazu gehören weitere Aussagen von B neben dem Hinweis auf den Erhalt der Tatwaffe von X.

Gegenüber der Zeugin R machte B verschiedene Aussagen und Andeutungen auf die Tat, die eigene Motivation dazu, zur Person des Opfers, zur Person des Auftraggebers, sowie zu dessen Motivation.

Auch die von der Vorinstanz im Detail aufgeführten möglichen Tatmotive von X (insbesondere verschiedene finanzielle Vorteile aus dem Tod von Y sowie die Vermeidung von finanziellen Risiken) bestätigen die Überzeugung des Gerichts und lassen keine mehr als abstrakte oder theoretische Zweifel aufkommen.

Andere Sachverhaltsvarianten, welche die Verteidigung ins Spiel brachte oder welche das Gericht von sich aus geprüft hat, konnten aufgrund der fehlenden Plausibilität diese richterliche Überzeugung nicht schwächen.

Die Art der Ausführung als beabsichtigter Auftragsmord, die damit einhergehende Geringschätzung des Lebens sowie die finanziellen Vorteile aus der Beseitigung der Noch-Ehefrau begründen im Rahmen der Gesamtwürdigung durch das Gericht vorliegend die Skrupellosigkeit, die den Tatbestand von Art. 112 StGB als Mord also als qualifizierte Form der vorsätzlichen Tötung ausmacht.“

9.2 Wie vorne in E. 5 ausgeführt, verweist das Obergericht einerseits auf Ausführungen der Vorinstanz, soweit sich diese mit den Erwägungen des Obergerichts decken (gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO), vorliegend demzufolge im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 161 – 177), andererseits macht es dort ergänzende oder abweichende Erwägungen, wo dies erforderlich ist, um die obergerichtliche Begründung ausreichend detailliert und verständlich darzulegen. Das Obergericht setzt sich dabei nicht mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinander, sondern insbesondere mit wesentlichen Behauptungen und Argumenten, die erst vor der Rechtsmittelinstanz präsentiert wurden.

9.3 Zum Mittäter B:

9.3.1 Der mitbeschuldigte Mittäter B hat seine gegen das Urteil im Verfahren LGS 12 2 eingereichte Berufung mit Eingabe vom 9. August 2013 zurückgezogen. Das Obergericht hat das entsprechende Berufungsverfahren (OG S 13 4) mit Beschluss vom 5. September 2013 am Geschäftsprotokoll abgeschrieben. Da dem Berufungskläger die Tat in Mittäterschaft mit B vorgeworfen wird, kommt das Obergericht nicht umhin, als Voraussetzung einer Mittäterschaft des Berufungsklägers auch die Tatbeteiligung von B zu überprüfen.

9.3.2 Aufgrund des Rückzugs der Berufung (OG S 13 4) war B und sein Rechtsvertreter nicht mehr am vorliegenden Berufungsverfahren OG S 13 3 beziehungsweise OG S 13 5 beteiligt. Folglich wurden bezüglich des B betreffenden Tatbeitrags keine weiteren Ausführungen von ihm selbst oder von seinem Rechtsvertreter gemacht. Auch der Berufungskläger verzichtete auf Ausführungen bezüglich diesem Teil des Sachverhalts, soweit es sich um den Tatbeitrag von B handelte. Davon ausgenommen sind die Ausführungen zum mehrmaligen Besuch von B im Restaurant Mühle (vgl. E. 9. 16 nachfolgend) sowie zum Aussageverhalten von R, das sowohl den Tatbeitrag des Berufungsklägers als auch den Tatbeitrag von B betrifft. Zum Aussageverhalten von R betreffend dem Tatbeitrag von B folgen die entsprechenden Erwä-

gungen in E. 9.10 nachfolgend. Wie schon vorne in E. 5 ausgeführt, geht aber die Rechtsmittelinstanz in der schriftlichen Urteilsbegründung vornehmlich auf Behauptungen und Argumente ein, die erst vor der Rechtsmittelinstanz vorgebracht wurden, dies als Ausfluss des Anspruches auf rechtliches Gehör. Ausser den in E. 9.10.2 nachfolgend aufgeführten Argumenten wurden vorliegend aus der erwähnten Verfahrenskonstellation jedoch keine neuen, nicht schon vor Vorinstanz dargelegten Behauptungen und Argumente bezüglich dem Tatbeitrag von B vorgebracht.

- 9.3.3 Um betreffend dem Sachverhalt, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Subsumtion bezogen auf den mitbeschuldigten Mittäter B Wiederholungen in der vorliegenden Urteilsbegründung zu vermeiden, kann im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 130 – 161) verwiesen werden. Das Obergericht kann den Erwägungen der Vorinstanz folgen und hat nur noch die nachfolgend unter E. 9.10.3 und E. 9.10.4 gemachten Erwägungen dazu zu ergänzen.
- 9.3.4 Der Berufungskläger rügt in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz dem Zeugen S einen gewissen Beweiswert zumessen hat (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 72). Ergänzend ist bezüglich der Aussagen des Zeugen S anzuführen, dass die Vorinstanz dessen Aussagen bezogen auf den mitbeschuldigten Mittäter B im Zusammenhang mit der Aussagen von B, R und T gewürdigt hat. Entscheidenden Beweiswert hat die Vorinstanz den Aussagen jedoch nicht zugemessen. Auch das Obergericht kann den Aussagen von S keinen entscheidenden Beweiswert zumessen. Selbst eine Nichtberücksichtigung seiner Aussagen führt beim Obergericht nicht zu verstärkten Zweifeln an der Tatbeteiligung von B.
- 9.3.5 Bezüglich des Tatbeitrags des Berufungsklägers spricht die Vorinstanz den Aussagen von S nicht jeglichen Beweiswert ab (E. 4.6.2.2.11, S. 170 des angefochtenen Entscheids). Aus Sicht des Obergerichts können aus den Aussagen des Zeugen S, wie der Berufungskläger in seinem ersten Parteivortrag (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 71 f.) zutreffend ausführt, keine relevanten Indizien für eine Tatbeteiligung abgeleitet werden. Diese ergeben sich, wie nachfolgend aufgeführt (E. 9.4 ff.), aus anderen Indizien und Beweisen.
- 9.3.6 Aufgrund der Akten, dem vorinstanzlichen Verfahren, den Ausführungen im angefochtenen Entscheid (S. 130 – 161) und den vorstehenden Ergänzun-

gen in E. 9.3.4 und den nachfolgenden in E. 9.10.4 kommt das Obergericht betreffend des Tatbeitrags von B zum gleichen Schluss wie die Vorinstanz, nämlich dass B am 12. November 2010 auf die Privatklägerin geschossen hat. Damit erachtet das Obergericht diesen Teil des Sachverhalts B betreffend als rechtsgenügend erwiesen. Es hat nachfolgend zu prüfen, ob dem Berufungskläger eine Mittäterschaft zur Schussabgabe durch B beziehungsweise zum versuchten Mord nachgewiesen werden kann.

9.4 Zum Tatbeitrag des Berufungsklägers:

Das Obergericht ist im vorliegenden Verfahren zur Überzeugung gelangt, dass B im Auftrag des Berufungsklägers auf die Privatklägerin geschossen hat. Zudem ist das Obergericht davon überzeugt, dass der Berufungskläger einen wesentlichen Tatbeitrag im Zusammenhang mit den Schüssen auf die Privatklägerin geleistet hat. Diese gerichtliche Überzeugung basiert vor allem auf folgenden Sachverhaltselementen und Erwägungen.

9.5 Zur Verwendung der gleichen Tatwaffe:

- 9.5.1. Ein gewichtiges Indiz für die Tatbeteiligung des Berufungsklägers ist die Verwendung der gleichen Tatwaffe bei der Schussabgabe auf den Privatkläger beim Vorfall vom 4. Januar 2010 und bei der Schussabgabe auf die Privatklägerin beim Vorfall vom 12. November 2010. Dies steht aufgrund des Berichts des Forentischen Instituts Zürich vom 24. Dezember 2010 [act. 5/3/1 in Akten Y]) fest.
- 9.5.2 Für das Obergericht ist zudem rechtsgenügend erwiesen, dass die Tatwaffe „Blow Mini“ am 4. Januar 2010 in Besitz des Berufungsklägers war. Gestützt auf diese Überzeugung erfolgt die Verurteilung des Berufungsklägers für die Schussabgabe auf den Privatkläger beim Vorfall vom 4. Januar 2010 (s. vorstehend E. 8.).
- 9.5.3 Der Berufungskläger bringt vor Obergericht wie schon vor Vorinstanz vor, dass er wohl nicht die gleiche Tatwaffe benutzt hätte, im Wissen darum, dass beim ersten Vorfall eine Hülse gefunden worden war, die aus dieser Waffe stammte. Schon die Vorinstanz hat richtigerweise festgestellt, dass der Berufungskläger die Information, dass damals eine Hülse sichergestellt worden war, erst am 14. Januar 2011 erhielt, also erst nach der Tat vom 12. November 2010. Deshalb geht dieses erneut vorgebrachte Argument des Berufungsklägers ins Leere.

9.5.4 Der Berufungskläger bringt weiter vor, dass er auch ohne Kenntnis des Hülsenfundes niemals eine Waffe, mit der auf den Privatkläger geschossen worden wäre, an B weitergegeben hätte, um damit auf die Privatklägerin zu schießen. Wie klug es gewesen ist, B diese Waffe zu geben, ist aufgrund des nicht weiter geklärten Sachverhaltes, warum B nun diese Waffe statt einer anderen verwendet hat, nicht beurteilbar. Es ist für das Obergericht aber erwiesen, dass in beiden vorliegend zu beurteilenden Fällen die gleiche Waffe verwendet wurde und dass B als Schütze auf die Privatklägerin feststeht.

9.6. Zu den Aussagen von B betreffend die Tatwaffe:

9.6.1 B sagt aus, dass er die Tatwaffe in der Tatnacht vom Berufungskläger erhalten habe (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.3, S.162 mit Verweis auf die Akten). Dies erachtet die Vorinstanz als zusätzliches Indiz für die Glaubhaftigkeit der den Berufungskläger belastenden Aussagen von R (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.2, S.161 f. mit Verweis auf die Akten).

9.6.2 Die Vorinstanz erwähnt auch die Aussagen von B, wonach dieser ein paar Tage nach der Tat den Berufungskläger aufgesucht hat, um die Tatwaffe zurückzugeben und Antworten von ihm einholen wollte (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.7, S.166 f. mit Verweis auf die Akten).

9.6.3 Die Vorinstanz leitet daraus ab, dass B implizit geltend mache, dass der Berufungskläger eine bedeutende Rolle beim Vorfall vom 12. November 2010 zukomme und somit den Berufungskläger belaste. Die Schlussfolgerung, dass diese Aussagen den Berufungskläger belasten, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Aussageverhalten von B ist jedoch gekennzeichnet von Widersprüchlichkeiten. Daher würdigt das Obergericht diese Aussagen mit Vorsicht und wertet sie eher als Mosaikstein, der ins Gesamtbild passt, dem jedoch nicht ausschlaggebende Bedeutung zukommen kann.

9.7 Zu den telefonischen Kontakten zu B:

Ergänzend und teilweise wiederholend zu den Ausführungen der Vorinstanz zur Mittäterschaft beziehungsweise zur Tatbeteiligung des Berufungsklägers am versuchten Mord an seiner Ehefrau sind die telefonischen Kontakte zwischen ihm und B zu erwähnen (vgl. dazu angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.5, S. 164 f). Im untersuchten Zeitraum fanden 59 mal telefonische

Kontakte statt, unter anderem auch am 9. und 10. November 2010, also drei respektive zwei Tage vor der Tat, mit einer maximalen Gesprächsdauer von 33 Sekunden. Der Hinweis der Anschlussberufungsklägerin vor Vorinstanz, dass diese Zeit gerade reiche, um einen persönlichen Termin zu vereinbaren, ist nicht leicht von der Hand zu weisen (vgl. VI-act 00.15 Plädoyernotizen Anschlussberufungsklägerin vor Vorinstanz S. 45). Die Behauptung, es sei dabei nur um die Vermittlung von Tänzerinnen gegangen, erachtete die Vorinstanz aufgrund der widersprüchlichen Aussagen des Berufungsklägers als unglaubwürdig und qualifizierte sie als Schutzbehauptungen. Das Obergericht kann diese Erwägungen der Vorinstanz nachvollziehen und kommt zum gleichen Ergebnis. Es wertet die telefonischen Kontakte daher als gewichtiges Indiz für die Tatbeteiligung des Berufungsklägers (Beauftragung von B und Mitorganisation der Tat).

9.8 Zur Organisation der Rückführung:

- 9.8.1 Ein weiteres gewichtiges Indiz für die Tatbeteiligung des Berufungsklägers ist die Organisation der Rückführung von B nach Wolfenschiessen. Aus den Akten geht hervor, dass der Berufungskläger in der Tatnacht den Chauffeur P angerufen hat, dieser anschliessend zur Nightbar Taverne gekommen ist und B in der Folge nach Wolfenschiessen gefahren hat. Zudem wurden P und B im Fahrzeug von einer Polizeipatrouille fotografiert (act. 2/91/1 in Akten Y).
- 9.8.2 Vor Vorinstanz hat die Anschlussberufungsklägerin in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass Länge und Zeitpunkt des Telefonanrufs der beschuldigten Person (also des Berufungsklägers) an P sowie der Zeitpunkt der Fotoaufnahme vom Fahrzeug mit P und B darauf schliessen lassen würden, dass P wohl schon vor dem Anruf der beschuldigten Person (des Berufungsklägers) gewusst habe, dass er noch fahren müsse (angefochtener Entscheid S. 64 Mitte).
- 9.8.3 Das Telefonat des Berufungsklägers an den vorgesehenen Chauffeur P hat nur sieben Sekunden gedauert. P musste demzufolge vororientiert gewesen sein. Die Aussagen des Berufungsklägers und von P erscheinen als abgesprochen. So hat P sich vorerst lange an nichts Genaues betreffend der Tatnacht erinnern können. Erst später anlässlich der Befragung durch die Anschlussberufungsklägerin vom 23. Mai 2011 (act. 2/91/1 in Akten Y) gab er an, B im Auftrag des Berufungsklägers nach Hause gefahren zu haben.

9.8.4 Der Berufungskläger macht in seinem ersten Parteivortrag vor Obergericht erneut als entlastendes Argument geltend, dass keine Fluchtplanung ersichtlich sei. Die entsprechenden die Argumente des Berufungsklägers widerlegenden Ausführungen der Vorinstanz (E. 4.6.2.2.9, S. 167 f.) sind nachvollziehbar und decken sich mit den Erwägungen des Obergerichts. Insbesondere sind das kurzzeitig mögliche Aufbieten des Chauffeurs sowie die Verfügbarkeit von zwei Fahrzeugen Elemente einer Fluchtplanung, die für ein derart unsicheres Unterfangen nicht ungeeignet erscheinen. Es war ja nicht auszuschliessen, dass die Tat aufgrund irgendwelcher Umstände an diesem Abend nicht durchgeführt werden konnte. Sei dies zum Beispiel, dass die Privatklägerin nicht oder nicht alleine nach Hause gehen würde oder dass B von einer Drittperson beobachtet oder angesprochen würde. Aufgrund dieser Umstände ist eine Fluchtplanung durchaus denkbar, bei der B nach der Tat in die Nightbar Taverne kommt, dort allenfalls vom Berufungskläger und vom Personal ein Alibi erhält und innert Minuten von einem Chauffeur wie ein normaler Gast abgeholt und nach Hause gefahren wird. Daher kann das Obergericht die entlastende Wirkung einer angeblich fehlenden Fluchtplanung nicht teilen.

Diese einzelnen Sachverhaltselemente tragen erheblich zur Überzeugung des Obergerichts bei, dass der Berufungskläger die Rückführung von B organisiert hat.

9.9. Zum Alibi des Berufungsklägers:

9.9.1 Der Berufungskläger bemängelt die Beweiswürdigung der Vorinstanz betreffend dem Alibi des Berufungsklägers als unlogisch und willkürlich. Er macht geltend, dass das fehlende Alibi und die Nähe zum Tatort gegen die Version eines geplanten Auftragsmordes spreche (vgl. act. 7.11 in Akten OG S 13 3: Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag, S. 98f.).

9.9.2 Aus Sicht des Obergerichts ist das Alibi des Berufungsklägers in der Tatnacht nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem geplanten Auftragsmord ist der Aufenthaltsort des Auftragsgebers im Tatzeitpunkt von untergeordneter Bedeutung. Auch das Aufbieten des Chauffeurs, um einen Gast heimbringen zu lassen, erscheint vom Grundsatz her kaum belastend, wenn sich nicht nachträglich herausstellt, dass es sich beim Gast um den Schützen gehandelt hat. Dies sollte sich ja nie herausstellen, falls der Plan aufgehen sollte. Der Aufenthalt des Berufungsklägers in der Nähe des Tatortes ist gemäss Ausführungen des Berufungsklägers ein klares Indiz gegen

die Version eines geplanten Auftragsmordes. Der Berufungskläger hielt sich gemäss Aussagen seiner Angestellten im Tatzeitpunkt in der Nightbar Taverne auf (VI-act. 2/6 und 2/7 in Akten Y). Damit verfügt er über ein Alibi und konnte durch Zeugen bestätigen lassen, dass er zur fraglichen Zeit in der Nightbar Taverne war, wo er sich als Geschäftsführer auch sonst oft aufhielt und nicht am Tatort gewesen sein konnte. Es wäre eher aufgefallen, wenn der Berufungskläger zum fraglichen Zeitpunkt abwesend gewesen wäre. Daher kann das Obergericht die Schlussfolgerung des Berufungsklägers nicht teilen, dass der Aufenthalt des Berufungsklägers in der Nähe des Tatortes als klares Indiz gegen die Version eines geplanten Auftragsmordes gewertet werden muss.

9.10 Zu den belastenden Aussagen von R:

9.10.1 Die Vorinstanz stützt sich bei ihren Erwägungen auf verschiedene den Berufungskläger belastende Aussagen, die B gegenüber R gemacht haben soll (vgl. dazu angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.2, S. 161). Dabei macht die Vorinstanz auch Ausführungen zur Glaubwürdigkeit von R und zur Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Dabei verweist sie auf die Erwägungen im Zusammenhang mit dem Tatbeitrag von B (vgl. dazu angefochtener Entscheid E. 4.6.2.1.15.6, S. 147 ff.). Insbesondere hält die Vorinstanz fest, dass R detaillierte Aussagen gemacht und sie Informationen gehabt hat, die sie nicht aus den Zeitungen haben konnte, wie beispielsweise, dass es durchaus möglich gewesen sei, dass sich B zuvor hinter einem Busch versteckt habe und dass fünf Schüsse gefallen seien. Hätte sie ihre Glaubwürdigkeit stärken wollen, hätte sie von drei Schüssen gesprochen, wie es von den Medien berichtet worden war. Sie hat auch nicht von „auf Katzenschiessen“ gesprochen, was sie aber getan hätte, wenn ihre Aussagen auf denjenigen von E beruht hätten. Die Zeugin R verfügte noch über anderes Wissen, welches sie nur vom Mittäter B haben konnte: so zum Beispiel die Frauen, die nach einer Veranstaltung aus dem Restaurant Frohsinn kamen, der Umstand, dass B nach Hause chauffiert worden ist, die anschliessende Polizeikontrolle, in welche B beinahe geraten wäre und so weiter. Ihre Widersprüche (beispielsweise Kaufpreis der Waffen von Fr. 600.-- beziehungsweise Fr. 900.--, Aufenthalt im Tessin) sind marginal und betreffen unbedeutende Nebenpunkte. Gestützt darauf schätzt die Vorinstanz die Glaubwürdigkeit von R als relativ hoch ein und ihre Ausführungen bezüglich der Täterschaft von B mit Blick auf die bisher dargelegten Indizien und unbestrittenen Tatsachen sowie gestützt auf die übrige Aktenlage als nachvollziehbar und glaubhaft (angefochtener Ent-

scheid E. 4.6.2.1.15.6, S. 150). Diese Ausführungen sind aus Sicht des Obergerichts nicht zu beanstanden.

- 9.10.2 Der Berufungskläger analysiert in seinem ersten Parteivortrag vor Obergericht die Aussagen von R unter dem Stichwort des sogenannten „False Memory“ Effekts. Er vergleicht dabei die Aussagen bezüglich des Tatbeitrags von B mit jenem bezüglich der Tatbeteiligung des Berufungsklägers, insbesondere betreffend der Beauftragung von B (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 76 ff.). Bei den Aussagen bezüglich des Tatbeitrags von B macht der Berufungskläger einen klaren Strukturbruch aus und zwar im Zeitpunkt des Telefonats zwischen B und R nach der Tat. Die Aussagen, die sich auf Gespräche vor der Tat beziehen, seien sehr vage. Die Aussagen, die sich auf Gespräche nach dem Telefonat (nach der Tat) beziehen, seien nicht mehr vage, sondern ganz konkret mit diesen und jenen Details zur Tatausführung. Dies habe seinen Grund darin, dass die Erinnerungen betreffend der Gespräche vor der Tat nicht auf konkrete Hinweise von B beruhten, sondern vielmehr von R retrospektiv als vage Ankündigungen dessen interpretiert wurden, was später dann geschah und in allen Zeitungen geschrieben war. Dieser Effekt sei in der Psychologie wohlbekannt. Es handle sich um den sogenannten „False Memory“ Effekt.
- 9.10.3 Das Obergericht kann sich diesen Strukturbruch ebenso plausibel damit erklären, dass B vor der Tat eben nur vage Andeutungen gemacht hat, an die sich R aus diesem Grund nur vage erinnern konnte. Nach der Tat und den Medienberichten hatte B keinen Grund mehr, so vage zu bleiben und könnte daher konkrete Schilderungen mit entsprechenden Details gemacht haben, an die sich R aus diesem Grund ganz konkret mit diesen und jenen Details erinnern konnte. Dabei muss kein „False Memory“ Effekt vorliegen. Deshalb kann die Argumentation mit dem „False Memory“ Effekt das Obergericht in diesem Punkt nicht überzeugen. Das Obergericht kommt wie oben unter E. 9.3.3 ausgeführt betreffend dem Tatbeitrag von B zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz.
- 9.10.4 Die Aussagen von R betreffend des Auftrags des Berufungsklägers an B sind, wie der Berufungskläger in seinem ersten Parteivortrag vor Obergericht zutreffend ausführt (vgl. act 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 78 ff.), sehr vage. Gestützt auf den Inhalt dieser Aussagen auf eine Beauftragung zu schliessen, ist nach Einschätzung des Obergerichts nicht ohne weiteres möglich. Dies ist unab-

hängig von einem allfälligen „False Memory“ Effekt so, da die Aussagen inhaltlich zu wenig konkret sind.

- 9.10.5 Bei einer Beauftragung eines Verbrechens sind jedoch nur in den seltensten Fällen direkte Beweise oder Indizien betreffend dem Inhalt der konkreten Abmachung zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten vorhanden. Als Minimalvoraussetzung bei der Verbrechensplanung muss davon ausgegangen werden, dass die Abmachung ohne die Schaffung von belastenden Beweisen oder Indizien getroffen wird. Die Strafverfolgungsbehörden, wie auch die Gerichte, müssen auf das Vorliegen einer entsprechenden Abmachung aufgrund anderer, indirekter Beweis und Indizien schliessen. Insbesondere sind dabei die Tat selbst, weitere Sachbeweise, die Motive des Tatusführenden und die Motive des Auftraggebers sowie die aus der Tat resultierenden Vorteile für den mutmasslichen Auftraggeber zu würdigen. Dies ist auch im vorliegenden Fall so.
- 9.10.6 R macht auch Aussagen betreffend ihr gegenüber geäusserten, direkten oder indirekten Andeutungen des Berufungsklägers, die Privatklägerin beseitigen zu lassen. Vor Vorinstanz gab es dazu intensive Befragungen durch die Verfahrensleitung sowie durch die Verteidigung des Berufungsklägers (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.4, S. 162 ff.). Zudem brachte der Berufungskläger weitere Argumente vor Obergericht vor, warum an der Glaubwürdigkeit von R Zweifel anzubringen seien (vgl. act 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 79f.), insbesondere dass der Berufungskläger ihr geschäftlich viel angetan habe. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine Aussage, eine andere Person umzubringen, immer mit Vorsicht zu werten ist. Bei einem labilen Schüler sind beispielsweise derartige Aussagen aufgrund von Amokläufen in letzter Zeit sicher sehr ernst zu nehmen und entsprechende Abklärungen und Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Bei Personen, die in einer belasteten oder zerrüttenden Beziehung stecken, sind derartige Andeutungen und Drohungen viel schwieriger zu werten und allfällige Vorsichtsmassnahmen differenzierter zu prüfen. In beiden Fällen ist es selbst für Fachleute sehr schwierig, eine Prognose zu machen, ob eine angedeutete oder angedrohte Tat tatsächlich ausgeführt werden soll, oder ob es sich dabei nur um einen schlechten Scherz oder einen persönlichen Hilferuf der Person handelt, die den Ausspruch getätigt hat. Daher sind in diesem Zusammenhang die Aussagen von R betreffend allfälliger direkter oder indirekter Andeutungen des Berufungsklägers die Privatklägerin zu beseitigen nicht besonders wesentlich, da die Wertung der Andeutungen äusserst schwierig ist. Im Nachhinein sind Rück-

schlüsse einfacher zu machen, da die entsprechende Tat ausgeführt wurde. Vorliegend sind daher weniger die Zweifel an der Glaubwürdigkeit von R im Verhältnis zum Berufungskläger, oder die Frage, ob derartige Andeutungen gemacht wurden ausschlaggebend, als vielmehr die übrigen Beweise und Indizien für eine Tatbeteiligung des Berufungsklägers, insbesondere wiederum die Tat selbst, weitere Sachbeweise, die Motive des Tatausführenden respektive vorliegend des mutmasslichen Auftraggebers, sowie die sich aus der Tat für diese Personen ergebenden Vorteile.

9.11 Zu den Motiven des Berufungsklägers:

9.11.1 Die Vorinstanz führte im Detail mögliche Motive des Berufungsklägers auf, insbesondere verschiedene finanzielle Vorteile aus dem Tod der Privatklägerin sowie die Vermeidung von finanziellen Risiken, deren kumulative Wirkung zum Tatentschluss führen konnten (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.12, S. 170-175). Diese Erwägungen decken sich in grossen Teilen mit den Erwägungen des Obergerichts und sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

9.11.2 Der Berufungskläger kritisiert in seinem ersten Vortrag vor Obergericht (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 58 ff.) die Ausführungen der Vorinstanz betreffend der Insiderkenntnisse der Privatklägerin als mögliches Motiv, sie zum Schweigen zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Scheidung. Der Berufungskläger führt aus, die Privatklägerin verfüge gar nicht über Insiderkenntnisse, für deren Geheimhaltung es sich lohnen würde, ein Verbrechen zu begehen. Die Anschlussberufungsklägerin führt in Ergänzung der entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz überzeugend aus, warum der Berufungskläger befürchten musste, dass ihm die Privatklägerin mit gezielten Tipps an die entsprechenden Behörden beträchtliche finanzielle Einbussen hätte bescheren können (vgl. act. 7.12 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen der Anschlussberufungsklägerin zum ersten Parteivortrag S. 34 ff.).

9.11.3 Der Berufungskläger kritisiert in seinem ersten Vortrag vor Obergericht (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 53 ff.) auch die Ausführungen der Vorinstanz betreffend des möglichen Motivs im Zusammenhang mit dem Erbe des Vaters des Berufungsklägers und dem Sorgerecht betreffend den Sohn Q (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.6.2.2.12.4, S. 173 ff.). Der Berufungskläger reichte zum Beweis, dass er bezüglich den Auswirkungen eines Erbverzichts im Juli

2010 Kenntnisse hatte, eine Gesprächsnotiz der Familienratsitzung Walker vom 9. Juli 2010 ein (Beil. 1 zu act 2.11 in Dossier OG S 13 3).

- 9.11.4 Bei sorgfältiger Durchsicht der Ausführungen der Vorinstanz unter E. 4.6.2.2.12.4 muss in Widerspruch zur Kritik des Berufungsklägers festgehalten werden, dass die Vorinstanz nicht ausschliessen konnte, dass auch das Erbe des Vaters der beschuldigten Person (Berufungskläger) in Konnex mit dem Sorgerecht über Q ein Motiv für die Tat bildete. Damit geht diese Kritik des Berufungsklägers ins Leere. Der Erbverzicht fand im Jahre 2007 statt. Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Berufungskläger in diesem Zeitpunkt (2007) nicht wusste, dass von der Gemeinde ein Vormund oder Beistand für Q ernannt werden würde. Die Vorinstanz folgert dies aus den Ausführungen des Verteidigers des Berufungsklägers, dass man im Oktober 2010 darüber diskutiert habe, den Erbverzicht rückgängig zu machen (angefochtener Entscheid S. 174). Der vom Berufungskläger eingereichte Urkundenbeweis widerlegt damit nicht eine falsche Schlussfolgerung der Vorinstanz (Kenntnis der Rechtslage betreffend Vormundschaft oder Beistand im Oktober 2010), sondern untermauert die Schlussfolgerung der Vorinstanz (Kenntnis der Rechtslage betreffend Vormundschaft oder Beistand schon im Juli 2010). In diesen Erwägungen erachtet die Vorinstanz es als erwiesen, dass der Berufungskläger durchaus daran interessiert gewesen sei, was mit dem Geld geschieht. Zudem geht die Vorinstanz davon aus, dass die beschuldigte Person (Berufungskläger) versuchte, das Erbe dem Betreibungsamt vorzuenthalten und auf Umwegen zum Erbe zu gelangen. Diese Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden.
- 9.11.5 Die Kritikpunkte des Berufungsklägers, dass die geringe Höhe der Unterhaltsbeiträge an die Privatklägerin und an den Sohn Q kein Motiv für ein Verbrechen bilden könne, kann vom Obergericht nicht geteilt werden. Als alleiniges Motiv mag das möglicherweise nicht zum Tatentschluss geführt haben. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass dies den Tatentschluss gefördert haben kann.
- 9.11.6 Der Berufungskläger äusserte schon vor Vorinstanz den Verdacht, dass die Privatklägerin an einer Angsterkrankung leide. Gestützt darauf argumentiert er, dass zwischen dem Berufungskläger und der Privatklägerin eine durchschnittlich schlechte Ehe bestehe mit einer etwas überdurchschnittlich mühsamen Scheidung. Gewalttätigkeit sei jedoch nicht rechtsgenügend nachweisbar. Für das Obergericht steht fest, dass die Ehe zerrüttet ist und dass bei Versterben des Ehepartners diese etwas überdurchschnittliche mühsame

Scheidung sofort hinfällig würde. Dies kann durchaus einen Tatentschluss fördern.

9.11.7 Welche Motive in wie starker Weise auf den Tatentschluss gewirkt haben, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist jedoch, dass eine Vielzahl von Motiven ersichtlich sind, welche durch ihre kumulative Wirkung den Tatentschluss herbeiführen konnten. Damit erachtet das Obergericht auch die Motivlage als starkes Indiz für den Tatbeitrag des Berufungsklägers.

9.12 Zu den angeblichen Verwicklungen ins Drogenmilieu:

Der Berufungskläger bringt in seinem ersten Parteivortrag vor Obergericht vor (vgl. act. 7.11 in Dossier OG S 13 3 Plädoyernotizen des Berufungsklägers zum ersten Parteivortrag S. 67 ff.), dass die Aussagen der Privatklägerin aufgrund der neuen Erkenntnisse ganz anders zu werten und in einem anderen Zusammenhang (Verwicklung in das Drogenmilieu im Restaurant „La Chica“ in Erstfeld) zu sehen seien. Die Akten und die diesbezüglichen Ausführungen der Anschlussberufungsklägerin konnten jedoch keinen plausiblen Zusammenhang zur angeblichen Verwicklung ins Drogenmilieu erkennen lassen. Somit konnte das Obergericht auch aus den zitierten Aussagen der Privatklägerin keine neuen Erkenntnisse gewinnen, die mehr als theoretische Zweifel am angeklagten Sachverhalt wecken konnten.

9.13 Betreffend dem vom Berufungskläger vorgebrachten Argument, B habe in der Tatnacht einen Hund dabei gehabt, was als entlastend gewürdigt werden müsse, da ein Hund bei einem Auftragsmord nur Probleme bereiten würde, kann auf die zutreffenden Ausführungen in E. 4.6.2.1.17., S. 158 des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Vor Obergericht führt der Berufungskläger nochmals aus, dass es durchaus Anhaltspunkte für einen zweiten Täter gebe und zwar im Umstand, dass RA U an diesem Abend einen anderen Mann als B mit einem fremdländischen Akzent in Hundebegleitung gesehen habe. Das Obergericht erachtet insbesondere auch unter Verweis auf E. 8.6.1 vorstehend sowie auf die diesbezüglich sehr widersprüchlichen Aussagen der verschiedenen Zeugen, dass aus dem Umstand einer angeblichen Hundebegleitung keine entlastende Wirkung betreffend der Tatbeteiligung des Berufungsklägers erkennbar ist.

9.14 Betreffend dem vom Berufungskläger vorgebrachten Argument, es sei nur theoretisch möglich, mit der Tatwaffe einen Menschen zu töten, diese sei ungeeignet, ist vorliegend entscheidungswesentlich festzuhalten, dass der Sachver-

ständige anlässlich der Befragung vor Vorinstanz unmissverständlich erklärt hat, dass es mit der Tatwaffe grundsätzlich möglich ist, einen Menschen zu töten.

9.15 Der Berufungskläger rügt noch die tendenziöse Beurteilung von Zeugenaussagen durch die Vorinstanz, insbesondere am Beispiel der Aussage von T, der damals schwangeren Lebensgefährtin des Berufungsklägers, ohne diese Rüge im Detail zu begründen. Das Obergericht erachtet es nicht als tendenziös, wenn die Aussagen der Lebensgefährtin mit der nötigen Vorsicht gewertet werden, wie dies die Vorinstanz gemacht hat (vgl. S. 176 des angefochtenen Entscheids). Dies insbesondere auch bezüglich der Aussagen von Frau T, ihr gegenüber sei angekündigt worden, wenn man der Privatklägerin CHF 1,2 Millionen überweise, könne die Entlassung der beschuldigten Person (Berufungskläger) aus der Haft bewirkt werden.

9.16 Der Berufungskläger bringt vor, dass der mehrfache Besuch von B im Restaurant Mühle in Schattdorf für den Scheidungsprozess nützlich, für die Vorbereitung eines Mordanschlages aber unnötig seien und daher klar gegen die Täterschaft von B und die Tatbeteiligung des Berufungsklägers spreche. Für das Obergericht sind auch Gründe denkbar, dass mehrere Besuche im Restaurant Mühle zur Vorbereitung eines Mordanschlages nützlich sein könnten. Zumal die Begründung der Anwesenheit im Hinblick auf den Scheidungsprozess auch als tarnende Alternativbegründung eine gewisse Sicherheit bieten konnte. Für die Vorbereitung eines Mordanschlages ist es denkbar, dass der Täter höhere Gewissheit darüber erlangen kann, ob und wann das Opfer den Heimweg nach der Arbeit antritt. So könnte der Täter die Zeit verkürzen, die er in Erstfeld auf der Lauer liegen muss, mit dem Risiko von Passanten oder Anwohnern beobachtet oder sogar angesprochen zu werden. Daher sind die mehrfachen Besuche im Restaurant Mühle für das Obergericht nicht eindeutig entlastend, sondern müssen in Zusammenhang mit den übrigen Indizien und Beweisen kritisch gewürdigt werden.

Aufgrund der Gesamtwürdigung sämtlicher vorerwähnten Beweiselemente hat das Obergericht vorliegend keine erheblichen und unüberwindlichen Zweifel, die sich nach objektiver Sachlage aufdrängen und jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen würden, dass sich auch der Sachverhalt betreffend dem Vorfall vom 12. November 2010 nicht so abgespielt hat, wie ihn die Anschlussberufungsklägerin und die Vorinstanz festgestellt haben.

9.17 Zur rechtlichen Subsumtion:

- 9.17.1 Betreffend die rechtliche Subsumtion der dem Berufungskläger vorgeworfenen Tat (versuchter Mord) vom 12. November 2010 und der in diesem Zusammenhang gehörenden Frage der Tatbeteiligung (Mittäterschaft) kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 4.8 - 4.9, S. 181 - 185), sowohl was den objektiven als auch was den subjektiven Tatbestand betrifft verwiesen werden. Ergänzend und teilweise wiederholend ist lediglich anzufügen, dass für die Qualifizierung zum Mord nur ein einziges zusätzliches Merkmal im Vergleich zum Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB vorausgesetzt ist, nämlich ein besonders skrupelloses Handeln. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil auf S. 184 zutreffend darauf hingewiesen, dass der Tatbestand des Mordes bereits dadurch erfüllt sei, dass der Berufungskläger ein Entgelt für die Tötung einer anderen Person entrichtet habe oder habe entrichten wollen. Dieser Umstand zeige seine aussergewöhnlich krasse Geringschätzung des Lebens. Selbst wenn bei einzelnen Motiven Zweifel vorhanden sein sollten, änderte dies nichts daran, dass die Tat selber, der Auftragsmord, bereits als skrupellos und damit als Mord zu qualifizieren ist. Selbst, wenn das Motiv des Berufungsklägers, seine Frau (die Privatklägerin) umbringen zu lassen, einfach nur Hass gewesen wäre, ist der Berufungskläger als (gescheiterter) Auftragsmörder zu verurteilen.
- 9.17.2 Für die Vorinstanz steht Habgier als mögliches, die Tat als Mord qualifizierendes, Motiv im Vordergrund. Als Regelbeispiele für die Habgier wird in der entsprechenden Rechtsliteratur ausdrücklich der Auftragsmord genannt, also wenn die Tötung zur Erzielung einer Belohnung ausgeführt wird (Christian Schwarzenegger, in Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Auflage 2013, N. 10 zu Art. 112). Das Bundesgericht erwähnt in BGE 118 IV 122 = Pra 82 Nr. 18 ausdrücklich, die Beweggründe des Täters seien dann besonders schändlich, wenn er gegen Entgelt tötet, was auf den Mittäter B zutrifft. Ebenfalls als habgierig muss derjenige Täter bezeichnet werden, wenn die Tötung zur Erlangung einer Versicherungsleistung dient oder wenn die Tötung einer Person zu einer wirtschaftlichen Entlastung führen soll, zum Beispiel durch Abwenden von Unterhaltsbeiträgen (Christian Schwarzenegger, a.a.O.), was auf den Berufungskläger zutrifft .
- 9.18 Beim Berufungskläger sind Merkmale vorhanden, die zum Schluss führen, dass sein Handeln als skrupellos bezeichnet werden muss. Erstens heuerte er einen Auftragsmörder für die Beseitigung seiner Ehefrau an. Zweitens sind einige der vorhin erwähnten Beispiele für Habgier auch bei der Aufzählung

der verschiedenen Motive zu finden, die zum Tatentschluss beitragen. So insbesondere die Erlangung von Versicherungsleistung sowie die Tötung einer Person zu einer wirtschaftlichen Entlastung, zum Beispiel durch Abwenden von Unterhaltsbeiträgen. Damit ist die Skrupellosigkeit als einen Mord qualifizierendes Merkmal gegeben.

9.19 Das Obergericht geht wie die Vorinstanz von der Beauftragung von B durch den Berufungskläger aus. Damit ist der Vorsatz und der subjektive Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich.

10. Zu den Widerhandlungen gegen das Waffengesetz:

Betreffend die dem Berufungskläger vorgeworfenen verschiedenen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz hat der Berufungskläger vor Obergericht keine Ausführungen gemacht und damit auch keine neuen Argumente vorgetragen, auf die das Obergericht als Ausfluss des rechtlichen Gehörs speziell einzugehen hat. Daher kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid E. 5. (S. 185 – 196) verwiesen werden. Im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Ausführungen in Erwägung 5.4.1 – 5.4.6 (S. 189 - 191) des angefochtenen Entscheides ist ergänzend anzufügen, dass betreffend die Widerhandlung gegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 aWG (Fassung bis 11.12.2008) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 lit. d WG (Nichtaufbewahrung des schriftlichen Vertrages beim Erwerb einer Waffe unter Privaten) die Vorinstanz zurecht keinen Freispruch infolge Verjährung, wie vom Berufungskläger anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung anbegehrt, ausgesprochen hat. Der Berufungskläger begründete seine Verjährungseinrede nicht. Auch die Vorinstanz äussert sich nicht dazu. Die Frage der Verjährung ist jedoch vorliegend von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss Art. 11 Abs. 1 aWG (Fassung bis 11.12.2008) hat jede Vertragspartei den schriftlichen Vertrag (für die Übertragung einer Waffe unter Privaten) mindestens zehn Jahren lang aufzubewahren. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, während zehn Jahren die Übertragung einer Waffe mit dem Vorlegen eines schriftlichen Vertrages nachweisen zu können. Der Straftatbestand ist mit anderen Worten erfüllt, wenn der Täter während diesen zehn Jahren den Vertrag nicht vorlegen kann und nicht erst dann, wenn er den Vertrag allenfalls überhaupt nicht abgeschlossen hat. Der Berufungskläger konnte am 4. Januar 2010, das heisst rund fünf beziehungsweise sechs Jahre nach der unbestritten erfolgten Übertragung, keinen schriftlichen Vertrag vorweisen. Die Frage der Verjährung stellt sich deshalb noch gar

nicht, da eine allfällige Verfolgungsverjährung erst nach Ablauf der vorerwähnten zehn Jahre (ab 2014/2015) beginnen würde.

11. Zur Konkurrenz:

- 11.1 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt wurde, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Einige der dem Berufungskläger vorliegend zur Last gelegten Taten, insbesondere die versuchte vorsätzliche Tötung des Privatklägers sowie einige Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, ereigneten sich vor dem 10. Mai 2010 und damit bevor der Berufungskläger durch das Obergericht des Kantons Uri wegen einem Vergehen gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 50.-- verurteilt wurde. Das Obergericht hat deshalb vorliegend teilweise, nämlich bezogen auf diese Taten, die Ausfällung einer Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 10. Mai 2010 im Sinne der retrospektiven Konkurrenz zu prüfen.
- 11.2 Hat der Täter sodann, wie vorliegend, durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sogenannte echte Realkonkurrenz), so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).
- 11.3. Vorliegend wird das Straffmass durch den versuchten Mord als schwerste Straftat bestimmt. Durch die versuchte Tötung und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz wird das Straffmass erhöht. Dabei beeinflussen die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz das Straffmass in viel geringerer Weise. Die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz werden zum Teil mit Freiheits- oder Geldstrafe zum Teil aber auch mit Busse bestraft. Beim vorliegenden Zusammentreffen von verschiedenen Straftaten kommen neben der retrospektiven Konkurrenz (E. 11.1 vorstehend) in Zusammenhang mit den Vergehen gegen das ANAG, für welche einzig eine Geldstrafe vorgesehen ist, hier mit viel mehr Gewicht die Regeln betreffend der echten Realkonkurrenz (E. 11.2 vorstehend) zum Tragen, dies bezogen auf die versuch-

te vorsätzliche Tötung sowie auf den versuchten Mord (in Mittäterschaft), für welche Freiheitsstrafen vorgesehen sind.

- 11.4. Aufgrund des Zusammentreffens von beiden Strafzumessungsregeln (echte Realkonkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB und retrospektive Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB) und der wesentlich schwereren Straftaten im vorliegenden Urteil (versuchte vorsätzliche Tötung und versuchter Mord [in Mittäterschaft]) beurteilt das Obergericht bei der Strafzumessung alle Straftaten im Sinne der retrospektiven Konkurrenz zusammen und fällt formell teilweise ein Zusatzurteil zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 10. Mai 2010.
- 11.5. Bezogen auf die Strafart verhängt das Obergericht im vorliegenden Verfahren für die nicht mit Busse zu bestrafenden Widerhandlungen gegen das Waffengesetz jedoch eine Freiheitsstrafe und nicht eine Geldstrafe. Dies erachtet das Obergericht daher als sachgerecht, weil vorliegend die Realkonkurrenz aus dem gegebenen Sachzusammenhang zwischen den Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und den beiden Tötungsdelikten höher zu gewichten ist, als die retrospektive Konkurrenz bezogen auf die ANAG-Widerhandlung und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz. Dies umso mehr, weil das grundsätzliche Prinzip der retrospektiven Konkurrenz in die Strafzumessung eingeflossen ist (vgl. E.12.8 nachfolgend). Die Freiheitsstrafe für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz wird im Rahmen der echten Realkonkurrenz bei der Strafzumessung für die ebenfalls mit Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten gegen Leib und Leben (versuchte vorsätzliche Tötung und versuchter Mord [in Mittäterschaft]) mitberücksichtigt (vgl. dazu nachfolgend E.12). Auch im Sinne der vom Bundesgericht aufgestellten konkreten Methode (BGE 138 IV 120) ist es vorliegend angezeigt, für die verschiedenen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz je eine Freiheitsstrafe auszusprechen und diese im Rahmen der Realkonkurrenz gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB strafschärfend zu berücksichtigen (vgl. E. 12.2 nachfolgend).

Damit spricht das Obergericht vorliegend Freiheitstrafen und nicht Geldstrafen aus. Im Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 10. Mai 2010 wurde jedoch eine Geldstrafe verhängt. Damit entfällt diesbezüglich die Gleichartigkeit der Strafen, welche für das Ausfällen einer Zusatzstrafe vorausgesetzt wird (E. 11.2 vorstehend). Damit wird zwar formell eine Zusatzstrafe ausgesprochen, inhaltlich jedoch aufgrund der fehlenden Gleichartigkeit keine zusätzliche Geldstrafe verhängt.

12. Zur Strafzumessung:

- 12.1 Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).
- 12.2 Die schwerste dem Berufungskläger vorgeworfene Tat ist der versuchte Mord, wobei Mord mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft wird (Art. 112 StGB). Die mit Zusatzurteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 10. Mai 2010 ausgefallte Geldstrafe stellt hierzu keine gleichartige Strafe dar, so dass Art. 49 Abs. 1 StGB diesbezüglich keine Anwendung findet. Weil die verschiedenen Taten in einem Zusammenhang zum versuchten Mord stehen, beziehungsweise vor, nachgelagertes oder ähnliches Verhalten darstellen, erachtet das Obergericht es als angemessen, für die versuchte Tötung, das Übertragen einer Waffe an einen Staatsangehörigen, der keine Waffen erwerben darf, das unerlaubte Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung und den mehrfachen unerlaubten Besitz von Waffen je einzeln – im Sinne der konkreten Methode nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 138 IV 120) – ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen, womit gleichartige Strafen vorliegen und Art. 49 Abs. 1 StGB diesbezüglich Anwendung findet. Weil jedoch Mord bereits das Höchstmass der Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) androht, kann keine Erhöhung des Strafrahmens mehr erfolgen (Art. 49 Abs. 1 StGB letzter Satz), d.h. es ist für die aufgeführten Straftaten vom ordentlichen Strafrahmen von 10 Jahren Freiheitsstrafe bis lebenslängliche Freiheitsstrafe auszugehen. Aufgrund der verschärfenden Umstände von mehreren strafbaren Handlungen (insbesondere der vorsätzlichen Tötung; echte Realkonkurrenz) und den nur wenig strafmildernden Umständen (vgl. E. 12.5 f nachfolgend) sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen gegen unten zu erweitern.
- 12.3 Das unerlaubte Schiessen mit einer Feuerwaffe an öffentlich zugänglichen Orten, das Nichtaufbewahren des Vertrages beim Erwerb einer Waffe unter Privaten, das unsorgfältige Aufbewahren einer Waffe und das unerlaubte

Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit ohne Waffentragbewilligung werden mit Busse geahndet, sind somit in Bezug auf die vorerwähnten Straftaten nicht mit gleichartigen Strafen geahndet und deshalb separat zu beurteilen. Diesbezüglich kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (E. 6.7, S. 204 f.) verwiesen werden.

- 12.4.1 Die Vorinstanz geht in Erwägung 6.5.3 auf S. 201 des angefochtenen Entscheids zutreffend von einem schweren Verschulden des Berufungsklägers aus. Sie hält fest, dass gemäss psychiatrischem Gutachten von einer vollen Schuldfähigkeit auszugehen sei. Die besondere Skrupellosigkeit sei dem Berufungskläger bereits bei der Qualifikation der Tat als Mord angelastet worden und dürfe zu keiner weiteren Strafschärfung führen. Strafmildernd würdigte die Vorinstanz richtigerweise, dass der Mord im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Die Vorinstanz bemerkte, dass der tatbestandsmässige Erfolg äusserst nahe gelegen habe, habe die Privatklägerin doch in unmittelbarer Lebensgefahr geschwebt. Der Berufungskläger habe sein Möglichstes an den Tatbeitrag geleistet und er habe sodann keinen Einfluss mehr darauf gehabt, ob der Erfolg nun eintrat oder nicht, was dazu führe, dass der Versuch nur zu einer geringen Reduktion des Strafmasses führe.
- 12.4.2 Da nun aber der Berufungskläger beim Vorfall vom 4. Januar 2010 wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu verurteilen ist, ist schon aus diesem Grund die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 10 Jahren zu erhöhen.
- 12.4.3 Zu korrigieren sind auch die Erwägungen der Vorinstanz auf S. 202 des angefochtenen Entscheids, wonach zugunsten des Berufungsklägers gewertet werden müsse, dass die Privatklägerin keine bleibenden Schäden davongetragen habe und nach kurzer Zeit wieder arbeitsfähig gewesen sei. Das Obergericht hat – wie schon erwähnt – beim Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) zum Gesundheitszustand der Privatklägerin ein ärztliches Consilium eingeholt (act. 5.2 in Dossier OG S 13 5). Zum Inhalt sei an dieser Stelle auf die nachstehenden Ausführungen in E.15.1 verwiesen. Aus diesem ärztlichen Consilium ergibt sich im Wesentlichen, dass die Privatklägerin lang anhaltende psychische Schäden davongetragen hat. Es besteht somit kein Anlass, die Strafe wegen des Gesundheitszustandes des Opfers deutlich zu mildern.

- 12.4.4 Nicht zuzustimmen sind den Erwägungen der Vorinstanz auf S. 202 des angefochtenen Entscheids, wonach im Sinne der Rechtsgleichheit sich die Vorinstanz an die während des vorliegenden Untersuchungsverfahrens erfolgte Verurteilung des Mitbeschuldigten B durch das Kantonsgericht Obwalden anlehnte, welches ihn unter anderem für einen versuchten Totschlag mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestrafte. Die Vorinstanz würde es danach stossend erachten, den Berufungskläger für die ihm angelastete Gefährdung des Lebens schwerer zu bestrafen, halte jedoch aufgrund der dargelegten Strafzumessungsgründe und im Sinne der Rechtsgleichheit eine ebenso hohe Strafe für vertretbar. Das Urteil des Kantonsgerichts Obwalden vom 19. Januar 2012 erfolgte im abgekürzten Verfahren. Der genaue Sachverhalt lässt sich daraus nicht entnehmen. Ebenso wenig spricht es sich zur Strafzumessung oder zu allfälligen Strafmilderungsgründen aus. Evident ist lediglich, dass B wegen Veruntreuung, Hehlerei, falscher Anschuldigung, Diebstahl und verschiedener SVG Widerhandlungen zu 18 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Ohne genaue Aktenkenntnisse darf dieses Urteil jedoch nicht als Vergleich für die vorliegende Verurteilung herangezogen werden.
- 12.4.5 Dasselbe gilt in Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf S. 203, wonach die Vorinstanz berücksichtigte, dass es im Jahre 2007 für einen vollendeten Mord durch Unterlassen (die beschuldigte Person pflegte die cerebralgelähmte, unter schwerster Mehrfachbehinderung leidende Stieftochter, wobei sich deren Gesundheitszustand aufgrund der Untätigkeit der beschuldigten Person erkennbar immer mehr verschlechterte und die beschuldigte Person trotz äusserlich erkennbaren Anzeichen und zunehmender Atemnot keinen Arzt anrief), das Entziehen von unmündigen und einen Diebstahl eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren aussprach. Die Vorinstanz führte aus, dass dieses Urteil zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit hinsichtlich der Strafzumessung auch dem vorliegend zu beurteilenden Fall zugrunde zu legen sei, wobei die Vorinstanz es äusserst stossend erachten würde, für einen versuchten Mord eine höhere Strafe auszusprechen als für einen vollendeten Mord. Diese Verurteilung darf aber vorliegend nicht als Vergleich herangezogen werden, weil schon der Sachverhalt völlig anders gelagert war.
- 12.4.6 Dafür sind die Erwägungen auf S. 203 des angefochtenen Entscheids, wonach die Verurteilungen des Berufungsklägers wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz strafscharfend wirken, zutreffend. Es kann ihm zudem kein hohes Strafempfinden attestiert werden.

- 12.5 Für die Bemessung der Höhe der Strafe ist – wie schon vorerwähnt – von einem schweren Verschulden des Berufungsklägers auszugehen. Aus dem Entscheid des Bundesgerichts vom 27. April 2003 E. 3.4.4 (6B_31/2011) ist zu schliessen, dass bei schwerem Verschulden die Einsatzstrafe nicht im unteren Bereich des Strafrahmens, sondern im oberen Bereich festzusetzen ist. Im BGE 121 IV 54 hatte das Bundesgericht unter anderem über eine versuchte vorsätzliche Tötung durch Schussabgabe auf einen Polizeibeamten zu befinden. Die Kugel durchbohrte die Lunge, verletzte die Leber und trat im Rücken aus dem Körper aus. Das Leben des Polizeibeamten konnte nur dank der sofortigen medizinischen Versorgung gerettet werden. Er war drei Wochen hospitalisiert und rund 2 ½ Monate arbeitsunfähig. Ansonsten erlitt er keine bleibenden Nachteile. Das Bundesgericht bestätigte in jenem Entscheid, dass der Umstand, dass es beim Versuch blieb, nur wenig strafmildernd zu beachten sei. Denn es sei lediglich dem Zufall und der raschen medizinischen Versorgung und nicht dem Verhalten des Täters zuzuschreiben, dass der tatbestandsmässige Tötungserfolg nicht eingetreten sei. Das Bundesgericht bezeichnete eine Strafe von weniger als 10 Jahren Zuchthaus als unhaltbar milde und kassierte das Urteil. Anzuführen ist allerdings, dass der Täter in diesem Fall noch andere Straftatbestände erfüllt hatte, wie Gefährdung des Lebens, Gewalt und Drohung gegen Beamte und Diebstahl. Trotzdem liegen gewisse Ähnlichkeiten in Bezug auf Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat mit dem vorliegend interessierenden Fall vor. Deshalb ist auch vorliegend der Umstand, dass es beim Versuch blieb, nur wenig strafmildernd zu berücksichtigen. Gemäss diesem Entscheid des Bundesgerichtes ist der ordentliche Strafrahmen bei einem versuchten Delikt nicht automatisch zu verlassen. Er ist vielmehr nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart erscheint (BGE, a.a.O., E. 3.4.1).
- 12.6 Im weiteren ist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des Bundesgerichtes im Urteil vom 24. Januar 2013 (1B_9/2013, E. 2.3.1), welches die Sicherheitshaft des Berufungsklägers bestätigt hatte, zu verweisen, wonach der nichtgeständige Beschwerdeführer (vorliegend Berufungskläger) zwar darauf hoffen könne, im Berufungsverfahren frei gesprochen zu werden, er aber andererseits auch damit rechnen müsse, dass das erstinstanzliche Urteil geschützt und das Strafmass bestätigt oder gar, entsprechend dem Antrag des Staatsanwaltes der eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren fordert, massiv erhöht werde. Das Bundesgericht führt weiter aus, dass dieser

Strafantrag jedenfalls keineswegs als von vornherein überrissen erscheine, wenn man in Betracht ziehe, dass der untere Strafrahmen für Mord bei 10 Jahren liege (Art. 112 StGB) und sowohl ein fakultativer Strafmilderungsgrund (Versuch, Art. 22 Abs. 1 StGB) als auch ein Strafschärfungsgrund (Realkonkurrenz mit Gefährdung des Lebens, Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 129 StGB) zu berücksichtigen sei, bestehe im Fall einer Bestätigung der Verurteilung im Strafpunkt die reale Möglichkeit, dass die Berufungsinstanz das Strafmass erhöhe.

12.7 Gemäss Strafandrohung von Art. 112 StGB liegt die Einsatzstrafe bei vollendetem Mord zwischen 10 und 20 Jahren, respektive lebenslänglich. Die Anschlussberufungsklägerin verwies – unter Hinweis, dass sie schon vor Vorinstanz auf mehrere Bundesgerichtsentscheide hingewiesen habe – in ihrem ersten Vortrag anlässlich der Berufungsverhandlung unter anderem auf folgende Urteile:

- BGE 6B_232/2012 vom 8. März 2013:
Das Bundesgericht kassierte eine Verurteilung des Obergerichtes des Kantons Zürich zu 11 Jahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und mehrfacher qualifizierter Körperverletzungen an einem Säugling durch seinen Vater und führte aus, dass das Verhalten als versuchter Mord zu qualifizieren sei und die Vorinstanz eine höhere Strafe als die bisher ausgefallte in Betracht zu ziehen habe.
- BGE 6B_621/2012 vom 23. Mai 2013:
Das Bundesgericht bestätigte eine Verurteilung einer türkischen Staatsangehörigen durch das Obergericht des Kantons Bern wegen versuchter Anstiftung zu Mord, welche die Schwiegertochter mehrmals bei ihrer Familie und ihrem Vater in der Türkei eines unehrenhaften Lebenswandels, namentlich der Prostitution beschuldigte und ihrem Vater zu verstehen gab, dass er wegen seiner Tochter Hörner trage. In einem Brief an eine Nachbarsfamilie rief sie Vater und Brüder auf, ihre Ehre zu reinigen. Einen Brief ähnlichen Inhalts schrieb sie an den Gemeindepräsidenten des Heimatdorfes in der Türkei. Das Obergericht des Kantons Bern legte die Einsatzstrafe bei 12 Jahren fest und reduzierte die Strafe anschliessend wegen des Versuchs.
- Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt/Appellationsgericht Basel-Stadt:
Das Strafgericht Basel-Stadt verurteilte am 21. August 2009 eine 42-jährige Frau wegen Mordes und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche ihren 26-jährigen drogenabhängigen Freund tötete, in dem sie ihm eine Überdosis Medikamente spritzte, als dieser

bei ihr nach Valium verlangt hatte. Das Strafgericht setzte die Einsatzstrafe bei 18 Jahren fest und reduzierte wegen leichtverminderter Schuldfähigkeit um 25% auf 14 Jahre. Das Appellationsgericht Basel-Stadt bestätigte am 29. Juni 2011 die Verurteilung wegen Mordes und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, erachtete die Einsatzstrafe von 18 Jahren jedoch als zu hoch. Sie legte diese bei 16 Jahren fest und reduzierte die Strafe wegen leicht verminderter Schuldfähigkeit auf 14 Jahre Freiheitsstrafe.

- Kreisgericht Rheintal/Kantonsgericht St. Gallen:
Das Kreisgericht Rheintal verurteilt im Jahre 2010 einen Landwirt, der Ende 2008 im Streit seine Frau mit einem Holzscheit und einem Wallholz erschlagen hat. Er wurde wegen Mordes zu 16 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Am 22. Mai 2013 fand die Verhandlung vor Kantonsgericht St. Gallen statt. Das Kantonsgericht bestätigte die Verurteilung und das Strafmass (Berichterstattung auf www.schweizerbauer.ch vom 24.05.2013).

Die Anschlussberufungsklägerin führte zu den vorerwähnten von ihr angeführten Urteilen aus, dass die Sachverhalte in diesen Urteilen zwar anders gelagert seien. Vergleichsweise könne aber festgehalten werden, dass die Einsatzstrafe bei vollendetem Mord für einen Ersttäter bei ca. 14 – 16 Jahren Freiheitsstrafe anzusetzen sei.

- 12.8 Beim Berufungskläger liegt ein schweres Verschulden vor. Das Opfer (die Privatklägerin) befand sich in unmittelbarer Lebensgefahr und war in der Folge gemäss ärztlichem Consilium des SPD psychisch lange angeschlagen (act. 5.2 in Dossier OG S 13 5). Straferhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger während laufenden Strafverfahren delinquierte und mehrfach vorbestraft ist. Im Strafregister sind drei Vorstrafen verzeichnet: wegen grober Verkehrsregelverletzung (25.05.2009, Geldstrafe von 50 Tagessätzen), einfacher Körperverletzung (17.07.2009, Geldstrafe von 20 Tagessätzen) und Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (10.05.2010, Geldstrafe von 20 Tagessätzen). Neben dem vorliegenden Verfahren ist gegen den Berufungskläger ein weiteres wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Dritten vor Obergericht des Kantons Uri hängig. Dort geht es nicht mehr um den Schuldpunkt, dieser ist vom Bundesgericht bestätigt worden. Vor Obergericht geht es einzig noch um die Strafzumessung (Höhe des Tagessatzes). Vorliegend ist aus vorgenannten Gründen von einer Einsatzstrafe von 15 Jahren auszugehen. Im Rahmen der Strafzumessung ist dem Versuch – wie vorerwähnt – nur wenig strafmildernd Rechnung zu tragen. Beim Tatbeitrag des Berufungsklä-

gers ist zu berücksichtigen, dass er nach seinem Willen alles unternommen hat, was zur Vollendung der Tat nötig war und das Eintreten des Erfolges im Tatzeitpunkt ausserhalb seines Einflussbereiches lag. Er beauftragte den Mörder, besorgte diesem die Waffe und liess ihn nach Hause chauffieren. Weil das Opfer nicht gestorben ist und die physischen Verletzungen relativ rasch geheilt sind, ist eine Reduktion von drei Jahren im Vergleich zu einem vollendeten Mord zu gewähren. Damit beträgt die Einsatzstrafe vor Strafschärfung 12 Jahre Freiheitsstrafe. Strafschärfend kommt infolge Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB hinzu, dass sich der Berufungskläger wegen eines zweiten versuchten Tötungsdelikts zum Nachteil des Privatklägers (E. 8 vorstehend: Vorfall vom 4.01.2010) sowie wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu verantworten hat. Eine Erhöhung der Freiheitsstrafe für diese Taten um drei Jahre, wobei insbesondere beim versuchten Tötungsdelikt von einem relativ schweren Verschulden auszugehen ist, die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz verschuldensmässig weniger schwer wiegen sowie aufgrund einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des Prinzips der retrospektiven Konkurrenz bezogen auf die Widerhandlungen gegen das ANAG, erscheint vorliegend als gerechtfertigt und angemessen. Der Berufungskläger ist deshalb – wie von der Anschlussberufungsklägerin beantragt – zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu verurteilen. Für die begangenen Übertretungen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Waffengesetz wird eine Busse von Fr. 1'000.-- ausgesprochen. Die Höhe erachtet das Obergericht aufgrund der Deliktsmehrheit einerseits und der im Einzelfall eher leichten Verfehlungen andererseits als dem Verschulden angemessen.

13. Zur Nichtbewährung gemäss Art. 46 StGB:

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die durch das Obergericht des Kantons Uri mit Urteil vom 17. Juli 2009 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 50.-- wegen Nichtbewährung (Begehung von Straftaten während der Probezeit / Schlechtprognose) im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen wird. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E: 7, 7.1 + 7.1, S. 205 - 207) verwiesen werden. Sie sind aus Sicht des Obergerichts zutreffend und daher auch im Ergebnis zu bestätigen.

14. Zur Anrechnung der Untersuchungshaft:

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51

Satz 1 StGB). Zum Begriff „Untersuchungshaft“ gemäss Art. 51 StGB gehört auch die Sicherheitshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB). Der Berufungskläger hat von der vorliegend unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Jahren bis zur heutigen mündlichen Urteilseröffnung durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (04.01.2010 - 05.01.2010 [2 Tage] und gestützt auf Art. 83 StPO in Berichtigung von Dispositiv-Ziff. 8 des am 13.09.2013 versandten Urteilsdispositivs 12.11.[nicht 01.] 2010 – 11.09.2013 [1036 Tagen]) total 1038 Tage erstanden, welche ihm auf die 15-jährige Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB).

15. Zu den Zivilklagen:

Die Vorinstanz hat den Begriff und die Voraussetzungen der Privatklägerschaft und der Zivilklagen sowie Form und Inhalt (Art. 118 f. StPO) zutreffend dargelegt. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann deshalb vorweg auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E: 10.1, S. 212) verwiesen werden.

15.1 Zur Privatklägerin:

15.1.1 Die Privatklägerin beantragt vor Obergericht – in Abänderung von Dispositiv Ziff. 6.1 des angefochtenen Entscheides – eine Genugtuung in der Höhe von mindestens Fr. 25'000.-- und nicht nur, wie von der Vorinstanz zugesprochen, eine Genugtuungssumme von Fr. 10'000.-- zu Lasten des Berufungsklägers (und des mitbeschuldigten B). Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass der Berufungskläger im Grundsatz der Privatklägerin eine Genugtuungssumme in Sinne von Art. 47 OR schuldet. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E: 10.2.1 - 10.2.3, 10.2.3.1 und 10.2.3.2, S. 212 - 215) verwiesen werden. Ergänzend, teilweise wiederholend und die Höhe der Genugtuung korrigierend ist anzufügen, dass gemäss Art. 47 OR das Gericht bei Körperverletzung der verletzten Person unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen kann. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, in dem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Die Festlegung der Höhe beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richter-

lichem Ermessen (Art. 4 ZGB) (BGE 6B_289/2008 vom 17.07.2008, E. 10.3 mit Hinweisen).

- 15.1.2 Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Heilung komplikationslos verlief und keiner weiteren Behandlung oder ärztlichen Untersuchung mehr bedurfte. Demgegenüber ergab das vom Obergericht in Nachachtung der von der Privatklägerin beantragten Beweisergänzung beim Sozialpsychiatrischen Dienst Uri (SPD), Altdorf, eingeholte Consilium vom 17. Juni 2013 (act. 5.2 in Dossier OG S 13 5) unter anderem Folgendes:

Die Privatklägerin sei, nachdem sie in der Nacht vom 11. auf den 12. November 2010 angeschossen worden war, wiederum für eine erneute Behandlung von der Opferhilfeberatungsstelle Uri beim SPD angemeldet worden. In der Folge und auch nach dem Austritt aus dem Spital habe die Privatklägerin unter Ängsten, Albträumen, grösserer Anspannung und Schlafstörung gelitten. Mit Hilfe stützender Gespräche, in denen die Privatklägerin das Erlebte mitteilen und somit zunehmend integrieren konnte, sowie unter Zuhilfenahme eines Beruhigungsmittels (Benzodiazepin) bei überbordenden Angstzuständen in Reserve und einer Schlafmedikation habe sich der psychische Zustand verbessert, sodass sie ihre Arbeit als Service-Fachangestellte im Restaurant Mühle in Schattdorf wieder aufnehmen konnte. Die Privatklägerin habe damals gewusst, dass die stützenden Gespräche Kosten verursachen würden. Es sei ihr damals auch erklärt worden, dass sie nach verschärftem Ausländerrecht die Leittragende sein werde, falls sie in eine soziale Abhängigkeit geriete. Das hiesse, dass ihre Aufenthaltsbewilligung in Gefahr gebracht würde. Nach Meinung des SPD ist dies der Hauptgrund gewesen, weshalb die Privatklägerin ihre Behandlung abgebrochen und ihre Arbeit im Restaurant Mühle schnell wieder aufgenommen habe. Im Weiteren wurde im ärztlichen Bericht bejaht, dass die Verhandlungszeit vor erster Instanz (01.10.2012 - 17.10.2012) schlummernde Nachwirkungen reaktiviert und dazu geführt hätte, dass die erlebten Traumata sie wieder eingeholt haben. Aus psychiatrischer Sicht bestehe die Gefahr, dass die erlebten Traumata auch in Zukunft die Privatklägerin belasten und erneut zu psychischen Belastungen führen könnten.

Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz bei der Festlegung der Genugtuung von einem unvollständigen Bild betreffend dem Heilungsverlauf und dem Gesundheitszustand der Privatklägerin ausging. Daher rechtfertigt sich eine Erhöhung der Genugtuung.

15.1.3 Bezüglich dem richterlichen Ermessen bei der Festlegung der Höhe einer Genugtuung kann die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Urteil 6B_289/2008, 6B_290/2008 vom 17. Juli 2008 berücksichtigt werden. In E. 10.4 (mit Hinweisen) hält das Bundesgericht fest:

In der Lehre wird namentlich dafür eingetreten, dass Opfer eines Mordversuchs, welche folgenlos verheilende, aber lebensgefährliche Verletzungen erleiden, für ihren damit verbundenen Gefühlsschaden Genugtuungssummen von mindestens Fr. 60'000.-- zugesprochen erhalten; bei versuchten schweren Körperverletzungen oder versuchten Tötungen ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen sollten sich die Regelgenugtuungen in der Höhe von Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.-- bewegen. Die in der Praxis gestützt auf Art. 12 Abs. 2 OHG in solchen Fallkonstellationen ausgerichteten Genugtuungssummen liegen allerdings deutlich tiefer und bewegen sich im vier- bzw. im tiefen fünfstelligen Frankenbereich. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bemessung einer Genugtuung nach Opferhilferecht im Unterschied zum Zivilrecht die Besonderheit besteht, dass es sich um eine staatliche Hilfeleistung handelt. Der Umstand, dass eine Genugtuung nach OHG von der Allgemeinheit bezahlt wird, kann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung der Straftat) erhöht worden ist. Mit Blick auf die Rechtsprechung hat das Obergericht (*des Kantons Zürich*) das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten, indem es den Beschwerdeführer namentlich in Anbetracht von dessen erheblichem Verschulden gestützt auf Art. 47 OR zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von Fr. 12'000.-- verpflichtet hat.

15.1.4 Das Obergericht erachtet es, in Bestätigung der grundsätzlichen Erwägungen der Vorinstanz, betreffend der Zusprechung einer Genugtuung (insbesondere vorinstanzlicher Entscheid E. 10.2.3.2 zweiter Abschnitt) als angemessen und gerechtfertigt, die Genugtuungssumme von Fr. 10'000.-- im beantragten Sinn auf Fr. 25'000.-- zu erhöhen. Dabei berücksichtigt das Obergericht in Abweichung zu den Erwägungen der Vorinstanz, dass die Heilung nicht komplikationslos verlief und der Gesundheitszustand der Privatklägerin weiterer Behandlung und ärztlicher Untersuchung bedurfte.

15.2 Betreffend die von der Privatklägerin adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 592.-- hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass diese Forderung auf den Zivilweg zu verweisen ist. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann auf die Ausführungen im angefochtenen

Entscheid (E. 10.2.1 in fine, S. 214 und E. 10.2.3.3, S. 215) verwiesen werden.

15.3 Zum Privatkläger:

Die Vorinstanz hat betreffend den Privatkläger zutreffend dargelegt, dass der Berufungskläger dem Privatkläger eine Genugtuungssumme im Umfang von Fr. 500.-- zuzüglich 5% Zins seit 4. Januar 2010, anstatt Fr. 3'000.--, wie vom Privatkläger gefordert, zu bezahlen hat. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 10.3, 10.3.1 - 10.3.3 und 10.3.3.1 und 10.3.3.2, S. 215f.) verwiesen werden.

15.4 Zur Privatklägerin 2:

Die Vorinstanz hat auch betreffend die Privatklägerin 2 zutreffend dargelegt, dass der Berufungskläger der Privatklägerin 2 die geltend gemachten Schadenersatzansprüche in der Höhe von insgesamt Fr. 15'382.75, unter solidarischer Haftung mit Sasa Sindelic (siehe rechtskräftiges Urteil im Verfahren LGS 12 2 beziehungsweise OG S 13 4), zu bezahlen hat. Gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO kann diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 10.4, 10.4.1 - 10.4.3, S. 216f.) verwiesen werden.

16. Zur Einziehung gemäss Art. 69 und Art. 70 StGB:

Betreffend die Verwendung der sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 9, 9.1 - 9.5, S. 207 - 211) verwiesen werden.

17. Zu den Berufungsentscheiden:

Gesagtes erhellt, dass sich damit die Berufung des Berufungsklägers als unbegründet erweist und demnach abzuweisen ist, die Anschlussberufung der Anschlussberufungsklägerin und die Berufung der Privatklägerin sich jedoch als begründet erweisen und unter grossmehrheitlicher Bestätigung des angefochtenen Urteils gutzuheissen sind.

18. Zu den Verfahrenskosten:

Betreffend die Verlegung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Ent-

scheid (E. 14. [exkl. E. 14.3 betreffend amtliche Verteidigung], S. 217f) verwiesen werden.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Rechtsmittelverfahren wird auf Fr. 8'000.-- festgesetzt (Art. 421 Abs. 1 und Art. 424 StPO, Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung, Art. 15 Abs. 1 lit. a Gerichtsgebührenreglement). Bei diesem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens werden sämtliche Verfahrenskosten dem Berufungskläger auferlegt (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 und Abs 3 StPO).

19. Zur Entschädigung der Privatklägerin:

19.1 Betreffend die Entschädigung für die Privatklägerin im vorinstanzlichen Verfahren kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 12.1, S. 217) sowie insbesondere auf den ausführlich begründeten (rechtskräftigen) Beschluss der Vorinstanz (LGS 12 7, in begründeter Form versandt am 30.10.2012) verwiesen werden.

19.2 Wie vor Vorinstanz hat die Privatklägerin grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Das Obsiegen besteht im Regelfall in der Verurteilung der beschuldigten Person (bei der Konstituierung als Strafkörper) und/oder Obsiegen der Privatklägerschaft im Zivilpunkt (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 433 N. 6; Wehrenberg/Bernhard, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 6 zu Art. 433). Die Privatklägerin hat sich vorliegend sowohl als Zivilklägerin als auch als Strafkörper konstituiert. Die Privatklägerin obsiegt vorliegend sowohl in der Zivilklage als auch mit der Verurteilung des Berufungsklägers in der Strafklage in vollem Umfang. Sie hat demnach Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen. Die Ansprüche der Privatklägerschaft gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO beschränken sich auf die für ihre Aufwendungen im Strafverfahren erforderlichen Aufwendungen. Diese Aufwendungen betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit sie durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren. (Niklaus Schmid, a.a.O., Art. 433 N. 3). Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegeben und die Notwendigkeit einer Rechtsver-

beistandung ist erfüllt. Die Privatklägerin hat somit Anspruch auf eine entsprechende angemessene Entschädigung.

- 19.3 Auch im Rechtsmittelverfahren hat der Berufungskläger, sofern er sich, wie vorliegend, nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, in Anwendung von Art. 426 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Halbsatz 1 und Art. 135 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die Entschädigung für die Privatklägerin nicht zu tragen, diese werden der Staatskasse Uri auferlegt. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach der Berufungskläger, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet ist, die von der Staatskasse Uri an die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, RA lic. iur. Claudia Zumtaugwald, ausbezahlte Entschädigung zurück zu erstatten. Der Anspruch des Kantons verjährt dabei in 10 Jahren nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).
- 19.4 Die Regelung der Höhe der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeistandung der Privatklägerin für das Rechtsmittelverfahren erfolgt in einem separaten Beschluss gleichen Datums. Danach hat gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO das Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) als Rechtsmittelinstanz die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin festzulegen. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin wird nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin wird – unter anderem weil die Anfechtung der Entschädigung (s. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) durch die unentgeltliche Rechtsbeiständin nicht demselben Rechtsmittelweg folgt wie die Anfechtung der Hauptsache – in einem separaten Beschluss beurteilt (Niklaus Ruckstuhl, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 12 zu Art. 135).
- 19.5 Gestützt auf den Beschluss des Gesamtobergerichtes vom 22. Oktober 2008 wird bei der Bemessung der Anwaltsentschädigung von einem Honoraransatz von Fr. 260.-- pro Stunde (eingeschlossen die Mehrwertsteuer) ausgegangen. Dazu kommen die Auslagen (z.B. Porti, Telefonate, Kopien, Reisespesen [hinzu kommt die Mehrwertsteuer]). Die Sekretariats- bzw. Kanzleiarbeiten sind mit dem erwähnten Stundenansatz abgegolten. Für Kopien werden max. Fr. 0.50 pro Kopie entschädigt. Dieser Entschädigungsansatz bezieht sich nur auf den Sachaufwand (BGE 1P.373/2001 vom 03.07.2001).
- 19.6 Bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsbeistandung ist vom Honorar des Rechtsanwaltes oder der

Rechtsanwältin der Armenrechtsviertel abzuziehen (Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung). Der Abzug des Armenrechtsviertels findet jedoch nur im Fall des amtlichen Verteidigers des verurteilten Beschuldigten Anwendung und nicht auch im Fall des freigesprochenen Angeschuldigten (Entscheid Vorsitzender Jugendgerichtskommission des Obergerichtes des Kantons Uri, OG JGP 11 1, vom 02.11.2011, S. 3 al. 5 m.H. auf BGE 6B_63/2010 vom 06.05.2010, E. 2.4). Was für den amtlichen Verteidiger gilt, hat aus Gleichbehandlungsgründen (Art. 8 Abs. 1 BV) auch für die unentgeltliche Rechtsbeiständin Geltung. Die Privatklägerin obsiegt hier in allen Punkten. Vorliegend ist deshalb der unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das Rechtsmittelverfahren eine volle Entschädigung zu entrichten. Die Anzahl der aufgewendeten Stunden und die Höhe der angegebenen Barauslagen gemäss der von der unentgeltlichen Rechtsbeiständin eingereichter Kostennote vom 2. respektive 3. September 2013 werden ungekürzt übernommen. Der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin ist demnach für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 25'547.95 (berücksichtigend, dass 36.25 Stunden zu einem Praktikantinnenansatz von Fr. 200.-- und 66.88 Stunden zum Ansatz von Fr. 260.-- [eingeschlossen die Mehrwertsteuer] verrechnet werden sowie, dass auch die Aufwendungen im Verfahren OG S 13 4 [Abschreibungsbeschluss vom 05.09.2013] integriert sind) zu entrichten.

20. Zur Entschädigung des Privatklägers:

Betreffend die Entschädigung für den Privatkläger im vorinstanzlichen Verfahren kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 12.2, S. 217) sowie insbesondere auf den ausführlich begründeten (rechtskräftigen) Beschluss der Vorinstanz (LGS 12 8, in begründeter Form versandt am 30.10.2012) verwiesen werden.

Im Rechtsmittelverfahren hat sich der Privatkläger nicht beteiligt. Eine allfällige Parteientschädigung entfällt schon mangels Aufwand (e contrario Art. 433 Abs. 1 Satzteil 1 StPO).

21. Zu den Entschädigungen der Privatklägerin 2:

Die Privatklägerin 2, die sich im Rechtsmittelverfahren nicht beteiligte, hat schon vor Vorinstanz keine Entschädigung angebeht (siehe Art. 433 Abs. 2 StPO). Damit hat es sein Bewenden.

22. Zu den Kosten für die amtliche Verteidigung:
- 22.1 Betreffend die Regelung der Kosten für die amtliche Verteidigung des Berufungsklägers im Strafuntersuchungs- und im vorinstanzlichen Verfahren kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 13, S. 217 und E. 14.3, S. 218) sowie auf die (rechtskräftigen) Beschlüsse der Vorinstanz (LGS 12 9 - LGS 12 11, je in begründeter Form versandt am 30.10.2012) verwiesen werden.
- 22.2 Auch im Rechtsmittelverfahren hat der Berufungskläger in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die Kosten für die amtliche Verteidigung nicht zu tragen, diese werden der Staatskasse Uri auferlegt. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach der Berufungskläger, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet ist, die von der Staatskasse Uri an seinen amtlichen Verteidiger, RA lic. iur. Linus Jaeggi, ausbezahlte Entschädigung zurückzahlen. Der Anspruch des Kantons verjährt dabei in 10 Jahren nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides (Art. 135 Abs. 5 StPO).
- 22.3 Die Regelung der Höhe der Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers für das Rechtsmittelverfahren erfolgt in einem separaten Beschluss gleichen Datums. Danach hat gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO das Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) als Rechtsmittelinstanz die Entschädigung der amtlichen Verteidigung festzulegen. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird – unter anderem weil die Anfechtung der Entschädigung (s. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) durch den amtlichen Verteidiger nicht demselben Rechtsmittelweg folgt wie die Anfechtung der Hauptsache – in einem separaten Beschluss beurteilt (Niklaus Ruckstuhl, a.a.O.).
- 22.4 Gestützt auf den Beschluss des Gesamtobergerichtes vom 22. Oktober 2008 wird bei der Bemessung der Anwaltsentschädigung von einem Honoraransatz von Fr. 260.-- pro Stunde (eingeschlossen die Mehrwertsteuer) ausgegangen. Dazu kommen die Auslagen (z.B. Porti, Telefonate, Kopien, Reisekosten [hinzu kommt die Mehrwertsteuer]). Die Sekretariats- bzw. Kanzleiarbeiten sind mit dem erwähnten Stundenansatz abgegolten. Für Kopien wer-

den max. Fr. 0.50 pro Kopie entschädigt. Dieser Entschädigungsansatz bezieht sich nur auf den Sachaufwand (BGE 1P.373/2001 vom 03.07.2001).

- 22.5 Bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist vom Honorar des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin der Armenrechtsviertel abzuziehen (Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung). Die Anzahl der aufgewendeten Stunden und die Höhe der angegebenen Barauslagen gemäss der vom amtlichen Verteidiger fristgerecht eingereichten Honorarnote vom 3. September 2013 werden ungekürzt übernommen. Der Abzug des Armenrechtsviertels ist darin berücksichtigt. Dem amtlichen Verteidiger des Berufungsklägers, RA lic. iur. Linus Jaeggi, ist für das Rechtsmittelverfahren eine armenrechtliche Parteientschädigung von insgesamt Fr. 40'000.-- (inklusive die Aufwendungen für die Urteilseröffnung vom 11.09.2013 sowie für das Haftentlassungsgesuchverfahren: Verfügung Verfahrensleitung vom 01.10.2013) [eingeschlossen die Mehrwertsteuer] zu entrichten.

Das Obergericht erkennt:

1.

Es wird festgehalten, dass Dispositiv – Ziff. 1.2 (Unerlaubter Erwerb einer Waffe ohne Waffenerwerbsschein) des Urteils des Landgerichtes Uri (LGS 12 1) nicht angefochten wurde und daher rechtskräftig ist.

2.

Die Berufung von X wird abgewiesen.

3.

Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri wird gutgeheissen.

4.

Die Berufung von Y wird gutgeheissen.

5.

X ist schuldig des/der

- versuchten Mordes (Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
- versuchten vorsätzlichen Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)
- mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, namentlich des
- Übertragens einer Waffe an einen Staatsangehörigen, der keine Waffe erwerben darf (Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. b WV i.V.m Art. 33 Abs. 1 lit. g WG)
- unerlaubten Tragens einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten ohne Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG [Fassung vom 12.12.2008 bis 27.07.2010])
- unerlaubten Schiessens mit einer Feuerwaffe an öffentlich zugänglichen Orten (Art. 5 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b WG)
- Nichtaufbewahrens des Vertrags beim Erwerb einer Waffe unter Privaten (Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 aWG [Fassung bis 11.12.2008] i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. d WG)

- mehrfachen unerlaubten Besitzes von Waffen (Art. 12 und Art. 8 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG) [Fassung bis 27.07.2010])
- unsorgfältigen Aufbewahrens einer Waffe (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. e WG)
- unerlaubten Tragens einer Waffe in der Öffentlichkeit ohne Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG [Fassung bis 11.12.2008]).

6.

Dafür wird X in Anwendung von Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. b WV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. g WG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung vom 12.12.2008 bis 27.07.2010), Art. 5 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b WG, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 aWG (Fassung bis 11.12.2008) i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. d WG, Art. 12 und Art. 8 WG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung bis 27.07.2010), Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. e WG, Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a aWG (Fassung bis 11.12.2008) sowie unter Berücksichtigung von Art. 10, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 106 StGB bestraft teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Uri vom 10. Mai 2010 mit:

- **15 Jahren Freiheitsstrafe**
- **Fr. 1'000.-- Busse**

Bezahlt X die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

7.

Die durch das Obergericht des Kantons Uri mit Urteil vom 17. Juli 2009 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 50.-- wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen.

8.

X hat von der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 15 Jahren bis heute durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (04.01.2010 - 05.01.2010 [2 Tagen] und 12.11.2010 bis 11.09.2013 [1036 Tagen]) total 1038 Tagen erstanden, welche ihm auf die 15-jährige Freiheitsstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB).

9.

X verbleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung seines Haftentlassungsgesuches gemäss separater Verfügung durch die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts weiterhin in Sicherheitshaft.

10.

10.1

Die von Y adhäsionsweise geltend gemachte Genugtuungsforderung wird im Umfang von Fr. 25'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit 12. November 2010 gutgeheissen. Davon gehen Fr. 15'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit 12. November 2010 zulasten von X und Fr. 10'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit 12. November 2010 unter solidarischer Haftung zulasten von X und B (LGS 12 2 bzw. OG S 13 4).

10.2

Die von Y adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung im Umfang von Fr. 592.-- wird auf den Zivilweg verwiesen.

10.3

Die von Z adhäsionsweise geltend gemachte Genugtuungsforderung wird im Umfang von Fr. 500.-- zzgl. Zins von 5 % seit 4. Januar 2010 gutgeheissen und geht zulasten von X.

10.4

Die von der A adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung von Fr. 15'382.75 wird gutgeheissen und geht unter solidarischer Haftung zulasten von X und B (LGS 12 2 bzw. OG S 13 4).

11.

11.1

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten:

- 1 Pistole, Carl Walther P 38, Nr. 413275 mit Magazin und 8 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 20 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Schachtel Munition, Magtech, 49 Stück Munition (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 13 Stück Munition mit rotem Hülsenboden (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), Lageort unbekannt;

- 1 Schachtel mit Aufschrift "handyclinic", Inhalt Bedienungsanleitung PPK + PP (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- 1 Patrone (Fundort: Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 25 Stück Munition, 9mm, kurz (Fundort Bar Taverne, Schmiedgasse 4, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Pistole, Marke Walther PPK, Kal. 7.65, Nr. Z 2095 (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Schachtel rot PPK Kal. 7.65 (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Pistole, Marke Zastava, Kal. 6.35 mm, Nr. ET-8100447, abgeänderte 8mm Knall-Schreckschusspistole (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Pistole, "Blow Mini", Mod. 2003, Kal. 6.35 mm, Nr. 7-015140, abgeänderte 8 mm Knall-Schreckschusspistole (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- 1 Patrone Hülsenboden rot (Fundort: Küche, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- 3 Patronen 380 auto MRP (Fundort: Wohnzimmer, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Projektil 7.65 mm (Fundort: Wand Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert KT der Kapo Uri unter der Nr. 39571 07zi2;
- 1 Selbstladepistole, Marke "Manurhin", Mod. "PPK", Kai. 7.65 mm Browning, Nr. 125680, Magazin mit 7 Patronen (2 x "CBC 32 AUTO", 5 x "Geco 7.65") separat K100105-086, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri.

11.2

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils (und des Urteils im Verfahren OG S 13 4) gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten:

- 1 Patronenhülse (Fundort: Nähe Eingang Nightbar Taverne, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Projektil GMO kupferfarbig (Fundort: Rücken Y), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'206'711;

- Projektil GMO kupferfarbig (Fundort: Reissverschluss-Aussentasche der Handtasche von Y), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'357'366;
- Projektil (Fundort: Treppenhaus Bärenbodenweg 21, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'642;
- Patronenhülse Nr. 1/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützengasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'664;
- Patronenhülse Nr. 2/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützengasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'675;
- Patronenhülse Nr. 4/KT UR, MRP 25 AUTO (Fundort: Verbindungsweg Schützengasse - Bärenbodenweg, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'686;
- Selbstladepistole, Marke "BLOW MINI", Mod. 2003, Nr. 5-167795, Kaliber 8 mm Knall, abgeändert auf Kaliber 6.35 mm (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri.

11.3

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils dem rechtmässigen Eigentümer herauszugeben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist:

- 1 Teleskopschlagstock (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Sackmesser rot (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Paar Stoffhandschuhe schwarz (Fundort: Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- 1 Hose Brühl Classic grau-schwarz (von X anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Hemd "Accanto" schwarz mit beigen Längsstreifen (von X anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- 1 Paar Halbschuhe, Leder, schwarz, Marke "Barbieri", Gr. 43 (von X anlässlich Verhaftung vom 4. Januar 2010 getragen), Lageort unbekannt;
- ID, lautend auf X, Nr. E0277150 (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;
- Schreiben A4 vom 28.10.2010 an C, Flüelen (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;

- 2 SIM/PUK Card (Fundort: Büro Royal, Schmiedgasse 2, Erstfeld), Lageort unbekannt;
- Holzspanplatte (Fundort: Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Glaswolle zur Isolation (Fundort: Büro Creativ, Schmiedgasse 2, Erstfeld), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri.

11.4

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils (und des Urteils im Verfahren OG S 13 4) dem rechtmässigen Eigentümer herauszugeben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist:

- Kleider, die Y anlässlich Tat vom 12. November 2010 trug (1 Jacke, braun [mit Schussbeschädigungen], 1 Pelzkragen zu Jacke, 1 Bluejeans Hose, 1 Bluse weinrot [mit Schussbeschädigungen], 1 T-Shirt schwarz [mit Schussbeschädigungen], 1 Schal weiss/schwarz kariert, 1 Paar Socken beige, 1 BH schwarz), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich, Asservate-Nr. A003'163'777;
- Effekten von Y (1 leerer Plastiksack weiss, 2 Pack Zigaretten Philip Morris, 1 Haarband braun), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Handtasche von Y (Fundort: Treppenhaus Bärenbodenweg 21, Erstfeld), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich; Asservat-Nr. A003'163'788;
- Maestro-Karte Raiffeisen, lautend auf D, Konto-Nr. 81864095 (Fundort: Effekten von X), Lageort unbekannt;
- Gesicherter Datenbestand (DVD IT-Auswertung) ab PC Marke "Gack" S/N: 1412051908 (Fundort: Büro X), mutmasslich gelagert bei der Kriminalpolizei Uri;
- Bei PostFinance edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Raiffeisenbank Urner Oberland edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Credit Suisse edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 6. und 29. Juli 2011) betreffend X, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;

- Lohnabrechnungen B der Marrer AG Mai, Juni, Sept. Okt. 2010 (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Jacke mit Kapuze und Pelz, blau, "Rossi River" (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- div. Unterlagen Bank now, Raiffeisen, UBS, Anwalts- und Notariatspraxis lic. iur. Karl Vogler, Nidwaldner Kantonal-bank, Betreibungsamt Nidwalden, Aufenthaltstitel CHECA 1454408, ltd. B, geb. 02.11.1988 (Kopie), Lohnabrechnungen der Marrer Unterlagsböden AG November und Dezember 2010 (Fundort: Hauptstr. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Gesicherter Datenbestand (DVD IT-Auswertung) ab PC Miditower, Marke HP (Fundort: Hauptst. 3, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert bei der Kriminalpolizei Uri;
- Herrenjacke schwarz Gr. XL "The North Face" (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Herrenjacke braun "Colonial" (Fundort: Eintracht 2, Wolfenschiessen), mutmasslich gelagert beim Forensischen Institut Zürich;
- Bei UBS edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 16.03.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei GE-Moneybank edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 25.02.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Nidwaldner Kantonalbank edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 16.03.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri;
- Bei Raiffeisenbank Region Stans edierte Bankunterlagen (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 25.02.11) betreffend B, mutmasslich gelagert bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri.

11.5

Die folgenden sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils gestützt auf Art. 268 StPO einzuziehen und zur Kostendeckung zu verwenden:

- CHF 20.00 und EUR 50.00, aus Effekten X anlässlich der Verhaftung vom 4. Januar 2010, mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;

- Hartgeld div. Stückelung, CHF 3.30, aus Effekten von X anlässlich Verhaftung vom 12. November 2010, mutmasslich gelagert bei der Kantonspolizei Uri;
- Bei der Credit Suisse gesperrte Vermögenswerte (gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 29. Juli 2011) betreffend X.

11.6

Allfällige weitere beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die nicht einzeln aufgeführt sind, sind nach Eintreten der Rechtskraft dieses Urteils (und des Urteils im Verfahren OG S 13 4) wie folgt zu behandeln:

11.6.1

Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine Straftat hervorgebracht wurden, sind gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten.

11.6.2

Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sind gestützt auf Art. 70 StGB einzuziehen und zur Kostendeckung zu verwenden.

11.6.3

Die übrigen Gegenstände oder Vermögenswerte sind den rechtmässigen Eigentümern auszuhändigen.

11.6.4

Diejenigen Gegenstände oder Vermögenswerte, die nicht gestützt auf Art. 69 bzw. Art. 70 StGB einzuziehen sind und niemandem zugeordnet werden können, sind zu verwerten und der entsprechende Erlös zugunsten des Staates zu verwenden.

12.

12.1

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Sachen Z von insgesamt

Fr. 14'398.60

werden X auferlegt.

12.2

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Sachen Y von insgesamt

Fr. 52'104.90

werden X unter solidarischer Haftung von B (LGS 12 2 bzw. OG S 13 4) auferlegt.

12.3

Weitere vorinstanzliche Verfahrenskosten in Sachen Y von insgesamt

Fr. 13'110.--

werden X auferlegt.

12.4

Die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens (OG S 13 3 und OG S 13 5), bestehend aus:

Fr.	8'000.--	Gerichtsgebühr
Fr.	2'050.--	Gutachterkosten Forensisches Institut Zürich
Fr.	230.--	Auslagen und Kanzleigebühren
Fr.	<u>1'175.--</u>	Kosten für die Urteilsmotivierung

Fr. 11'455.-- Total

werden X auferlegt.

13.

13.1

Die vorinstanzlichen Kosten für die amtliche Verteidigung von X in der Höhe von Fr. 69'854.75 für RA lic. iur. Linus Jaeggi werden gemäss Beschluss des Landgerichtes Uri LGS 12 9 der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

13.2

Die vorinstanzlichen Kosten für die amtliche Verteidigung von X in der Höhe von Fr. 34'001.65 für RA lic. iur. Heinz Holzinger werden gemäss Beschluss des Landgerichtes Uri LGS 12 10 der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

13.3

Die vorinstanzlichen Kosten für die amtliche Verteidigung von X in der Höhe von Fr. 37'436.25 für RA lic. iur. Peter Niggli werden gemäss Beschluss des Landgerichtes Uri LGS 12 11 der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

14.

14.1

Die vorinstanzliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung von Y in der Höhe von Fr. 71'782.-- für RA lic. iur. Claudia Zumtaugwald wird

gemäss Beschluss des Landgerichtes Uri LGS 12 7 der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

14.2

Die vorinstanzliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung von Z in der Höhe von Fr. 5'942.30 für RA lic. iur. Hermann Näf wird gemäss Beschluss des Landgerichtes Uri LGS 12 8 der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

15.

15.1

Die Kosten für die amtliche Verteidigung von X im Rechtsmittelverfahren in der Höhe von Fr. 40'000.-- für RA lic. iur. Linus Jaeggi werden der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

15.2

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung von Y im Rechtsmittelverfahren (inkl. OG S 13 4) in der Höhe von Fr. 25'547.95 für RA lic. iur. Claudia Zumtaugwald werden der Staatskasse Uri auferlegt, vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO.

16.

Mitteilung an:

- Parteien
- Landgericht Uri
- Amt für Justiz, Abteilung Strafvollzug und Schutzaufsicht,
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
(nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Justiz, KOST,
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
(nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Kantonspolizei Uri
Tellsgasse 5, 6460 Altdorf
(nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Finanzen Uri
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
(nach Eintritt der Rechtskraft)

- Forensisches Institut Zürich
Zeughausstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich
(nach Eintritt der Rechtskraft)

- Bundesamt für Polizei,
Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern
(zur Kenntnisnahme)
(nach Eintritt der Rechtskraft)

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Strafrechtliche Abteilung

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Versand: